



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Der Einfluss von Latein auf die heutige deutsche und
englische Rechtssprache mit besonderem Augenmerk auf
Latinismen und lateinische Maximen

Verfasserin

Heidrun Weiß, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, April 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 060 342 351

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Übersetzen Englisch Spanisch

Betreuerin / Betreuer:

Prof. Dr. Gerhard Budin

INHALTSVERZEICHNIS

I.	DANKSAGUNG.....	4
II.	EINLEITUNG.....	5
1.	Rechtslatein in der sprachhistorischen und linguistischen Entwicklung.....	7
1.1.	Das römische Recht – eine kurze Einführung.....	7
1.2.	In der Antike und im Mittelalter	9
1.3.	In der Neuzeit und bis heute	11
1.4.	Zusammenfassung.....	13
2.	Das angloamerikanische und kontinentaleuropäische Rechtssystem	15
2.1.	Das angloamerikanische Recht – Common Law System.....	15
2.2.	Das kontinentaleuropäische Recht – Civil Law System.....	18
2.3.	Zusammenfassung.....	19
3.	Sprache und Recht	21
3.1.	Vorbemerkungen.....	21
3.2.	Zentrale Fragestellung.....	22
4.	Die heutige deutsche Rechtssprache.....	23
4.1.	Was Studierende der Rechtswissenschaften über die Rechtssprache lernen	23
4.1.1.	Einige praktische, sprachliche Aspekte der deutschen Rechtssprache	25
4.2.	Allgemein aus linguistischer und sprachhistorischer Sicht	25
4.2.1.	Charakterisierung der deutschen Rechtssprache nach Schmidt-Wiegand	26
4.2.2.	Charakterisierung der deutschen Rechtssprache nach Jeand’ Heur.....	29
4.2.3.	Charakterisierung der deutschen Rechtssprache nach Busse	31
4.3.	Rechtssprache aus Sicht der Terminologielehre und Fachsprachenforschung	34
4.4.	Rechtssprache aus phraseologischer Sicht.....	36
4.4.1.	Nach Burger und Palm im Allgemeinen	37
4.4.2.	Nach Kjær in Bezug auf die Rechtssprache	40
4.5.	Zusammenfassung.....	43
5.	Latein in der deutschen Rechtssprache – Latinismen und lateinische Maximen.....	44
5.1.	Latinismen und lateinische Rechtssprichwörter – Entwicklung und Verwendung	45
5.2.	Interview mit Professor Meissel (bearbeitete Version)	48
5.3.	Die Rechtssprache als normative Sprache – ein Vergleich der Rechtssprachen des Common Law und Civil Law.....	64
5.4.	Zusammenfassung.....	73
6.	Die englische Rechtssprache.....	75
6.1.	Die Natur der englischen Rechtssprache	75

6.2.	Die englische Rechtssprache als Fachsprache	77
6.3.	Analyse der englischen Rechtssprache nach Heidinger und Hubalek.....	79
6.4.	Zusammenfassung.....	81
7.	Latein in der englischen Rechtssprache – Latinismen und lateinische Maximen.....	82
7.1.	Latinismen und lateinische Rechtssprichwörter – Entwicklung und Verwendung	82
7.2.	Studie von Dennis Kurzon zu Latein in der englischen Rechtssprache	84
7.3.	Studie von Balteiro und Campos-Pardillos zu Latinismen in US-amerikanischen und spanischen Höchstgerichtsurteilen	91
7.4.	Studie von Macleod zur Verwendung von Latein in der modernen englischen Rechtssprache 103	
7.5.	Zusammenfassung.....	111
8.	Schlussfolgerungen und Ausblick in die Zukunft.....	112
III.	BIBLIOGRAPHIE.....	115
IV.	ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	121
V.	ANHANG	122

I. DANKSAGUNG

Ein herzliches Dankeschön ergeht natürlich an meinen Betreuer, Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin, der mir stets kompetent und unterstützend zur Seite gestanden hat. Des Weiteren danke ich Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel, der mir freundlicherweise für ein Interview zur Verfügung gestanden hat.

Selbstverständlich möchte ich diese Gelegenheit nicht auslassen, mich bei meinen Eltern und Großmüttern sowie dem Rest der Familie aufs Allerherzlichste für den nicht enden wollenden Zuspruch und die Unterstützung zu bedanken und nicht zuletzt für das viele Aufpassen auf meine kleine Tochter Leonora, die so brav ist, dass es mir möglich war weiterzustudieren. Ganz besonderer Dank gebührt meinem liebevollen Ehemann Arnold – danke für das Zuhören und Mitdenken und nicht zuletzt Korrigieren dieser Arbeit. Zum Schluss noch ein letztes Dankeschön an meinen Cousin Florian und meinen Vater, die sich ebenfalls als Lektoren angeboten haben.

Wien, im April 2015

Heidrun Weiß

II. EINLEITUNG

Mein Interesse für Latein in der Rechtssprache begann während meiner Zeit als Studentin der Rechtswissenschaften. Dort lernte ich bei Lehrveranstaltungen des römischen Rechts viele lateinische Rechtskonzepte kennen, denen ich nach meinem Studienwechsel auch bei der Übersetzung von juristischen Fachtexten immer wieder begegnete. Vor diesem Hintergrund fasste ich den Entschluss, mich in meiner Masterarbeit mit diesem Thema zu befassen.

Gegenstand der Arbeit ist es zum einen, die Forschungsfrage zu beantworten, ob und inwiefern die lateinische Sprache die heutige deutsche und englische Rechtssprache beeinflusst hat. Ein Teil der Beantwortung dieser Frage bedingt eine einführende Darstellung des römischen Rechts sowie der beiden Rechtskreise des Civil Law und Common Law, da es nicht möglich ist, die Rechtssprache zu analysieren ohne das dahinter stehende Recht zu verstehen. Außerdem ist ein maßgeblicher Faktor bei der Beurteilung, ob die beiden Rechtssprachen von Latein geprägt sind, die jeweilige Prägung der beiden Rechtskreise durch das römische Recht. Des Weiteren wird in diesem Teil auch eine sprachhistorische und linguistische Betrachtung von Rechtslatein, wie es sich in Europa von der Antike bis in die heutige Zeit entwickelt hat, vorgenommen.

Der zweite Teil der Beantwortung der Forschungsfrage besteht darin, die Natur der beiden Rechtssprachen zu charakterisieren, um im Weiteren lateinische Einflüsse und sprachliche Parallelen beziehungsweise Unterschiede überhaupt aufzeigen zu können. Diese sprachliche Betrachtung führt zu weiteren Kernfragen, die für die Charakterisierung der Rechtssprache wichtig sind, nämlich: Ist die Rechtssprache eine Fachsprache? Wodurch unterscheidet sie sich von anderen Fachsprachen, und woraus ergibt sich dieser Unterschied? Wie ist der jeweilige Sprachstil in den beiden Rechtssprachen zu beschreiben? Dazu bediene ich mich verschiedener Ansichten aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen wie der Rechtslinguistik, der Linguistik im Allgemeinen, der Fachsprachenforschung, der Terminologielehre und der Phraseologie.

Besonderes Augenmerk, so sagt schon der Titel meiner Arbeit, lege ich auf die Untersuchung von Latinismen und lateinischen Maximen (in der Arbeit bedingt durch die Bearbeitung verschiedener Quellen, in denen Synonyme verwendet werden, auch immer wieder Rechtsregeln, Rechtssprichwörter und Rechtsgrundsätze genannt). Unter Latinismen verstehe ich einzelne lateinische Wörter, Zwei- und Mehrworteinheiten. Unter Rechtssprichwörtern verstehe ich vollständige, satzwertige lateinische Mehrworteinheiten mit idiomatischer Bedeutung im Rechtskontext. Dabei geht es mir primär darum zu erklären, was solche Maximen sind, wozu es sie nach wie vor in Latein gibt und dass sie auch heute noch

durchaus verwendet werden. Weiters möchte ich veranschaulichen, von wem sie verwendet werden und wie die konkrete Handhabung in der jeweiligen Rechtssprache funktioniert. Dazu gebe ich zuerst einen theoretischen Einblick in die Materie, wie Latein sprachlich den Weg in die Rechtssprachen gefunden hat und welche Beispiele es für die Beibehaltung von Latinismen gibt.

Danach folgt in Bezug auf die deutsche Rechtssprache ein Interview mit einem Professor für Römisches Recht, das Aufschluss über die Verwendung von lateinischen Maximen sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart gibt und in dem auch ein Blick in die Zukunft riskiert wird. Zusätzlich behandelt das Interview die Frage, ob beziehungsweise, wenn ja, warum, es zeitgemäß ist, Lateinkenntnisse als Voraussetzung für ein juristisches Studium beizubehalten. Schließlich beinhaltet dieser Teil der Arbeit die Analyse eines Vortrags von einem wichtigen europäischen Juristen, dessen Sprachgebrauch und Handhabung von Latinismen und lateinischen Rechtsmaximen typisch sind und der sich daher für eine praktische Analyse des Gebrauchs eignet. Inhaltlich handelt der Vortrag zudem vom Vergleich der englischen und deutschen Rechtssprache, was ihn zusätzlich interessant in Ergänzung zu den anderen Ergebnissen dieser Arbeit macht.

Die Untersuchung von Latinismen und lateinischen Maximen in der englischen Rechtssprache erfolgt mittels Darstellung von drei Studien zu diesem Thema. Diese behandeln zusammen die Fragen, wie häufig solche lateinischen Wendungen in verschiedenen juristischen Texten vorkommen, wie sie sich grammatisch in das englische Textgefüge eingliedern sowie ebenfalls die Frage, wie wichtig Lateinkenntnisse für die Ausbildung von Juristinnen und Juristen heute noch sind.

1. Rechtslatein in der sprachhistorischen und linguistischen Entwicklung

1.1. Das römische Recht – eine kurze Einführung

Da sich meine Arbeit hauptsächlich mit der heutigen deutschen und englischen Rechtssprache befasst und ich die Darstellung juristischer Gegebenheiten im Vergleich zu sprachlichen hintanhaltend möchte, wird in diesem Kapitel das römische Recht und seine Geschichte lediglich in seiner Gesamtheit ohne epochale oder inhaltliche Unterteilung angeschnitten. Ziel ist es, Basiswissen für die weitere Lektüre der Arbeit zu geben, jedoch keinesfalls profundes juristisches Fachwissen zu vermitteln.

Römisches Recht bedeutete zunächst das Rechtssystem im römischen Reich, welches alle modernen Rechtssysteme beeinflusst hat. Jedoch gibt es noch eine weitere Bedeutung für römisches Recht, nämlich ist der Terminus synonym mit *ius commune* verwendet worden, einer Rechtsform die im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit von Rechtsgelehrten etabliert wurde und auf dem geltenden Recht im römischen Reich basierte. Ursprünglich war das römische Recht eher einfach und hatte hochformellen Charakter, erreichte jedoch durch den Beruf des *jurisconsult*, der sich nach und nach im alten Rom herausentwickelte, ein hohes theoretisch-juristisches Niveau. In den ersten drei Jahrhunderten nach Christi Geburt erlebte das römische Recht seine Hochphase¹; es entwickelte sich die *iurisprudentia*, die Rechtswissenschaft welche in Rechtsschulen gelehrt und in Büchern festgehalten wurde. Obgleich die Arbeit der antiken römischen Rechtsgelehrten noch kein hohes Maß an Systematisierung beinhaltete, bildete sie dennoch eine wichtige Basis für die Arbeit späterer mittelalterlicher und neuzeitlicher Rechtsgelehrter. Eine Einteilung, die es schon im alten Rom gab, war beispielsweise jene in öffentliches und privates Recht (vgl. Mattila 2006:125). Des Weiteren war der Gedanke, das Privatleben durch gerechte Normen zu regeln, in der römischen Antike wichtig, und Recht war die Grundlage des römischen gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Kultur. Diese Grundfesten haben wir in die heutige westliche Kultur übernommen und daher begegnet uns das Recht in allen Lebensbereichen (vgl. Fagnoli/Rebenich 2012:8).

Nach dem Fall des weströmischen Reiches geriet das römische Recht dort vorübergehend in Vergessenheit. Nicht so im byzantinischen Reich. Dort wurde 529 n. Chr. von Kaiser Justinian ein großes Projekt zur Kodifikation des bestehenden römischen Rechts

¹ Vgl. dazu auch Pichonnaz 2012:22 f.

gestartet. Die gesammelten Werke², erhielten den Namen „Corpus Iuris Civilis“ und bildeten die Basis für das im Mittelalter und der Neuzeit entstandene *ius commune*, welches in den europäischen Universitäten geschaffen wurde. Bis heute besitzt es in einer Vielzahl von Ländern sowohl in Europa, als auch im Rest der Welt Wichtigkeit (vgl. Mattila 2006:125 f.). *Ius commune*, zu Deutsch „gemeines Recht“, wurde als Bezeichnung gewählt, um es von anderen, komplementären, lokalen Rechtsordnungen wie beispielsweise dem germanischen Recht zu unterscheiden (vgl. u.a. Padoa-Schioppa 2012: 354).

Manthe meint zu diesem Thema, dass das römische Recht das einzige nationale Recht der Geschichte ist, das als „Weltrecht“ bezeichnet werden kann. Es hat sich zuerst als „gemeines Recht“ in Europa etabliert und wurde später Bestandteil der großen Privatrechtskodifikationen in der k. u. k. Monarchie und dem deutschen Reich sowie deren Nachfolgestaaten, in Frankreich, der Schweiz sowie in romanischen Ländern und letztlich sogar in China, Japan, der Türkei und Thailand (vgl. Manthe 2003:7). Die Tatsache, dass ausgerechnet das römische Recht eine solche internationale Wichtigkeit erlangt hat, liegt am hohen Abstraktionsgrad, der es für alle Gesellschafts- und Wirtschaftsformen anwendbar macht. Es gründet sich nicht in irgendeiner Religion und ist auch ethisch nicht von nationalen Vorstellungen geprägt, was es zeitlich und kulturell unabhängig und universell macht (vgl. Manthe 2003:7).

Wie weit diese Universalität des römischen Rechts reicht, lässt sich daran ablesen, dass das römische Recht, als laizistisches Recht, gemeinsam mit der Bibel, sogar die Grundlage für die Entwicklung des kanonischen Rechts, also dem Recht der katholischen Kirche bildete (Aigner 2004:5). Dieses kanonische Recht hatte wiederum aufgrund seiner damals im Mittelalter als modern erachteten Methoden Einfluss auf das neuerarbeitete Recht der Rechtsgelehrten im Mittelalter und der frühen Neuzeit. Dies ist durch die enge Verbundenheit der Disziplinen des Rechts und der Theologie an mittelalterlichen Universitäten zu begründen (vgl. Mattila 2006:133).

Im Folgenden möchte ich eine Darstellung der verschiedenen Etappen des Rechtslateins im Laufe der Geschichte bis in unsere heutige Zeit geben.

² Hauptbestandteile des *Corpus Iuris Civilis*: 1) Codex (dieser umfasst eine Sammlung der zur Zeit Justinians noch gültigen Kaisergesetze), 2) Digesten (griechisch auch Pandekten genannt; diese sind eine geordnete Darstellung von Schriften römischer Juristen) und 3) Institutionen (dabei handelt es sich um ein Lehrbuch).
Quelle: <http://www.proverbia-iuris.de/corpus-iuris-civilis/#die-bestandteile-des-cic> (eingesehen am 18.3.2015)

1.2. In der Antike und im Mittelalter

Bereits im römischen Reich fungierte Latein als *lingua franca* zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Nicht alle, die formell Römer im Sinne des römischen Reiches waren, hatten Latein als ihre Muttersprache. Gerade was das geschriebene Wort angeht, war Latein aber vorherrschend (vgl. Mattila 2006:126). Im Osten des römischen Reiches hingegen war es Griechisch, das als *lingua franca* diente. Ab dem 4. nachchristlichen Jahrhundert entfernten sich die beiden Reichsteile zusehends voneinander. Nach dem Fall des weströmischen Reiches würde der Einfluss der lateinischen Schriftsprache auf den Gebieten des ehemaligen Westreichs aufgrund der vornehmlich germanischen Besiedlung zunächst kleiner und der Gebrauch des mündlichen Lateins entfernte sich zunehmend vom klassischen Latein (vgl. Mattila 2006:126 f.). Nichtsdestotrotz blieb Latein mangels nationaler Schriftsprachen vorherrschend. Sogar die germanischen Stammesgesetze, „leges barbarorum“, wurden in lateinischer Sprache verfasst (vgl. Mattila 2006:128 und vgl. Pichonnaz 2012:26). Zimmermann nennt hier das „Streben nach schriftlicher Fixierung des mittelalterlichen Gewohnheitsrechts“ und begründet unter anderem damit den Einfluss römischen Rechts und sohin, wie ich finde, auch der lateinischen Sprache auf die europäische Rechtskultur. Römisches Recht war durch seine Schriftlichkeit die „ratio scripta“³ auch für lokale, zum Beispiel germanische, Rechtsformen (vgl. Zimmermann 2012:71). Diesen Drang nach Verschriftlichung bestätigt Zimmermann übrigens auch für den englischen Raum (vgl. Zimmermann 2012:76).

Zur Beibehaltung des Lateins im deutschsprachigen Raum trugen die katholische Kirche, sowie eine Schulreform Karls des Großen im 8. Jahrhundert bei. Letztere führte überdies zur Rückgewinnung der alten sprachlichen Qualität der lateinischen Sprache und erhöhte weiter ihren Stellenwert (vgl. Mattila 2006:127). Eine maßgebliche Wendung nahm das römische Recht, und damit verbunden die lateinische Sprache, durch die Wiederentdeckung einer Fassung der justinianischen Digesten im Italien des 11. Jahrhunderts. Die Niederschrift wurde konsequent analysiert und es entwickelte sich die mittelalterliche Jurisprudenz. Nach dem Vorbild der Fakultät in Bologna, gegründet im Jahr 1088, an der zahlreiche Juristen aus ganz Europa studierten, wurden in anderen Ländern ebenfalls Rechtsuniversitäten gegründet, an denen überall dieselbe, lateinische Materie unterrichtet wurde, nämlich das *Corpus Iuris Civilis* des Kaisers Justinianus. Bei dieser Arbeit wurden von allerlei Juristen so genannte Glossen (dt. „Randbemerkungen“) gemacht, die wiederum von anderen Rechtsgelehrten (deshalb auch „Glossatoren“ genannt) auf Latein kommentiert wurden. Dabei wurde übrigens der ursprüngliche Text bis in das 16. Jahrhundert nicht verändert (vgl. Pichonnaz 2012: 26 f. und vgl. auch Milazzo 2012:98).

³ Vgl. dazu auch Pichonnaz 2012: 29.

Im weiteren Verlauf des Mittelalters entstand eine Masse an in lateinischer Sprache verfassten Werken, vor allem wissenschaftlicher Natur. Der Stil und die Grammatik des Lateins waren im Laufe der Zeit jedoch starken Veränderungen unterworfen. Es erfolgte eine Annäherung an romanische Sprachen, welche sich in der vermehrten Verwendung von Präpositionen und Gliedsätzen manifestierte. Als Reaktion auf diese sprachlichen Entwicklungen gab es im Zeitalter des Humanismus Gelehrte, die den Stil der altertümlichen Autoren imitierten und so eine Verkomplizierung des Lateins herbeiführten (vgl. Mattila 2006:127).

Auch das englische Common Law, das inhaltlich nicht im gleichen Ausmaß vom römischen Recht geprägt ist wie kontinentaleuropäisches Recht, wurde in lateinischer Sprache verfasst, was nachhaltig zu einer Beeinflussung der englischen Rechtssprache durch Latein führte. Im Gegensatz zum Civil Law hingegen fand die Beeinflussung des Common Law durch Latein eher auf der sprachlichen als auf der rechtskonzeptionellen Ebene statt (vgl. Mattila 2006:126 sowie Meissel Seite 52 der vorliegenden Arbeit). Pescatore führt darüber hinaus den Einfluss von Latein auf die englische Rechtssprache auch auf den Einfluss der katholischen Kirche und des kanonischen Rechts zurück (vgl. Pescatore 2003:250 und vgl. dazu auch Hülper 2004:8 und Mellinkoff 1963:50). Mellinkoff bemerkt dazu des Weiteren, dass nach der normannischen Eroberung kanonische und säkulare Gerichtshöfe getrennt wurden, allerdings die geistlichen Richter an den säkularen Gerichten nicht abberufen wurden und somit deren Einfluss noch stärker anstatt schwächer wurde. Zu dieser Zeit waren die Geistlichen die gebildete Schicht und ihre Bildungssprache war Latein. Daher haben sie, wie Mellinkoff treffend formuliert, die Strukturen des normannischen Feudalismus in „lateinische Formen gegossen“ (vgl. Mellinkoff 1963:71).

Dazu passend erklärt Heather übereinstimmend, dass aus England stammende, mittelalterliche Dokumente auf Latein verfasst sind, einer Sprache, derer damals aber fast nur Geistliche mächtig gewesen sind. Darüber hinaus bemerkt er aber, dass die mehrfache Reproduktion von Dokumenten durch sprachunkundige Schreiber zu erheblichen inhaltlichen Fehlern geführt habe, eine praktische Anwendung des Rechts weitgehend nicht mehr zulassend. Die Dokumente seien daher immer mehr zu ideologisch richtungsweisenden Unterlagen denn zu praktischen Zeugnissen der Rechtsanwendung geworden (vgl. Heather 2012:179 f.).

Mellinkoff wiederum schreibt der lateinischen Sprache eine regelrechte Monopolstellung während der zwei Folgejahrhunderte nach der normannischen Eroberung und für die Zeit danach immer noch eine tragende Rolle in der schriftlichen Rechtssprache zu – mehr dazu im folgenden Unterkapitel „In der Neuzeit und bis heute“ (vgl. Mellinkoff 1963:81 f.).

1.3. In der Neuzeit und bis heute

Zunächst führten neue Entwicklungen, allen voran der Buchdruck, dazu, dass sich lateinische Schriften zu Beginn der Neuzeit fast explosionsartig vermehrten (vgl. Mattila 2006:127). Doch inhaltlich begann man, die Werke der Antike kritischer zu betrachten. In der Renaissance wurde verstärkt Wert darauf gelegt, das römische Recht historisch, das heißt daraufhin, was die Autoren gemeint hatten, zu untersuchen. Da man dem römischen Recht gleichzeitig aber Vorbildcharakter für die damalige beginnende Neuzeit zumaß, standen die Juristen vor einigen Widersprüchlichkeiten, die in den Originalquellen auftraten und auf die diese keine Antwort zu geben vermochten, oder, wenn sie Antworten boten, diese nicht zeitgemäß waren. Daher gingen die humanistischen, aufgeklärten Juristen von der Unabänderlichkeit und Absolutheit des *Corpus Iuris Civilis* ab und begannen die Konzepte zu verallgemeinern und weiterzuentwickeln (vgl. Zimmermann 2012: 67).

Diese Entwicklung, gemeinsam mit einigen anderen Faktoren wie beispielsweise der nationalstaatlichen Entwicklung der Länder und der bereits im vorhergehenden Unterkapitel erwähnten sprachlich-stilistischen Verkomplizierung, führte schließlich zur partiellen Verdrängung des Lateins zugunsten der jeweiligen Landessprache (vgl. Mattila 2006:127).

Für Gardt ist in diesem Zusammenhang die höhere Bedeutungsbeimessung der deutschen gegenüber der lateinischen Sprache im wissenschaftlichen Diskurs wichtig. Einhergehend mit der Stärkung der Nationalsprachen in ganz Europa zu Beginn der Neuzeit spielen für ihn folgende Faktoren eine zentrale Rolle (vgl. Gardt 2001:38):

1. Der „soziale Faktor“: Die Erfindung des Buchdrucks erschließt eine neue, große Leserschaft, die keine Lateinkenntnisse hat.
2. Der „ökonomische Faktor“: in der Neuzeit ergaben sich auch neue wirtschaftliche beziehungsweise Handels-Gegebenheiten, die eine „überregionale Ausgleichssprache“ erforderten.
3. Der „politisch-administrative Faktor“: die territorialstaatlichen Administrationen erforderten eine funktionale Sprache.
4. Der „konfessionelle Faktor“: deutsch als Nationalsprache ist die Sprache der protestantischen Glaubensgemeinschaft; dies manifestiert sich vor allem in der lutherischen Bibelübersetzung.

5. Der „kulturpatriotische Faktor“: humanistische Schriftsteller stilisieren ihre jeweilige Sprache als Identitätsmerkmal. (Gardt 2001:38)

Auch was den angloamerikanischen Raum angeht, beschreibt Hülper den Trend hin zum Englischen und nennt bei der Entwicklung in der englischen Alltags- und Rechtssprache die Faktoren „Bevölkerungswachstum“, „Erfindung des Buchdrucks“ und „die Ausdehnung der englischen Wirtschafts- und Interessenzonen“ als Aufschwung gebend (Hülper 2004:19). Jedoch erwähnt Hülper in seinem Buch „Die englische Rechtssprache – Verständlichkeit für Laien und Sprachkundige“ auch, dass es entgegengesetzte Strömungen gab, die Latein als bereits bekannte *lingua franca* hochstilisierten und nennt folgende drei Vorteile, die Latein im Vergleich zu den modernen Sprachen des 16. Jahrhunderts hatte und die ihm zu großer Popularität und breiter Anwendung verhalfen (vgl. Hülper 2004:21):

1. „Es war in vielen Bereichen seit Jahrhunderten anerkannt;
2. es bot feste, einheitliche Orthographie; und
3. es verfügte über ein ausreichendes, anpassungsfähiges Vokabular.“ (Hülper 2004:21)

Vor dem Hintergrund des vorherrschenden Konservativismus der Rechtskreise, erscheint es allerdings nicht verwunderlich, dass die Ablösung des Lateins durch die neueren Nationalsprachen im Fall der Juristerei erst sehr spät vonstattenging. Dies vor allem unter Rechtsgelehrten und in der Rechtswissenschaft (vgl. Mattila 2006:128 f.).

In England wurden sogar, nachdem die Richter wie im Mittelalter nach und nach keine Geistlichen mehr waren, die wichtigsten Dokumente weiterhin auf Latein abgefasst, seien es das gesatzte Recht (eng. „statutes“), die Rechtsliteratur, oder das Verzeichnis der gerichtlichen Verfügungen (eng. „writs“). Diese Position hielt sich bis ins 17. Jahrhundert, als Latein zurückgedrängt wurde und im 18. Jahrhundert sogar gesetzlich degradiert wurde. All das fand übrigens lange Zeit nach der Abspaltung Englands von der römisch-katholischen Kirche [unter Heinrich VIII. im 16. Jahrhundert] statt, was bedeutet, dass der Einfluss von Latein nicht allein auf den Einfluss der römisch-katholischen Kirche begrenzt und zurückgeführt werden kann. Und selbst heute ist ja Latein nicht vollständig aus der englischen Rechtssprache entwichen, sondern bildet einen Teil des Fachvokabulars (vgl. Mellinkoff 1963:81 f.)

Auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen wurde Latein als alleinige Sprache für die Diplomatie ab dem 17. Jahrhundert von der französischen Sprache abgelöst – nicht gerade ohne jeden Widerstand, garantierte doch Latein die Neutralität und Gleichheit in zwischenstaatlichen Beziehungen. Insgesamt allerdings unterschied sich das Maß und die Dauer der Verwendung von Latein im öffentlichen Schriftverkehr, sei es in

Gerichtsprotokollen, Notariatsurkunden, der Gesetzgebung, und dergleichen mehr von Land zu Land deutlich (vgl. Mattila 2006:128 f.).

Obwohl die modernen Sprachen Latein international längst als offizielle Juristensprachen abgelöst haben, ist der Einfluss auf den heutigen Gebrauch verschiedenster Rechtssprachen unbestreitbar. Dies sowohl auf der Satzebene, wo sich nach wie vor der Sprachrhythmus der alten lateinischen Rechtssprache wiederfindet, als auch auf der Wortebene, wo sich lateinische Rechtstermini weiterhin halten (vgl. Mattila 2006:136).

Während Latein in der englischen Rechtssprache überwiegend originalgetreu verwendet wird, verwenden andere Rechtssprachen, so zum Beispiel Deutsch, Latein als Basis für Lehnübersetzungen und Wortneuschöpfungen⁴ (vgl. Mattila 2006:136). Obwohl Latein am häufigsten in der Rechtswissenschaft verwendet wird, gibt es auch durchaus viele Beispiele, wo es in der Rechtspraxis verwendet wird, so etwa in den Rechtsgrundlagen internationaler Organisationen. Vor allem dann, wenn eine internationale Verständlichkeit gewünscht wird, eignen sich lateinische Phrasen aufgrund ihrer Präzision und Bekanntheit sehr gut, und sei es nur als beigefügte Erklärung in Klammern. Sogar in der Europäischen Union bekommen Rechtskonstruktionen wie die „europäische Gesellschaft“ als neue Form einer europäischen Aktiengesellschaft den lateinischen Beinamen „Societas Europaea“. Auch das immer mehr vereinheitlichte Recht innerhalb der EU selbst wird manchmal „ius commune novum“ (dt. „neues Gemeinschaftsrecht“) genannt (vgl. Mattila 2006:144).

1.4. Zusammenfassung

Dieses Kapitel hat das römische Recht sowie die geschichtliche Entwicklung der lateinischen Sprache im Rechtskontext in Europa von der Antike bis in die heutige Zeit skizziert.

Die antike römische Rechtswissenschaft hinterließ als wichtigstes Werk das *Corpus Iuris Civilis* des Kaisers Justinian. Dieses bildet die Basis für das mittelalterliche *ius commune*, das gemeinsam mit dem ebenfalls lateinisch geprägten kanonischen Recht die wichtigsten Pfeiler für die weitere europäische Rechtsentwicklung darstellen.

Die Wichtigkeit der lateinischen Sprache gründet sich darauf, dass sie in ganz Europa nach dem Fall des weströmischen Reiches mangels Alternative als etablierte Schriftsprache weiter bestand hatte und auch bis heute als *lingua franca* zwischen (Rechts)gelehrten verschiedener Muttersprachen dient.

⁴ Mehr dazu in Kapitel 5.1. dieser Arbeit.

Im folgenden Kapitel möchte ich die beiden Rechtskulturen des Common Law und Civil Law erläutern.

2. Das angloamerikanische und kontinentaleuropäische Rechtssystem

Die meisten Spezialisten auf dem Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaften und der vergleichenden Sprachwissenschaften (vgl. dazu beispielsweise Pescatore, Byrd, Hülper) sind sich darüber einig, dass das Recht beziehungsweise das Rechtssystem untrennbar mit der darin verwendeten Rechtssprache verbunden ist. Es funktioniert, wie etwa Pescatore sagt, nicht, nur die sprachliche Komponente zu untersuchen, sondern man muss auch die verschiedenen Konzepte, die dahinter stehen und die teilweise sogar innerhalb eines Rechtskreises unterschiedlich sind, genau analysieren und verstehen (vgl. Kap. 5.3. Die Rechtssprache als normative Sprache). In diesem Sinne gebe ich in diesem Kapitel einen grundsätzlichen Überblick über das angloamerikanische Rechtssystem (eng. „Common Law System“) sowie das ihm in der westlichen Kultur als gegensätzlich gegenüberstehende kontinentaleuropäische Rechtssystem (eng. „Civil Law System“) um in den folgenden Kapiteln mit dem Vergleich der den beiden Rechtssystemen eigentümlichen Rechtssprachen fortzufahren. Dieser Überblick beinhaltet auch den Einfluss des römischen Rechts auf die beiden Rechtskulturen.

2.1. Das angloamerikanische Recht – Common Law System

Beim Common Law System dienen frühere richterliche Entscheidungen (Präjudizen) als wichtigste Quelle der Rechtsschöpfung. Sie sind grundsätzlich bindend. Es gibt zwar auch im angloamerikanischen Rechtskreis parlamentarisch erlassenes, also gesetztes Recht, allerdings nur als Ergänzung zum Fallrecht (eng. „Case Law“). Die angloamerikanische Rechtskultur ist in all jenen Ländern der Welt teils mehr, teils weniger verbreitet, die einen starken englischen Einfluss verzeichnen – etwa in den ehemaligen Kolonialgebieten inklusive den USA, wohin die ersten Einwanderer das englische Common Law mitnahmen und dort weiter anwendeten. Unter diesen Ländern sind beispielsweise auch Australien, Kanada, Indien, Irland, Neuseeland, Schottland, Südafrika, und einige mehr (vgl. Aigner 2004:8 und Byrd 2001:2).

Nach der normannischen Eroberung Englands im Jahr 1066 war das Land in einem strikten, feudalen System strukturiert, in dem der König absolutistisch herrschte. Diese zentrale Rolle des Königs verhinderte einen Machtaufschwung des Hochadels (eng. „barons“), wie es ihn beispielsweise im deutschsprachigen Raum gab. Recht wurde von professionellen Richtern am zentralen, höfischen Gericht gesprochen (vgl. Aigner 2004:6).

Dies geschah vor allem ab Henry II, der den „King’s Court“ (lat. „curia regis“) für das ganze Land öffnete. Damit waren die von ihm ernannten Richter für alle Rechtsstreite im Königreich zuständig, und Recht wurde effektiv zentral gesprochen, sei es von der Westminster Hall aus, oder durch die angeordnete Reisetätigkeit der Richter im ganzen Land (vgl. Byrd 2001:4). Lokale Rechtsregeln und Gepflogenheiten, die noch aus der angelsächsischen Herrschaft stammten, wurden nach und nach durch die zentrale Rechtsprechung und das damit geschaffene Common Law (dt. „Gewohnheitsrecht“ oder auch „gemeinsames Recht“) abgelöst (vgl. Aigner 2004:6 und auch Peter 1969:73 f.).

Gerichtsverfahren im mittelalterlichen England basierten auf standardisierten, gerichtlichen Verfügungen (eng. „writs“), die vom so genannten „Chancellor“ im Namen des Königs ausgegeben wurden. Kläger mussten die richtige Verfügung aussuchen, um nicht ihren Fall aufgrund eines Formmangels zu verlieren. Allerdings konnte der „Chancellor“ neue *writs* speziell für einen Fall erlassen. Wenn der Fall aber dennoch verloren wurde, hatte der Kläger noch die Möglichkeit, den König um eine Billigkeitsentscheidung (eng. „equity jurisdiction“) zu bitten. Dieses *Equity Law* ist eine auf Gnade basierende Ergänzung zum streng formalen Common Law. Hierzu ist noch zu erwähnen, dass die Richter bis ins 16. Jahrhundert vorwiegend Geistliche waren, die Rechtsregeln aus dem römischen Recht und dem kanonischen Recht anwendeten. Daher rührt die Tatsache, dass zwar das angloamerikanische Recht vom römischen Recht beeinflusst ist, jedoch in ganz anderer Art und Weise, wie das kontinentaleuropäische Recht, nämlich nicht durch explizite Annahme (dt. „Rezeption“) des römischen Rechts, sondern indirekt durch geistliche Richter (vgl. Aigner 2004:6 sowie Pescatore 2003:250 und Hülper 2004:8). Aigner merkt dazu an, dass die Entwicklung des englischen Rechts maßgeblich vom Berufsverband der englischen Juristen („the Inns of Court“) abhängen, die die Ausbildung der Juristen bis ins 19. Jahrhundert kontrollierten und eine praktische und empirische Herangehensweise verfolgten. Seit dem 13. Jahrhundert wurden die Richter aus den von den *Inns of Court* in die Rechtsanwaltskammer (eng. „bar“) aufgenommenen Juristen gewählt. Diese sozial und beruflich homogene Zusammensetzung des englischen juristischen Berufsstandes gemeinsam mit politischem Einfluss, der durch diesen ausgeübt wurde, verhinderte eine wirkliche Rezeption des römischen Rechts wie im kontinentaleuropäischen Recht, da das Common Law als Bewahrung der Freiheit angesehen wurde in Zeiten, als Könige aus dem Hause Tudor und Stuart versuchten, ihre Macht basierend auf römisch-rechtlichen Maximen auszubauen (vgl. Aigner 2004:6 f.). Peter beispielsweise bemerkt hierzu auch, dass es im ausgehenden 19. Jahrhundert Bestrebungen wichtiger Juristen – Jeremy Bentham und T.B. Macaulay – gab, ein Strafgesetzbuch nach kontinentaleuropäischem Vorbild einzuführen. Diese Idee war maßgeblich vom Erfolg des indischen „Penal Code“, der zur Verwaltung von British Indien verwendet wurde, geprägt. Jedoch wurden die Bestrebungen

von konservativen Opponenten⁵ verhindert und seither eine Novellierung und Reform des Rechts mit so genannten Teilkodifikationen vorgenommen, das heißt, mit einzelnen parlamentarisch erlassenen Gesetzen zu einzelnen Rechtsgebieten. Peter nennt hier etwa das Kaufrecht oder das persönliche Eherecht (vgl. Peter 1969:58). Hier können aber auch zahlreiche neuere Gesetze (eng. „acts“) hinzugefügt werden, wie unter anderem die 2014 erlassenen „House of Lords Reform Act“ (dt. „Gesetz zur Reform des Oberhauses“), oder „Defence Reform Act“ (dt. „Reformgesetz zur Landesverteidigung“) (vgl. dazu *The National Archives 2014*).

Es finden sich hingegen andere Meinungen, die aufzeigen, dass es römischrechtliche und damit lateinische Einflüsse über das kanonische Recht hinaus in England gegeben hat, beziehungsweise, dass es erstaunliche Parallelen zwischen dem römischen und dem englischen Recht gibt. Peter konstatiert sohin, dass allein die Tatsache, dass das englische Recht keine Kodifizierungen aufweist, schon eine, wenn auch banale Parallele zum römischen Recht ist, in der es auch keine wirklichen, das heißt das Recht in seiner Gesamtheit systematisch und hierarchisch darstellenden Kodifikationen gab (vgl. Peter 1969:58 f.). Peter spricht weiters von einer „inneren Verwandtschaft“ von römischem und englischem Recht und meint damit die entdeckten ähnlichen Strukturen, die jedoch auf Parallelentwicklung und nicht auf Rezeption beruhen.

Er nennt hier folgende drei wesentliche, interessante Punkte (vgl. Peter 1969:68):

- 1) Das ältere englische Recht [grob von 1150-1800; vgl. Peter 1969:66] sowie das klassische römische Recht [Republik und beginnende Kaiserzeit; vgl. Peter 1969:66] stellen ein Paradebeispiel für Juristenrecht dar;
- 2) Beide Rechtsformen teilen sich in ein älteres, stringentes, formales Recht und ein jüngeres Billigkeitsrecht [eng. „equity“, lat. „aequitas“];
- 3) Beide Rechtsformen stellen zuerst den formellen Charakter der Prozessmittel in Form von Klagen und Klagsformeln [Stichwort *writs*] in den Vordergrund und streben keine Erfassung des materiellen Privatrechts an.

Zimmermann spricht hingegen in Bezug auf den römisch-lateinischen Einfluss auf die Entwicklung des englischen Rechts und der englischen Rechtssprache sogar davon, dass es ein „Mythos“ sei zu glauben, dass englisches Recht und englische Rechtssprache sich als einheimisches Phänomen separat entwickelt hätten. Ihm zufolge sei England mit der kontinentalen Rechtstradition im andauernden wissenschaftlichen Austausch gestanden und sei dadurch mitgeprägt worden. Des Weiteren seien die Ursprünge des Common Law normannisches, also kontinentales, Feudalrecht und die Rechtssprache sei über Jahrhunderte

⁵ Ich denke, hier meint er wohl die *Inns of Court*.

hinweg Latein und Französisch gewesen. Auch an den englischen Universitäten Oxford und Cambridge wurde dieselbe Materie wie im übrigen Europa unterrichtet und erforscht. Schlussendlich bemerkt Zimmermann noch, dass das *Equity Law* als komplementäre Rechtsform zum Common Law auf kontinentaleuropäischen Gerechtigkeitsideen fuße (vgl. Zimmermann 2012:75 f.).

Auch Padoa-Schioppa spricht direkt in Verbindung mit der Rezeption im Civil Law System von einer Quasi-Rezeption des *ius commune* und des kanonischen Rechts in England über den Weg des *Equity Law* (vgl. Padoa-Schioppa 2012:359).

Insgesamt muss man sagen, dass beide Ansichten wohl bis zu einem bestimmten Maß stimmen, denn einerseits war es so, dass die englischen Rechtsgelehrten im Gegensatz zu den kontinentaleuropäischen nicht durchwegs gelehrte Juristen waren, sondern oft aus der Praxis stammende, in den *Inns of Court* ausgebildete Männer. Sohin konnte sich das englische Common Law weitgehend selbstständig entwickeln. Andererseits gab es auch in Oxford und Cambridge berühmte Lehrstühle für Civil Law, wo die Kompilationen Justinians unterrichtet wurden. Damit stimmt auch Zimmermanns These, dass es einen regen intellektuellen Austausch zwischen England und dem übrigen Europa gab und auch dadurch ein Einfluss im Sinne des *ius commune* sichtbar ist – dies bestätigt auch Baumann (vgl. Baumann 2012:243 f.).

2.2. Das kontinentaleuropäische Recht – Civil Law System

Beim Civil Law System dient kodifiziertes Recht (wie beispielsweise der Code Civil in Frankreich oder das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch) als wichtigste Quelle der Rechtsschöpfung. Diese Kodizes basieren von ihrer Logik her auf dem Codex Justinianus. Hier gilt es zu erwähnen, dass diese Kodizes keinesfalls nur eine Ansammlung von Rechtsstatuten sind, sondern eine komplexe Darstellung der gesamten Rechtsmaterie (vgl. Byrd 2001:3). Im Civil Law System findet außerdem eine Einteilung des Rechts in „öffentliches Recht“ einerseits und „privates Recht“ andererseits statt, die bereits im antiken römischen Recht getroffen wurde (vgl. Mattila 2006:125). Die Gesetzbücher sind aufgrund ihrer Nähe zum römischen Recht in Kontinentaleuropa über weite Strecken sehr ähnlich. Zu den jeweiligen Gesetzbüchern gibt es so genannte Kommentare, die meist von einer Gruppe von Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern verfasst werden und die Aufschluss über die Auslegung beziehungsweise Anwendung des jeweiligen Gesetzbuches geben. Diese Kommentare beinhalten die Rechtsmeinung der Verfasser, die anderer Rechtsgelehrter sowie die der Rechtsprechung der Höchstgerichte. Juristinnen und Juristen konsultieren bei der Ausübung ihres Berufes vorrangig solche Kommentare.

Gerichtsentscheidungen – vor allem der Höchstgerichte – sind auch im kontinentaleuropäischen Recht wichtig, jedoch wird auch der so genannten herrschenden Rechtsmeinung große Bedeutung zugemessen (vgl. Byrd 2001:3 f.). Das Civil Law System ist in den meisten Ländern Kontinentaleuropas sowie früheren Kolonien verbreitet. Unter diesen sind zum Beispiel Deutschland, Österreich, die Schweiz, Frankreich, Spanien, Italien, Belgien, die Niederlande, Portugal und Rumänien sowie einige Latein- und Südamerikanische Staaten (vgl. Lydorf 2001: Kap.1).

Historisch betrachtet entwickelte sich das Civil Law System in den ehemals weströmischen Gebieten. Nach dem Untergang des weströmischen Reiches herrschten zwar überwiegend Germanische Stämme, jedoch hielt sich das römische Recht, vorerst gleich wie im angloamerikanischen Raum, über das kanonische Recht am Leben. Ab dem 11. Jahrhundert wurde das römische Recht Untersuchungsgegenstand der Rechtsgelehrten in Norditalien (v.a. an der Universität von Bologna) und verbreitete sich von dort aus in ganz Europa (vgl. Aigner 2004:7). Die Rezeption des römischen Rechts wurde durch die Herrschaft des Heiligen Römischen Reiches begünstigt, da sich die römisch-deutschen Kaiser als Nachfolger der antiken römischen Kaiser sahen und ihre Macht durch kanonisch-römisches Recht am ehesten gesichert sahen (vgl. Aigner 2004:7). Konkret war laut Milazzo mit „Rezeption“ die hoheitliche Urkunde des habsburgischen Kaisers Maximilian von 1495 gemeint, mit der er das Reichskammergericht mit Sitz in Frankfurt wiedereinführte und es damit beauftragte, nach dem römisch-justinianischen Recht zu urteilen, wie es im Mittelalter an den Rechtsfakultäten gelehrt wurde (vgl. Milazzo 2012:99). Wie aus dem vorhergehenden Kapitel über das Common Law System hervorgeht, versuchten auch die englischen Könige aus den Häusern Stuart und Tudor eine Rezeption des römischen Rechts zur Stärkung ihrer Macht, jedoch vergeblich.

2.3. Zusammenfassung

Da es sich hier anbietet, habe ich mich entschieden, als Kapitelzusammenfassung die Unterschiede zwischen Common Law System und Civil Law System ganz knapp in tabellarischer Form darzustellen. Die Informationen sind sowohl den vorangegangenen zwei Kapiteln über die beiden Rechtssysteme entnommen, wie ergänzend dazu dem noch folgenden Kapitel über Recht als normative Sprache (Seite 64).

	Civil Law	Common Law
Primäre Rechtsquelle	kodifiziertes Recht (Gesetzesbücher)	Präjudizen (case law)
Recht	systematische Erfassung und hierarchische Stufung der Rechtsmaterie (Stufenbau der Rechtsordnung)	Recht ist nicht hierarchisch und systematisch geordnet.
Gewaltenteilung	Recht wird nur von der Legislative erlassen	Richtersprüche sind erlassenes Recht
Rechtseinteilung	Unterteilung in Öffentliches Recht und Privatrecht	keine klare Unterteilung

3. Sprache und Recht

3.1. Vorbemerkungen

„Das Recht und also auch die einzelnen Rechtssätze oder Normen sind auf das Medium der Sprache angewiesen. Die Sprachliche Form dieser Rechtssätze ist Prosa. Sie müssen genau sein, sollen Sie ihre Aufgabe, einen Streit durch Rückgriff auf einen anerkannten Maßstab beizulegen, erfüllen; Ungenauigkeit führte zu neuem Streit über ihre richtige Auslegung (Liebs: 1981:160).“

Dieses Kapitel dient als theoretischer Einstieg in die nun folgenden Kapitel über die Rechtssprachen sowie Latein in den beiden Rechtssprachen. Ich möchte meine Arbeitsweise etwas näher erklären und ein paar Gedanken vorausschicken.

Eingangs möchte ich feststellen, dass ich mir durchaus dessen bewusst bin, dass es innerhalb des Rahmens, den ich in der gegenständlichen Arbeit als „englische Rechtssprache“ beziehungsweise „deutsche Rechtssprache“ bezeichne, eine Vielzahl an unterschiedlichen Subsprachen nicht nur in verschiedenen Nationen des Common Law-Rechtskreises und Civil Law-Rechtskreises, sondern auch bedingt durch unterschiedliche innerstaatliche Rechtsordnungen gibt. Leider würde es den Rahmen einer Masterarbeit sprengen, all diese Unterschiede zu berücksichtigen, und es ist meines Erachtens auch nicht notwendig. Die im Folgenden getroffenen Aussagen treffen durchaus im Wesentlichen auf die deutsche und englische Rechtssprache als Gesamtheit zu, und auch in den von mir zur Recherche verwendeten Werken wird lediglich in einzelnen, speziellen Fällen ausdrücklich auf eine unterschiedliche Handhabung in verschiedenen Standardsprachen Bezug genommen. Ich möchte in den folgenden Kapiteln lediglich eine Sensibilisierung für die Natur der Rechtssprachen erreichen und einen Einblick geben, der geeignet ist, um damit einen Vergleich zwischen den beiden Rechtssprachen anzustellen sowie den Einfluss von Latein auf die heutige deutsche und englische Rechtssprache ermessen zu können.

Die Charakterisierung der beiden Rechtssprachen ist in der Literatur jeweils sehr unterschiedlich. Dies führe ich auf die generell anzutreffenden gravierenden Differenzen zwischen der deutschen und der englischen Wissenschaftssprache zurück. Während die deutsche Wissenschaftssprache eher um eine theoretische Einteilung bemüht ist und allgemeingültige Aussagen treffen möchte (Top-Down-Prinzip), zeichnet sich die englische

Wissenschaftssprache durch Praxisnähe und Detailstudien aus (Bottom-up-Prinzip). Deutschsprachige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler streben meiner Wahrnehmung nach eher danach, durch Studien allgemein-theoretische Thesen zu veranschaulichen und zu validieren, wohingegen ihre englischsprachigen Kolleginnen und Kollegen die praktischen Erkenntnisse einer Studie tendenziell auch im praktischen Bereich belassen und ihre Schlussfolgerungen nicht so sehr in theoretisches Wissen umwandeln. Keinesfalls möchte ich diesbezüglich eine Wertung vornehmen, sondern damit erklären, warum sich die Analyse der Rechtssprachen in meiner Masterarbeit so unterschiedlich gestaltet. Die Natur der deutschen Rechtssprache werde ich im Folgenden auf Basis transdisziplinärer wissenschaftlicher Auffassungen analysieren wohingegen mir für die Analyse der englischen Rechtssprache weitaus praxisnähere Werke und mehrere Studien dienen. Dieser Unterschied hat sich bei der Recherche für die Arbeit einfach ergeben. Sucht man in deutscher Literatur nach „Rechtssprache“ oder „Natur der deutschen Rechtssprache“, kommt man unweigerlich zur Phraseologie und Fachsprachenforschung. Hingegen wenn man im Englischen nach „English legal language“ und „the nature of legal language“ sucht, erhält man eher Zugang zu Ratgebern für schönes, klares Rechtsenglisch (Stichwort „Plain English“) oder praxisnahen Werken von Juristen für Juristen und eher weniger sprachwissenschaftliche Theorie zu diesem Thema.

Insgesamt glaube ich, im Folgenden einen guten Einblick in beide Rechtssprachen sowie die Rolle, die Latein innerhalb dieser spielt, geben zu können.

3.2. Zentrale Fragestellung

Wichtige Kernfragen der vorliegenden Masterarbeit sind: Was ist die Natur der Rechtssprache? Inwiefern unterscheiden oder ähneln sich die deutsche und englische Rechtssprache? Was ist eine Fachsprache und ist demnach die Rechtssprache eine ‚klassische‘ Fachsprache beziehungsweise ist sie überhaupt eine Fachsprache? Diese werden in den folgenden Kapiteln behandelt. Dazu bediene ich mich verschiedener Herangehensweisen beziehungsweise Ansichten aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen.

4. Die heutige deutsche Rechtssprache

4.1. Was Studierende der Rechtswissenschaften über die Rechtssprache lernen

Da die vorliegende Arbeit einen interdisziplinären Charakter aufweist, ist es mir wichtig, die Rechtssprache nicht nur nach linguistischen Kriterien zu beurteilen, sondern auch einen Einblick zu geben, wie die Juristinnen und Juristen, deren Sprache es ja nun einmal ist und die jeden Tag damit zu tun haben, diese wahrnehmen und welche Kriterien ihrer Meinung nach prägend sind. Daher gebe ich im Folgenden einen Überblick über das Thema „juristische Fachsprache“ im E-Script zur Lehrveranstaltung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ von Univ.-Prof. Dr. Matthias Mahlmann vom Lehrstuhl für Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Internationales Öffentliches Recht an der Universität Zürich.

Auf den ersten Blick sind Rechtstexte in Alltagssprache verfasst. Dies schon alleine deshalb, weil sie keine Sprache rein für Spezialisten ist, sondern auch für Laien, nämlich für die Rechtssubjekte eines Staates in dem die jeweilige Rechtsordnung gilt. So gelten Gesetze für alle Rechtsunterworfenen und sollten daher auch verständlich sein. Gerichtsurteile werden oft über Rechtsunkundige gefällt und diese haben ein Recht darauf, die Beweggründe der RichterIn oder des Richters nachvollziehen zu können. Und auch Verträge werden meist zwischen Laien abgeschlossen, die nachvollziehen können müssen, wozu sie sich dadurch verpflichten (vgl. Mahlmann 2013: Punkt 4.1.1.).

Allerdings fällt bei näherer Betrachtung auf, dass es sich bei der Rechtssprache sehr wohl um eine Art der Fachsprache handelt. Dies wird spätestens klar, wenn man bei der Lektüre des so genannten „Kleingedruckten“ eines Vertrages oder einer behördlichen Verfügung verwirrt den Kopf schüttelt. Rechtssprache zeichnet sich durch einen sehr hohen Abstraktionsgrad aus. Das heißt, dass durch Gesetze oder Bestimmungen möglichst viele Fälle abgedeckt werden sollen und daher ein Sprachstil gewählt wird, der sehr theoretisch ist und für seine konkrete, praktische Anwendung im Einzelfall der Auslegung eines Juristen/einer Juristin bedarf (vgl. Mahlmann 2013: Punkt 4.1.1.). Im Sinne der Unmissverständlichkeit und Klarheit der Regelungen bedienen sich Juristen/Juristinnen eines meist nüchternen und schlichten Stils, wobei es in verschiedenen Rechtsbereichen, wie zum Beispiel dem Völkerrecht, Ausnahmen gibt (vgl. dazu auch Jeand' Heur 1998:1290).

Die Tücke der Rechtssprache liegt darin, dass zwar scheinbar Alltagssprachliche Ausdrücke verwendet werden, die aber im juristischen Kontext eine ganz bestimmte, abweichende Bedeutung haben. Es entstehen so Fachwendungen, die alltagssprachlichen Wendungen beziehungsweise Termini gleichen, jedoch von ihrem Inhalt her hoch spezifisch sind und genaue Kenntnisse der Rechtsmaterie voraussetzen, um richtig interpretiert zu werden⁶. Mahlmann nennt diese in seinem E-Script „auslegungsbedürftige Fachausdrücke“ (vgl. Mahlmann 2013:Punkt 4.1.1.). Als Beispiel hierfür nennt er den Begriff „Bauten und Anlagen“ nach Art. 22 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Raumplanung, wonach diese nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen. Diese Bewilligung wird allerdings nur erteilt, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind (zum Beispiel Zonenkonformität, ausreichender Zugang, Anschluss an Kanalisation und so weiter). Das schweizerische Bundesrecht enthält allerdings keine so genannte „Legaldefinition“ darüber, was eine solche „Baute“⁷ ist. Daher ist es notwendig, dass ein Jurist/eine Juristin Recherchen darüber anstellt, ob in einem bestimmten Einzelfall eine bewilligungspflichtige „Baute“ vorliegt, oder nicht. Dazu müssen beispielsweise bundesgerichtliche Rechtsprechung oder kantonales Recht durchforstet werden, um mehr Informationen einzuholen und letztendlich die richtigen Schlüsse ziehen zu können, das heißt einem Klienten/einer Klientin sagen zu können, ob eine Bewilligung benötigt wird, oder dies nicht der Fall ist. Eine weitere große Schwierigkeit stellt die Mehrdeutigkeit von Rechtsbegriffen in verschiedenen Rechtsgebieten dar (vgl. Mahlmann 2013:Punkt 4.1.1.). Beispielsweise bedeutet die Benennung „Sache“ im Sachenrecht⁸ (Teil des Zivilrechts) etwas anders als in verschiedenen Prozessordnungen (ZPO⁹ oder StPO), in der bei „Sache“ als Synonym für „Fall/Verhandlung“ gebraucht wird¹⁰.

⁶ Vgl. hier auch die Aussage von Meissel zur „Scheinverständlichkeit“ Seite 57 der vorliegenden Arbeit.

⁷ Für alle österreichischen und deutschen Leser sei hier gesagt, dass es sich um eine klassisch schweizerische Wortbildung im Singular handelt. Im deutschen und österreichischen Standard würde man wohl eher von „einem Bau“ sprechen.

⁸ Definition von Sache i.S.d. Sachenrechts: Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt. (Quelle: http://www.jusline.at/285_ABGB.html eingesehen am 8.1.2015)

⁹ Definition von Sache i.S.v. Rechtssache = gerichtlich zu verhandelnde Sache; Streitsache (Quelle: <http://www.duden.de/rechtsschreibung/Rechtssache> eingesehen am 8.1.2015)

¹⁰ Letzteres Beispiel wurde nicht aus dem Skript übernommen.

4.1.1. Einige praktische, sprachliche Aspekte der deutschen Rechtssprache

Da die Ausführungen von Mahlmann weitgehend praktische Aspekte behandeln, möchte ich an dieser Stelle daran anknüpfend noch ein paar weitere, den praktischen Sprachgebrauch betreffende, Aspekte der deutschen Rechtssprache erwähnen. Es handelt sich um meine eigenen kontrastiven Überlegungen zu der Tabelle über die Charakterisierung der englischen Rechtssprache im Werk „Angloamerikanische Rechtssprache“ von Heidinger und Hubalek, die ich in Kapitel 6.3. behandle. Ich habe mir die Frage gestellt, ob dieselben sprachlichen Phänomene auch in der deutschen Rechtssprache zu finden sind und möchte im folgenden Absatz darüber resümieren.

Einige der in der Tabelle vorkommenden Eigenheiten gibt es gleichsam auch in der deutschen Rechtssprache. So zum Beispiel auf der lexikalischen Ebene die antiquierten Ausdrücke (etwa Annahme an Kindesstatt), die Spezialbedeutungen das heißt abweichende Bedeutungen von Alltagssprachlichen Ausdrücken (etwa Gewalt, gewährleisten, Klage). Auf der semantischen Ebene gibt es genau wie im Englischen oft Bedeutungskonzentrationen, das heißt, dass ein großes rechtliches Bedeutungsfeld in einem oder mehreren Begriffen ausgedrückt werden. Dies geschieht etwa durch die Verwendung einer lateinischen Maxime wie im englischen Beispiel aus der Tabelle „contra bonos mores“ (dt. „gegen die guten Sitten“). Auf der syntaktischen Ebene gibt es in den beiden Rechtssprachen Überschneidungen was die Komplexität der Satzkonstruktionen angeht. Es werden komplizierte Schachtelsätze gebildet, wie man sie in der Allgemeinsprache nicht unbedingt formulieren würde. Und es gibt ebenfalls Elisionen (dt. „Wegfall“) beispielsweise des Artikels bei „Kläger“ und „Beklagter“.

4.2. Allgemein aus linguistischer und sprachhistorischer Sicht

Um die Natur der Rechtssprache zu beschreiben, ist es zunächst wichtig, zu definieren, womit wir es überhaupt zu tun haben. Wenn man den Begriff „Rechtssprache“ recherchiert, stößt man gleich zu Anfang auf eine wichtige Folgefrage: Handelt es sich bei der Rechtssprache eigentlich um eine Fachsprache? Da sich diese Frage in allen linguistischen Teildisziplinen, aus deren Augenwinkel ich die Rechtssprache in den folgenden Unterkapiteln betrachten will, stellt, wiederholt sich die Erläuterung dieser Frage etwas. Doch dieser transdisziplinäre, wissenschaftliche Diskurs erscheint mir sehr interessant und essentiell im Hinblick auf die vorliegende Arbeit. Nachfolgend möchte ich daher die Ansichten der Germanistin und Sprachhistorikerin Ruth Schmidt-Wiegand, des Rechtswissenschaftlers Bernd Jeand' Heur,

des Germanisten und Linguisten Jürgen Bolten, des Germanisten und Linguisten Dietrich Busse sowie die des Translationswissenschaftlers und Terminologen Peter Sandrini, des Linguisten und Phraseologen Harald Burger, der Translationswissenschaftlerin und Phraseologin Christine Palm und schließlich der Juristin mit Spezialisierung auf vergleichende Rechtslinguistik Anne Liese Kjær, näher beleuchten.

Gleich zu Beginn der Frage, ob die Rechtssprache als Fachsprache zu werten ist, möchte ich einen Artikel von Jürgen Bolten erwähnen, in dem er die Zerrissenheit und Uneinigkeit der Forscherinnen und Forscher, und damit der Lehre an sich, auf dem Gebiet der Fachsprachenforschung aufzeigt. Während laut Bolten Eugen Wüster in der Hochphase der lexikologisch-terminologischen Fachsprachenforschung die Fachsprache durch das „terminologische Additiv“ von der Gemeinsprache abgegrenzt worden ist, sei man sich heute einig, dass die Bezeichnung „Fachsprache“ im Sinne eines „Terminus“ der Fachsprachenforschung nicht mehr gültig und der Begriff daher lediglich heuristisch zu verwenden sei. Des Weiteren führten die „Randunschärfen“ des Begriffs zu einem mangelnden Konsens darüber, was der Referenzrahmen von Fachsprache sei. Trotz aller methodologischer Differenzen hält Bolten es für unerlässlich, Fachsprachen, wie auch immer man sie benennen mag, weiter zu analysieren und zu beschreiben (vgl. Bolten 1992:58 f.). Auf dieser Basis möchte ich im Folgenden ein paar Überlegungen zur Definition von Fachsprache und, beziehungsweise in Verbindung mit, Rechtssprache von verschiedenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als Wissenshintergrund behandeln.

4.2.1. Charakterisierung der deutschen Rechtssprache nach Schmidt-Wiegand

Schmidt-Wiegand misst der Rechtssprache eine Doppelfunktion bei und beschreibt sie als „Sprache des Rechtslebens und die Sprache der Juristen“. Die Rechtssprache wird nicht nur exklusiv von der Berufsgruppe der Juristen verwendet, sondern von jedem, der damit in Berührung kommt (vgl. Schmidt-Wiegand 1977:226).

Der ständige Austausch der Rechtssprache mit der Gemeinsprache bildet den entscheidenden Unterschied zu anderen Fachsprachen wie zum Beispiel jener der Medizin oder der Technik, da ihr das charakteristische Merkmal des „exklusiven Wortschatzes“ fehlt.

Schmidt-Wiegand unterscheidet auf Basis dessen und unter Berufung auf Hans Blesken¹¹ drei Gruppen von Wörtern der Rechtssprache (vgl. Schmidt-Wiegand 1977:227).

- 1) „Rechtswörter im engeren Sinne“: Darunter versteht man Termini, die zwingend einen rechtlichen Konnex haben und bestimmte Rechtsbeziehungen voraussetzen, wie zum Beispiel *Vormund, Richter, gewährleisten, verklagen*.
- 2) „Rechtswörter im weiteren Sinne“: Darunter versteht man Termini, die abgesehen vom rechtlichen Konnex auch eine allgemeinsprachliche Bedeutung aufweisen, die aber in einer speziellen rechtlichen Verwendungssituation auch ein juristisches Fachwort darstellen können zum Beispiel *Klage, Fall, geloben, leisten*.
- 3) „Rechtswörter im weitesten Sinne“: Darunter versteht man allgemeinsprachliche Wörter, die jedoch in einem rechtlichen Kontext verwendet werden können zum Beispiel *Kind*¹², *Zeichen* (vgl. Schmidt-Wiegand 1977:227).

Gruppe 1 und 2 bilden zusammen den Kern des Rechtswortschatzes, der seinerseits einen essentiellen Teil der juristischen Fachsprache bildet (vgl. Schmidt-Wiegand 1977:227).

Des Weiteren liefert Schmidt-Wiegand vier rechtsgeschichtliche Perioden der deutschen Rechtssprache basierend auf der schriftlichen Überlieferung, welche auch die Rolle von Latein zeigen. An dieser Stelle möchte ich anführen, dass Schmidt-Wiegand hier punktuell zahlreiche andere Autoren als Referenzen nennt, um ihre Einteilung zu untermauern. Da die episodische Einteilung jedoch aufgrund des schematischen Überblicks als „Wissensneuschöpfung“ zu werten ist, werde ich die zugrunde liegenden Werke in meiner Arbeit nicht anführen. Gerade weil dieser kurze, prägnante Überblick sich im Gegensatz zu langen, historischen Ausführungen sehr gut für meine Arbeit eignet, deren Hauptfokus ein anderer ist, und ich mich daher hier kurz halten möchte.

- a) Periode von der Zeit der Völkerwanderung [Beginn der schriftlichen Aufzeichnungen] bis ins 13. Jahrhundert. In dieser Zeit wurden die schriftlichen Rechtsquellen (u.a. Stammesrechte, Kapitularien, Urkunden) auf Latein formuliert

¹¹ Einteilung zit. nach Blesken, Hans. 1970. Aus der Arbeit der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. *Das Deutsche Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*. In: *Heidelberger Jahrbücher* 14. 171-199.

Dieser Artikel ist sehr schwer zugänglich und wird daher indirekt zitiert.

¹² Dazu möchte ich anführen, dass „Kind“ hier vielleicht ein nicht so gelungenes Beispiel ist, da es dafür beispielsweise in verschiedenen Jugendschutzgesetzen unterschiedliche Legaldefinitionen gibt, wer unter dem Terminus „Kind“ gemeint ist und der Begriff damit meiner Meinung nach auch eine klar juristische Bedeutung erlangt (vgl. dazu

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740210.html> . Das ist eine behördenübergreifende Plattform im Internet, die eine Übersicht über den Begriff „Kind“ in verschiedenen österreichischen JuSchG gibt. Eingesehen am 2.12.2014).

und die mündliche Kommunikation erfolgte, wie man heute weiß, in der jeweiligen Volkssprache.

- b) Periode vom 13. Jahrhundert bis zur Rezeption des römischen Rechts [1495 durch Kaiser Maximilian I]. Diese Periode stellt eine „Blütezeit der deutschen Rechtssprache“ dar, da sowohl schriftliche Dokumente wie zum Beispiel der Mainzer Landfriede [Gesetz], der Sachsen- oder Schwabenspiegel [Rechtbücher] oder das Lübecker und Magdeburger Stadtrecht auf Deutsch verfasst wurden, als auch die mündliche Sprache des Rechtsverkehrs nach wie vor Deutsch war. Allerdings nicht im Sinne einer allgemeinen Hochsprache, sondern im Sinne von verschiedenen deutschen Regionalsprachen dieser Zeit.
- c) Periode von der Rezeption des römischen Rechts bis Ende des 18. Jahrhunderts. Dies ist die Ära der Glossatoren, der Stadtrechtsreformationen und der Popularjurisprudenz. Durch die Rezeption des römischen Rechts gewinnt Latein wieder mehr an Bedeutung, jedoch werden die beiden Sprachen nun mehr vermischt.
- d) Periode von den großen Rechtskodifikationen Ende des 18. Jahrhunderts/Anfang des 19. Jahrhunderts bis heute. Dazu gehören das *Preußische Allgemeine Landrecht (ALR 1794)*, das *Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB 1811)*, sowie das *Bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches (BGB 1900)*. Durch diese wurde eine Vereinheitlichung der deutschen Rechtssprache erreicht (vgl. Schmidt-Wiegand 1977:227 f.).

Diese Einteilung der deutschen Rechtssprache, deren markantes Merkmal die Beziehung Deutsch-Latein und deren Meilenstein die Annahme des römischen Rechts ist ergibt, im kontrastiven, geschichtlichen Vergleich mit anderen Teilsprachen, dass die Rechtssprache eigentlich eine überaus konservative Natur aufweist (vgl. Schmidt-Wiegand 1977:229). Dies hängt wie schon eingangs erwähnt mit der Notwendigkeit der richtigen Ausdrucksweise zusammen. Eine gewisse Diskrepanz zwischen historischer und sprachlicher Entwicklung der Rechtssprache ist also gegeben und erklärt sich am besten dadurch, dass zwar der Sprachgebrauch konservativ gewesen sein mag, allerdings das Recht selbst im Gegensatz beispielsweise zum Brauchtum stets empfänglich für Veränderungen war; zumal seit jeher unterschiedliche Territorialrechte sowie das Kaiserrecht, das aus dem römischen Recht hervorging, nebeneinander existierten und Latein die Sprache der Rechtskanzleien war (vgl. Schmidt-Wiegand 1977:229 ff.).

Schmidt-Wiegand spricht jedenfalls von einer deutlich wahrnehmbaren Beeinflussung der deutschen Rechtssprache durch die lateinische Sprache. Mehr Informationen darüber, inwiefern sich diese Beeinflussung Schmidt-Wiegand zufolge äußert, gebe ich in Kapitel „Latein in der deutschen Rechtssprache – Latinismen und lateinische Maximen“ auf Seite 44.

4.2.2. Charakterisierung der deutschen Rechtssprache nach Jeand' Heur

Gleich wie Schmidt-Wiegand hat auch Bernd Jeand' Heur, seines Zeichens juristischer Gelehrter, der sich mit der Rechtssprache auch aus linguistischer Perspektive auseinandergesetzt hat, keine Hemmungen, den Ausdruck Fachsprache in Bezug auf die Rechtssprache anzuwenden. Jedoch weist auch er darauf hin, dass es sehr wohl Strömungen gibt, die die Rechtssprache aufgrund ihrer Nähe zur Gemeinsprache nicht zum Bereich der Fachsprachen zählen; er selbst hält dies jedenfalls für unzulässig. Jeand' Heur zufolge ergibt sich der essentielle Unterschied beziehungsweise das Abgrenzungsmerkmal schlechthin, welches auf alle Rechtstexte zutrifft, „aus verfassungsrechtlichen Prämissen unserer Rechtsordnung, vor allem aus dem Rechtsstaatsgebot und dem staatlichen Gewaltmonopol“ (Jeand' Heur 1998:1287). Das heißt konkret, dass die Rechtssubjekte sich der Rechtsordnung beziehungsweise dem Staat, der alleine für die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens zuständig ist, unterwerfen. Die Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser Funktion bilden juristische Normtexte, an die jedes juristische Handeln gebunden ist. Daher ist ein besonderer Umgang mit der Rechtssprache wichtig (vgl. Jeand' Heur 1998:1287). Die sprachliche Struktur der Rechtssprache garantiert die Kontinuität der Entscheidungsfindung, wonach der Richter oder die Richterin nicht nur danach Recht spricht, sondern seine/ihre Entscheidung auch in transparenter Weise auf Normtexte zurückführt (vgl. Jeand' Heur 1998:1287 f.). Dazu bedarf es einer methodisch korrekten Handhabung von Rechtstexten, die sich aus der Korrelation verschiedener juristischer Fachtextsorten ergibt. Dies deshalb, weil die Fachtextsorten ihrer Zugehörigkeit nach in hierarchischer Beziehung zu einander stehen. Jeand' Heur zählt als wichtigste Fachtextsorten folgende auf¹³:

- 1) Gesetzestexte (Normtexte)
- 2) Gerichtliche Entscheidungen (Beschlüsse/Urteile)
- 3) Verwaltungsentscheidungen
- 4) Wissenschaftliche Texte (Kommentar usw.) (Jeand' Heur 1998:1288)

Aufgrund der oben beschriebenen Tatsache, dass sich ein Richter/eine Richterin in seinem Urteil auf einen oder mehrere zugrunde liegende Normtexte berufen muss, steht die Fachtextsorte „Normtext“ hierarchisch über der Fachtextsorte „Urteil“. Des Weiteren könnte man noch hinsichtlich des Ranges des Normtextes hierarchisch unterscheiden, da ein Gesetz in Verfassungsrang über einem einfachen Gesetz steht und so weiter. Auch bei Verwaltungsentscheidungen gibt es eine solche hierarchische Ordnung. Lediglich die Fachtextsorte „wissenschaftliche Texte“ ist eigenständig, es kommt ihr sozusagen „originäre“ Bedeutung zu. Inhaltlich variieren wissenschaftliche Texte je nachdem, ob eine Norm oder

¹³ Eine ähnliche Aufzählung, allerdings ohne Einbeziehung der Verwaltungsentscheidungen, gibt Kjær auf Seite 42 der vorliegenden Arbeit.

ein Urteil kommentiert wird, oder ob eine Monographie oder ein Artikel verfasst wird. Jedoch kommt dieser Fachtextsorte eine wichtige Funktion zu, nämlich das Kritisieren und damit die Weiterentwicklung der Rechtskultur (vgl. Jeand' Heur 1998:1288).

Was die Sprache an sich angeht, so erklärt Jeand' Heur, dass sich diese stark entwickelt hat. Wo früher eine „anschauliche“, „allgemein verständliche“ und an „ethischen Imperativen“ orientierte Sprache vorherrschte, finden wir heute eine „abstrakte“, „berechenbare“ und „knapp-analytische“ Rechtssprache (vgl. Jeand' Heur 1998:1286). Dieser Sprachstil gemeinsam mit der langen Satzlänge vor allem in Normtexten führe zu einer gemeinhin erschwerten Verständlichkeit juristischer Fachtexte.

Wie andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weist auch Jeand' Heur in Bezug auf die Terminologie der Rechtssprache auf den wichtigen Faktor der Abgrenzbarkeit von der Allgemeinsprache hin und sieht diese nicht immer als gegeben an. Es gibt bestimmte Ausdrücke beziehungsweise Termini, die eindeutig der Rechtssprache zuzuweisen sind, da sie nur im rechtlichen Kontext sinnhaftig sind. Diese Eigenschaft gilt vor allem für so genannte „Legaldefinitionen“, sprich, wenn „der Gesetzgeber einem Begriff einen abgrenzbaren juristischen Referenzgehalt zuteilt“ (Jeand' Heur 1998:1290). Hingegen gibt es auch partielle Überschneidungen von Allgemeinsprache und rechtssprachlicher Terminologie in Fällen, wo ein Begriff gleichzeitig eine rein sprachliche Bedeutung hat, jedoch im juristischen Kontext eine andere Bedeutung erhält. Als Beispiel nennt Jeand' Heur den Begriff „Widerspruch“, der im rechtlichen Sinn von „Widerspruch einlegen“ das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt bedeutet. Allgemeinsprachlich ist mit „Widerspruch“ üblicherweise einfach gemeint, dass man einer Handlung, einer Aussage oder ähnlichem nicht zustimmt. Darüber hinaus gibt Jeand' Heur zu bedenken, dass auch innerhalb der Fachsprache die Bedeutung eines Begriffs variieren kann, je nachdem in welchem Rechtsgebiet er verwendet wird, beispielsweise weichen die Bedeutungen von „Fahrlässigkeit“ im Zivilrecht und öffentlichen Recht voneinander ab (vgl. Jeand' Heur 1998:1290).

Im Hinblick auf andere eigentümliche sprachliche Aspekte der Rechtssprache weist Jeand' Heur unter Bezugnahme auf Schmidt-Wiegand und übereinstimmend mit Kjær darauf hin, dass spezifische Wendungen beziehungsweise Formeln standardmäßig in juristischen Texten, hier konkret in Gesetzestexten, verwendet werden, um das formell korrekte Zustandekommen des Rechtsaktes zu bestätigen. Ein Beispiel dafür ist: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen (Jeand' Heur 1998:1290).“ Darin kann das Überbleibsel einer historisch verankerten archaischen Rechtstradition gesehen werden, in der das Rechtsgeschehen genau vorgeschriebenen formellen Riten gefolgt ist. Heute wie damals bedingen die korrekte Wahl der Prozess- und Klageform sowie der Klagewortlaut die Erfolgchancen einer Klage

maßgeblich. Dieses rechtswissenschaftliche Rüstzeug wird Studierenden schon in den ersten Semestern mitgegeben (vgl. Jeand' Heur 1998:1290). Ein weiterer Aspekt vor allem der Gesetzessprache ist ein Mechanismus, der sich aus der Defizienz der Sprache, alle Sachverhalte, die durch ein Gesetz geregelt werden sollen zu beschreiben. Daher sind Gesetze „generalklauselartig“ formuliert und greifen einer „entwicklungsoffenen Konkretisierung“ durch ein Gericht quasi vor. Dies geschieht zum Beispiel durch einen „Regel-Ausnahme-Mechanismus“, der dem Richter oder der Richterin die Auslegungsperspektive durchblicken lässt. Darüber hinaus muss dieser/diese das getroffene Urteil anhand von so genannten „Zweck-Mittel-Relationen“ überprüfen, die sich entweder aus dem Gesetz selbst ableiten, oder aus dem allen richterlichen Entscheidungen zugrunde liegenden „verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ (vgl. Jeand' Heur 1998:1291).

4.2.3. Charakterisierung der deutschen Rechtssprache nach Busse

Eine etwas andere Art die Rechtssprache zu charakterisieren findet sich bei Busse, der die Rechtssprache als Institutionensprache beschreibt, jedoch aufgrund ihrer Eigentümlichkeit keine Deckungsgleichheit mit anderen Institutionensprachen gemäß der Teildisziplin der Institutionslinguistik sieht. Er schickt seiner Analyse voraus, dass es sich beim Recht um eine Institution „eigener Art“ handelt, „deren allgemein- und sprachsoziologischen Bedingungen z.Zt. keineswegs ausreichend erforscht sind“ (Busse 1999:1382). Zum Thema Rechtssprache als Fachsprache überprüft er die Kriterien anhand der Gesetzessprache und weist gleich eingangs darauf hin, dass die üblichen sprachwissenschaftlichen Bestimmungen der Begriffe „Fachsprache“ und „Rechtssprache“ die institutionelle Funktion der Gesetzessprache nicht genau genug beschreiben. Fachsprachliche Merkmale, wie fester Fachwortschatz, Präzision, Systematik und so weiter, die beispielsweise für die Fachsprache der Mechanik gelten, sind auf die Rechtssprache aus dem Grund nicht anwendbar, da dieser aufgrund des demokratischen Prinzips die Anforderung der Allgemeinverständlichkeit auferlegt wird. Dieses Erfordernis, dass Recht allgemein verständlich sein muss, steht in starkem Gegensatz zu den Anforderungen der Fachsprachenforschung (vgl. Busse 1999:1383). Vor allem die Anforderung der Präzision und Eindeutigkeit kann von der Rechtssprache nicht im herkömmlichen Sinn eingehalten werden. Vielmehr ist es eine Eigenart der Rechtssprache, Auslegungsspielräume für die Einzelfallentscheidung der Rechtsprechung zu ermöglichen. Es gibt also keine einzelbegriffliche, semantische Bedeutung, sondern diese wird durch eine übersprachliche Auslegungs- und Anwendungspraxis, auch Dogmatik genannt, für den Einzelfall herausentwickelt (vgl. Busse 1999:1383). Die spezifische Semantik und Institutionalität der Rechtssprache sieht Busse darin, „da[ss] sie die zwei auf den ersten Blick

widersprüchlichen Ziele der konkreten Offenhaltung von (Be)deutungsspielräumen bei gleichzeitiger grundsätzlicher Festlegung innerhalb bestimmter Grenzen zugleich verwirklicht (Busse 1999:1384).“ Im eben Beschriebenen liegt, wie schon erwähnt, ein eindeutiges Abgrenzungsmerkmal zu anderen Fachsprachen.

Die folgenden Überlegungen, basierend auf Busse, gelten der Funktion der Rechtssprache. Wie bereits gesagt, liegt den Gesetzestexten eine komplexe Dogmatik zugrunde, weshalb eine linguistische Beschreibung der Rechtssprache die Untersuchung eben jener Dogmatik erfordert. Diese Untersuchung stellt Busse im Hinblick auf die Gesetzessprache an und stellt zu allererst klar, dass die Semantik der Rechtssprache sich im Gegensatz zur Alltagssprache nicht aus einem Akt des Verstehens des Rezipienten ergibt, sondern aus einer gezielten Arbeit mit der Sprache unter situationsspezifischen Bedingungen. Auch der Rezipient/die Rezipientin ist nicht einfach als Kommunikationspartner/in zu sehen, sondern als höchst vorinformierte, ausgebildete Fachperson, der die Texte meist schon bekannt sind und die diese als Mittel vielschichtiger Entscheidungsvorgänge anwendet. Sohin weicht der Begriff „Interpretation/Auslegung“ im institutionenspezifischen Sinne bei der Rechtssprache erheblich von jenem der sonstigen linguistischen Verwendung ab (vgl. Busse 1999:1384 f.). Die Dogmatik zeigt sich in obergerichtlichen Urteilen, die als Präzedenzfälle und Leitentscheidungen gelten, sowie in der Rechtswissenschaft. Dabei gilt es das Phänomen der so genannten „herrschenden Meinung“ hervorzuheben. Dabei handelt es sich um eine „Institution eigener Art“ innerhalb der Institution Recht, welche eine Leitgröße in Fragen der Rechtsauslegung darstellt und auf die oft in Gesetzeskommentaren und Urteilen unter der Abkürzung „hM“ Bezug genommen wird. Die eigentliche Auslegungsarbeit passiert dann in mehreren Stufen, von denen lediglich die erste Stufe der eigentliche Wortlaut des auszulegenden Textes bildet. Alle weiteren Stufen ergeben sich aus den mittels Rechtsdogmatik ausgelegten Interpretationen des Wortlauts, die in den nächsten Stufen wiederum definiert, interpretiert und ausgelegt werden (vgl. Busse 1999:1385). Das klingt vorerst sehr abstrakt, wird jedoch in beeindruckender Weise durch Busses Beispiel des Diebstahl-Paragrafen, das ich hier allerdings nicht in seiner Vollständigkeit ausführen möchte, veranschaulicht. Das Delikt „Diebstahl“ wird in §242 des deutschen StGB in 31 Wörtern beschrieben: “[...] Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft [...] (Busse 1999:1385). Die Bedeutung dieses kurzen Textes wird in einem Gesetzeskommentar in sage und schreibe 80 Unterkapiteln in 21 zweiseitig und engbedruckten Seiten erörtert. In diesem Kommentar gibt es laut Busse abgesehen von dem Kommentar selbst rund 1000 Verweise auf andere Rechtsquellen, wie zum Beispiel andere Gesetze, Urteile, Kommentare und rechtswissenschaftliche Literatur. Da, wie schon weiter oben bei den Ansichten von Jeand’ Heur erwähnt, die Verweise auf andere Texte abkürzend für lange wörtliche Zitate fungieren, sind diese als Bestandteil der semantischen

Bedeutungserklärung des Gesetzeswortlauts im Kommentar zu werten. Wobei es auch die hierarchischen Beziehungen zwischen den zitierten Texten (zum Beispiel Verfassungsgesetz im Vergleich zu einfachem Gesetz) einzubeziehen gilt. Man kann also feststellen, dass sich die Bedeutung eines Gesetzeswortlauts oder Rechtsbegriffs in einem komplizierten Netz verschiedener weiterer Texte herausbildet (vgl. Busse 1999:1385). Daraus leitet Busse ab, dass die linguistischen und allgemein gebräuchlichen Begriffe „Bedeutung“ und „Interpretation“ für die „institutionalisierte Explikationspraxis“ der Rechtssprache nicht ausreichend sind, und schlägt daher vor, einen neueren, unter anderem aus der Textlinguistik herausgebildeten, Begriff des „Wissensrahmens“ anzuwenden. Damit wäre die Bedeutung eines Gesetzestextes oder Gesetzesbegriffs samt seiner Auslegung und Anwendung in einen Rahmen von verknüpftem, institutionalisiertem Bedeutungs- und Fachwissen eingebettet (vgl. Busse 1999:1386). Die Vielschichtigkeit dieses Fachwissens ist in den verschiedenen Interpretationsstufen der Wörter im Gesetzeswortlaut immanent. Das zentrale Wort beispielsweise im §242 ist der Prädikatsausdruck „wegnimmt“. Dieser wird mittels Auslegungsdogmatik zu „Wegnahme“ nominalisiert und stellt damit einen genau definierten Rechtsbegriff dar. Die weiteren Stufen der Auslegung basieren daher auf „Wegnahme“ und nicht auf dem wörtlichen „wegnimmt“. In der nächsten Stufe wird wieder ein Rechtsbegriff herausgesucht, dessen Definition zur nächsten Stufe führt und so weiter. Erst in einer höheren Explikationsstufe wird der im Paragraphen beschriebene Tatbestand auf einen „lebensweltlicher Sachverhalt“ angewandt, wie er in der Realität einem Richter oder einer Richterin vorliegen könnte. Diese „Zuordnung eines Normtextes zu einem Rechtsfall“ oder linguistisch beschrieben die „Referenzbeziehung zwischen Normtext/-begriff und Bezugsgegenstand/-Sachverhalt“ nennt man Subsumption – wobei diese eben nicht direkt auf Basis des Gesetzeswortlauts passiert, sondern erst mit einem Ausdruck auf einer höheren Explikationsstufe (vgl. Busse 1999:1386 und 1987). Dieses Konzept stellt Busse in einer Abbildung dar, die ich aufgrund ihrer Anschaulichkeit in meine Arbeit übernehme:

1. Rechtsbegriff:	„Diebstahl“
2. Definition in § 242:	„wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen ... wegnimmt ...“
3. Umformung im Kommentar:	„Wegnahme einer fremden beweglichen Sache“
4. Rechtsdogmatische Definition:	„Bruch fremden <i>Gewahrsams</i> und Begründung neuen <i>Gewahrsams</i> “
5. Rechtsdogmatische Definition:	„tatsächliche <i>Sachherrschaft</i> “
6. Rechtsdogmatische Definition: (eine von mehreren Alternativen)	z. B. „enge räumliche Beziehung zur Sache“
7. Subsumierter Sachverhalt: (konkrete Fallbeschreibung oder idealisierter Falltyp)	z. B. „der Wohnungsbesitzer hat <i>Gewahrsam</i> an den in seiner Wohnung befindlichen Gegenständen, auch wenn er abwesend ist“

Abbildung 1 (Busse 1999:1387)

4.3. Rechtssprache aus Sicht der Terminologielehre und Fachsprachenforschung

Die Allgemeine Terminologielehre (engl. General Theory of Terminology – GTT) wurde ursprünglich im Hinblick auf die Sprache der Technik vom Ingenieur Eugen Wüster entwickelt und erst später, und das auch nicht im gleichen Ausmaß, auf andere Fachgebiete ausgeweitet (vgl. Sandrini 1996:1). Ihren Ursprung hat GTT in der Praxis und wurde erst allmählich zur Wissenschaft. Diese Theorie basiert im Gegensatz zur linguistischen Perspektive der Fachsprachenforschung nicht auf dem Sprachsystem als Ganzes, sondern auf den einzelnen Termini. Sohin bezieht die GTT die „Wissensstruktur“ und „begriffliche Realität“ des Fachgebiets mit ein (vgl. Sandrini 1996:3). Um zu eruieren, ob GTT für die Rechtssprache überhaupt anwendbar ist, stellte Sandrini einen Vergleich zwischen ihr und der technischen Fachsprache an. Zunächst ist es aber wichtig, im Allgemeinen die Fachsprache von der Gemeinsprache zu unterscheiden. Meist findet diese Unterscheidung bei den augenscheinlichen Divergenzen statt, nämlich bei der Lexik und dem Fachwortschatz. Die Fachsprachenforschung konzentrierte sich anfänglich ebenfalls auf die Lexik als Beurteilungskriterium, jedoch kamen nach und nach auch grammatische und syntaktische Spezifika als Forschungsgegenstände hinzu (vgl. Sandrini 1996:3 f.). Zu Fachsprache und Gemeinsprache gibt es jeweils Definitionen in der DIN Norm 2342 (DIN = Deutsches Institut für Normung), die ich nachfolgend anführen möchte.

„Fachsprache [ist jener] Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird (DIN 2342 zit. nach von Hahn 2006: Seite 4).“

„Gemeinsprache [ist der] Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben (DIN 2342 zit. nach von Hahn 2006: Seite 4).“

Die in der Definition angeführte Freiheit von Widersprüchen beziehungsweise Präzision als Merkmal der Fachsprache geht immer einher mit einem Wegfall von Allgemeinheit beziehungsweise Verständlichkeit und in weiterer Folge mit einer Verständigungsbarriere zwischen Experten und Nichtexperten (vgl. Sandrini 1996:3). Interessanterweise kann es aber durchaus dazu kommen, dass gewisse Fachsprachen sich ähnlicher sprachlicher Methoden bedienen und dadurch Gemeinsamkeiten aufweisen, die es möglich machen, sie in größere Klassen von Fachsprachen (zum Beispiel Geisteswissenschaften und so genannte exakte Wissenschaften) einzuteilen. Zur Veranschaulichung der Einteilung der Sprache von Gemeinsprache bis hin zu Fachsprache

inklusive der Zwischenstufe der eben genannten Klassen dient die folgende Abbildung von Sandrini.

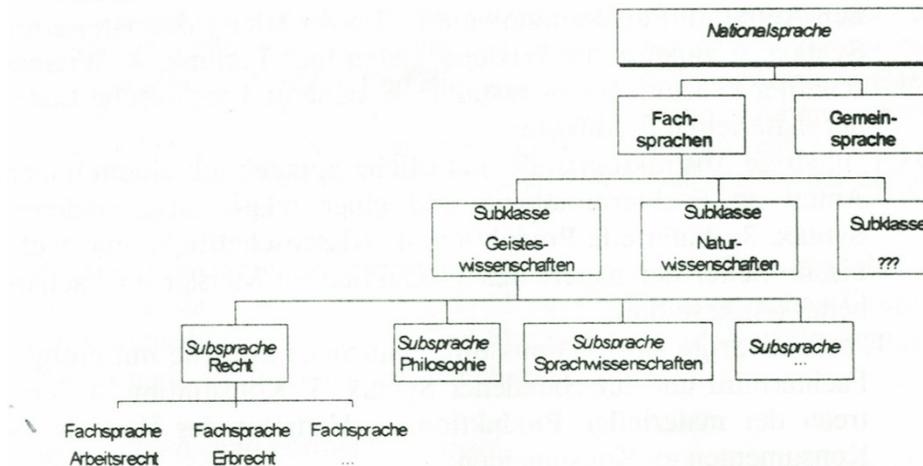


Abbildung 2 (Sandrini 1996:5)

Die Rechtssprache ist zweifelsfrei keine Sprache der exakten Wissenschaft, sondern der Geisteswissenschaft, da sie „vom Menschen geschaffene Inhalte, die nur über Begriffe zugänglich sind“, beschreibt (vgl. Sandrini 1996:11). Ein Diskurs über, in diesem Fall juristische Inhalte kann nur auf Basis einer Rechtssprache funktionieren. „Eine“ Rechtssprache deshalb, weil man nicht von „der“ Rechtssprache als solche sprechen kann. Es gibt mindestens so viele nationale Rechtssprachen, wie es Rechtsordnungen gibt. In Einzelfällen wie zum Beispiel in Kanada, der Schweiz oder Belgien gibt es mehrere Rechtssprachen für eine Rechtsordnung (vgl. Sandrini 1996:16). Ein Gegenbeispiel ist der deutschsprachige Raum, wo es drei verschiedene Rechtsordnungen (deutsch, österreichisch und schweizerisch) gibt, und Deutsch als Rechtssprache in allen drei Ländern verwendet wird (in der Schweiz jedoch auch noch andere). Hier sei am Rande erwähnt, dass die Tatsache, dass hinter einer Rechtssprache immer eine Rechtsordnung steht, die es zu verstehen gilt, ein wichtiger Faktor und beispielsweise auch eine große Herausforderung für juristische Übersetzerinnen und Übersetzer ist.

Wie schon erwähnt ist die Rechtssprache eng mit der Gemeinsprache verbunden, da Sachverhalte aus dem sozialen Zusammenleben mit Hilfe der Gemeinsprache beschrieben und in Normen geregelt werden. Daher ist eine genaue Abgrenzung zwischen einem Terminus der Rechtssprache und einem im rechtlichen Kontext gebrauchten, jedoch nicht

hinlänglich definierten Wort schwierig. Diese Schwierigkeit haben wir auch in vorhergehenden Kapiteln unter Bezugnahme auf andere Expertinnen und Experten aus anderen Teildisziplinen der Sprachwissenschaft schon erwähnt. Sohin ist nicht jedes, beispielsweise in einer Norm verwendete Wort gleich ein Fachwort (Terminus) der Rechtssprache, sondern das Abgrenzungskriterium ist, dass das Wort eine festgelegte Bedeutung oder einen Bezug auf einen Begriff der Rechtssprache gibt (vgl. Sandrini 1996:15 f.).

4.4. Rechtssprache aus phraseologischer Sicht

Da eine Kernfrage meiner Arbeit die Definition der Natur der Rechtssprache ist, die ich versuche unter Zuhilfenahme verschiedener wissenschaftlicher Teildisziplinen zu beantworten, ist ein Einblick in die Phraseologie, nicht aber eine erschöpfende Darstellung derselben im folgenden Unterkapitel angestrebt. Auf Phraseologie im „normalen“, das heißt für mich „nicht fachlichen“, Sprachgebrauch (hierzu gehören zum Beispiel Subgruppen wie „geflügelte Worte“, „Sprichwörter“, „Gemeinplätze“, „feste Phrasen“ und dergleichen mehr), die den Mammutanteil in der einschlägigen Fachliteratur ausmacht, möchte ich gar nicht näher eingehen, um nicht den Fokus der Arbeit aus den Augen zu verlieren. Ich finde, dass die Phraseologie als linguistische Disziplin, die sich mit festen Wortverbindungen und deren festem, jedoch sich nicht aus den einzelnen Wortbedeutungen ergebendem Sinn beschäftigt, sehr interessant in Bezug auf mein Augenmerk auf Latinismen und lateinische Rechtssprichwörter ist. Denn lateinische Maximen haben ja teilweise auch übertragene Bedeutungen, die von der Charakteristik her meines Erachtens durchaus Parallelen zu allgemeinsprachlichen Idiomen aufweisen. Ich persönlich finde es schade, dass diese fachlichen Phraseologismen innerhalb der Phraseologie eher stiefkindlich behandelt werden, fände ich es doch sehr interessant, diesbezüglich noch mehr zu erfahren. Außerdem scheint mir insbesondere die lateinische Phraseologie als eine Sonderform in der deutschen Rechtssprache einer näheren Betrachtung durchaus wert zu sein. Als Hauptquelle verwende ich aufgrund der Anschaulichkeit Burgers Darstellungen aus dem „Handbuch Phraseologie“ und ergänze diese teilweise durch Palms Ausführungen aus „Phraseologie. Eine Einführung“, da sie ebenfalls teils sehr gut verständliche Erklärungen gibt, die ich gerne in diese Arbeit einbringen möchte. Danach folgt eine Analyse Kjærs von phraseologischen Termini mit direktem Bezug zur Rechtssprache.

4.4.1. Nach Burger und Palm im Allgemeinen

Zunächst möchte ich definieren, was man überhaupt unter einem „Phraseologismus“ versteht. Burger gibt im „Handbuch der Phraseologie“ eine kurze, sehr prägnante Definition davon, die ich im folgenden Zitat wiedergeben möchte, ebenso wie seine Einteilung in „Phraseologie im engeren und weiteren Sinne“:

„Phraseologisch ist eine Verbindung von zwei oder mehr Wörtern dann, wenn (1) die Wörter eine durch die syntaktischen und semantischen Regularitäten der Verknüpfung nicht voll erklärbare Einheit bilden, und wenn (2) die Wortverbindung in der Sprachgemeinschaft, ähnlich wie ein Lexem, gebräuchlich ist. Die beiden Kriterien stehen in einem einseitigen Bedingungsverhältnis: wenn (1) zutrifft, dann auch (2), aber nicht umgekehrt (Burger 1982:1).“

Obwohl Burger der folgenden Einteilung sogleich hinzufügt, dass in der neueren Forschungsentwicklung keine klare Abgrenzung der Bereiche „Phraseologie im weiteren Sinne“ und „Phraseologie im engeren Sinne“ stattfindet, möchte ich die Kategorisierung¹⁴ dennoch übernehmen, da darin die typischen Eigenschaften von Phraseologismen, sei es im engeren oder weiteren Sinn, aufgezählt werden (vgl. Burger 2010:14).

Phraseologie im weiteren Sinn

- **Polylexikalität:** der Phraseologismus besteht aus zwei oder mehr Wörtern.
- **Festigkeit:** Der Phraseologismus ist in der jeweiligen Sprache in der exakten Kombination von Wörtern gebräuchlich.

Phraseologie im engeren Sinn

Davon ist die Rede wenn zu den zwei genannten Merkmalen noch folgendes zutrifft.

- **Idiomatizität:** Die Komponenten des Phraseologismus bilden „eine durch die syntaktischen und semantischen Regularitäten der Verknüpfung nicht voll erklärbare Einheit“ (vgl. Burger 2010:14).

Polylexikalität definiert sich, wie auch schon in der Aufzählung angeführt dadurch, dass der Phraseologismus aus mehreren Wörtern besteht (vgl. Burger 2010:15).

¹⁴ Auch Palm gibt eine Einteilung der phraseologischen Merkmale und nennt dabei die teils unterschiedlichen Bezeichnungen der Merkmale von verschiedenen Autoren. Vgl. Palm 1995:111.

Selbstverständlich könnte man dazu mehr ausführen, jedoch ist diese Information für den Zweck der vorliegenden Arbeit ausreichend.

Auch hinsichtlich der Festigkeit eines Phraseologismus findet sich in Burgers Monographie eine mehrere Seiten lange Beschreibung, die ich an dieser Stelle aber auf ein konkret relevantes Minimum reduzieren möchte, da es mir lediglich darum geht ein grundlegendes Verständnis für Phraseologismen zu vermitteln, um darauf basierend die Natur der Rechtssprache zu charakterisieren. Mit Festigkeit ist grundsätzlich die Gebräuchlichkeit eines Phraseologismus gemeint. Es kann nicht irgendeine Mehrwortverbindung einfach als Phraseologismus deklariert werden, sondern es bedarf der Tatsache, dass genau diese Wendung mit der phraseologischen, also nicht wörtlichen, Bedeutung gekannt und/oder verwendet wird. Die Verwendung geschieht dabei gleichermaßen natürlich wie die Verwendung eines einzelnen Wortes (vgl. Burger 2010:15 f.).

Hinsichtlich der Definition von Idiomatizität möchte ich die Eingrenzung von Burger übernehmen, und diese im engeren Sinne des Begriffs „semantischen Idiomatizität“ verwenden. Die Idiomatizität lässt sich auf Basis der Diskrepanz zwischen freier und phraseologischer Bedeutung messen und kann graduell verschieden sein. Als treffendes Beispiel gibt Burger den Phraseologismus „Öl ins Feuer gießen“. Die freie Bedeutung der einzelnen Wörter auf der Ebene des Sprachsystems stimmt nicht mit der phraseologischen Bedeutung „einen Streit noch verschärfen“ überein. Daher besteht eine Diskrepanz, und in weiterer Folge kann festgestellt werden, dass es sich um einen idiomatischen Phraseologismus handelt. Zur weiteren Veranschaulichung eignet sich das Beispiel des Phraseologismus „einen Streit vom Zaun brechen“, bei dem es sich lediglich um eine Teilidiomatizität handelt, da bei dem Teil „einen Streit“ keine Diskrepanz zwischen freier und phraseologischer Bedeutung besteht, hingegen bei dem Teil „vom Zaun brechen“ sehr wohl, da man hier von der wörtlichen Bedeutung nicht auf die phraseologische Bedeutung schließen kann beziehungsweise darf (vgl. Burger 2010:29 f.).

Hier gibt auch Palm eine griffige Erklärung der semantischen Aspekte von Phraseologismen. Ein einzelnes Wort (auch Lexem genannt) stellt in seiner „freien“ Form nicht nur eine Benennung dar, sondern bildet auch einen logischen Rahmen für die Bedeutung des damit benannten Begriffs. Es ist mit anderen Komponenten der Sprache nach gewissen Regeln der Syntax und Grammatik frei verbindbar (zum Beispiel ein Verb mit einem Substantiv). Alle nach diesen Kriterien möglichen Sätze der Sprache können also frei gebildet werden. Man spricht diesbezüglich von horizontaler, syntagmatischer Ebene (vgl. Palm 1995:7). Darüber hinaus gibt es auch eine vertikale, paradigmatische Ebene auf der es möglich ist, Wörter der gleichen Klasse (Verb, Substantiv und so weiter) frei auszutauschen beziehungsweise zu substituieren. Dies muss selbstverständlich ebenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Regeln erfolgen. Im Gegensatz zu den eben beschriebenen

„freien“ Wortverbindungen stehen die Phraseologismen als „gebundene“ Wortverbindungen. Hierbei ergeben die Elemente gemeinsam die Bedeutung und sind weder auf der horizontalen Ebene frei kombinierbar, noch auf der vertikalen Ebene frei substituierbar (vgl. Palm 1995:7).

Nachdem ich nun einen generellen, einführenden Einblick in die Phraseologie anhand von Burger und Palm gegeben habe, möchte ich nun ein weiteres Teilkapitel in seinem Buch kurz behandeln, welches dann zum Thema Phraseologie mit konkretem Bezug zur Rechtssprache überleitet, nämlich jenes der phraseologischen Termini. Burger vermerkt hier, dass einige Wissenschaftler wie beispielsweise Fleischer¹⁵ diesen Bereich kategorisch aus der Disziplin der Phraseologie ausschließen. Gleichzeitig bestätigt er unter Verweis auf Gréciano, dass dieser Bereich in jüngerer Zeit an Bedeutung zugenommen hat. Die Besonderheit bei phraseologischen Termini ist die Tatsache, dass diese innerhalb eines fachlichen Subsystems der Sprache eine „normierte“ das heißt strikt zugeschriebene Bedeutung haben, genau wie auch einzelne Worttermini (vgl. Burger 2010:49). Als Beispiele übernimmt er jene von Kjær (einstweilige Verfügung, rechtliches Gehör) und verweist auch hinsichtlich der unterschiedlichen Festigkeit auf ihre Arbeit, der ich das folgende Kapitel widme, da von ihr Phraseologie mit direktem Bezug auf die Rechtssprache behandelt wird.

Burger jedenfalls spricht sich für eine Einbeziehung phraseologischer Termini in die Disziplin der Phraseologie aus, da er eine starke Tendenz dahingehend sieht, dass gewisse fachsprachliche Bereiche wie zum Beispiel jener der Wirtschaft, der EDV oder der Meteorologie im Alltag beziehungsweise der Alltagssprache an Bedeutung und Einfluss zunehmen (vgl. Burger 2010: 50 f.).

Auch Palm schneidet in ihrem Buch, wenn auch genau wie Burger nur kurz, das Thema „Phraseologismen in Fachtexten“ an und verweist darin auf die Erkenntnisse von drei anderen Wissenschaftlern beziehungsweise Wissenschaftlerinnen, darunter ebenfalls Kjær in Bezug auf die Rechtssprache mit der Frage, ob feste Wortverbindungen als Phraseologismen im engeren Sinn gewertet werden können. Dies werde laut Palm mangels Idiomatizität verneint und diese Wortverbindungen als übliche Verwendungseinheiten bezeichnet, da ihre Festigkeit lediglich im juristischen Verwendungsrahmen besteht und sie sich in allgemeinsprachlichen Kontexten durch Synonyme austauschen lassen (vgl. Palm 1995:88).

¹⁵ „Der grundsätzliche Unterschied zwischen terminologischer Wortgruppe einerseits und nichtterminologischer phraseologischer Wortgruppe andererseits ist derselbe wie zwischen einem Terminus und einem Nichtterminus als Einzelwort. Der Terminus ist einem Begriff eindeutig zugeordnet, daher kontextunabhängig und fachbezogen. [...] Die phraseologische Wortgruppe aber bezeichnet einen Gegenstand indirekt, vermittelt. Sie hat in dieser Bedeutung dann aufgehört, Element eines terminologischen Systems zu sein (spezifisches Gewicht, besondere Bedeutung[/] Rolle, jmdn. (schach)matt setzen [...]) und ist in übertragener Bedeutung in den Allgemeinwortschatz übergegangen (Fleischer 1997:72).“

4.4.2. Nach Kjær in Bezug auf die Rechtssprache

Die folgenden Ausführungen zur Analyse rechtssprachlicher Wortverbindungen fußen auf den Ideen von Anne Lise Kjær, die sie in dem Aufsatz „Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache)“ abgefasst hat. Gleich zu Beginn merkt sie allerdings an, dass es auf dem Gebiet der fachsprachlichen Phraseologie in der bisherigen phraseologischen Forschung, aber auch in der Fachsprachenforschung, eine erhebliche Forschungslücke gibt. Zwar ist dieser Aufsatz Kjærs aus den frühen 90er Jahren, jedoch hat meine Recherche auch keine einschlägigen, neueren Werke zu diesem Thema zutage gefördert. Zu Beginn versucht Kjær ihre Ideen mit etablierten phraseologischen Typologien anderer Wissenschaftler in Verbindung zu setzen. Da diese Typologien für meine Arbeit nur in dem Kontext, wie sie Kjær verwendet, relevant sind und sie eigentlich eher eine Art Referenzhintergrund bilden, zitiere ich die genannten Autoren indirekt, da mir eine eigene genaue Nachrecherche in mehreren verschiedenen Werken als dem Zweck nicht angemessen erschienen ist.

Wie schon im letzten Kapitel erwähnt, schließen einige Forscher auf dem Gebiet der Phraseologie terminologische Wortverbindungen per se vom Phraseologiebegriff aus. Andere wiederum schließen diese in ihre Typologien mit ein, behandeln sie aber nicht näher. Kjær findet sowohl die Einbeziehung von Mehrworttermini wie beispielsweise den festen Substantivgruppen (etwa tätige Reue, bewegliche Sachen), als auch den Ausschluss begründbar. Die Einbeziehung deshalb, weil „die Wortverbindungen trotz ihrer Wortgruppenstruktur lexikalisierte Benennungseinheiten der Rechtssprache sind und somit ähnlich wie Phraseologismen im engeren Sinne einen Sonderfall des Wortschatzes ausmachen (Kjær 1992:49)“. Den Ausschluss deshalb, „weil es nicht Aufgabe der Phraseologieforschung im engeren Sinne sein kann, die Besonderheiten solcher fachsprachlichen Wortverbindungen zu untersuchen (Kjær 1992:49)“. Gleiches stellt sie für andere Wortbindungstypen fest, die in der Rechtssprache vorkommen. Beispielsweise in der Klasse der *Nominationsstereotype*¹⁶ unter welcher man „Wortgruppen verschiedener syntaktischer Strukturen“ subsumiert (etwa „einfaches Bestreiten“, „vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklären“). Oder *bevorzugte Analysen*¹⁷ unter die „Kombinationen aus Substantiv und Verb“ fallen (etwa „die Klage abweisen“, „die Hauptsache erledigen“). Sowie *Routineformeln*¹⁸ unter denen man „kommunikative Einheiten“ versteht (etwa „das Rechtsmittel hatte [keinen] Erfolg“ oder „gegen diese Entscheidung findet Beschwerde statt“)

¹⁶ Kjær zit. nach Fleischer, W. 1982. *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache*.

¹⁷ Kjær zit. nach Thun, H. 1978. *Probleme der Phraseologie. Untersuchungen zur wiederholten Rede mit Beispielen aus dem Französischen, Italienischen, Spanischen und Rumänischen*. Und Burger, H./ Buhofer, A./ Sialm, A. 1982. *Handbuch der Phraseologie*.

¹⁸ Kjær zit. nach Coulmas, F. 1981. *Routine im Gespräch. Zur pragmatischen Fundierung der Idiomatik*.

(vgl. Kjær 1992:49 f.). Essentiell ist es aber, und hier geht die Idee von Kjær weit über die Phraseologie im engeren Sinn hinaus, juristische Wortverbindungen nicht nur in phraseologische Klassen einzuteilen, sondern diese unter Berücksichtigung des *fachlichen Situationszusammenhangs*, in dem sie verwendet werden, zu beurteilen. Wenn man das tut, wird man sehen, dass „die morpho-syntaktische Struktur und/oder der lexikalische Bestand vieler juristischer Wortverbindungen, vor allem solcher, die als *bevorzugte Analysen*, *Nominationsstereotype* oder *Routineformeln* verstanden werden können, in einigen fachlichen Kontexten stabil, in anderen dagegen variabel sind (Kjær 1992:50).“

Dazu nennt Kjær drei Kriterien, die bei der Beschreibung juristischer Wortverbindungen überprüft werden müssen.

Die relative Festigkeit

Damit bezeichnet Kjær die über die Ansätze zur „normbedingten Festigkeit“, wie sie Phraseologieforscher/innen bis dahin entwickelt hatten, hinausgehend die Auflösbarkeit der normierten Wortverbindungen außerhalb des „normierenden“ Situationskontextes (vgl. Kjær 1992:51). Als Beispiel nennt sie hier die Wortverbindung „die Hauptsache erledigen“, welche eine Handlungsart des deutschen Zivilverfahrens darstellt und daher in diesem Situationskontext unbedingt stabil verwendet werden muss. In anderen Kontexten kann „Hauptsache“ zum Beispiel durch „Rechtsstreit“, „Sache“ und ähnliche ausgetauscht werden – „erledigen“ bleibt allerdings konstant (vgl. Kjær 1992:50).

Deskriptive und präskriptive Norm

Hier muss der Normierungsgrad einer Wortverbindung analysiert werden. Dies ist deshalb wichtig, weil die Auswahl der Formulierungen von Juristen nicht, wie in anderen Fachsprachen, „natürlich“¹⁹ gewählt, sondern oft durch Formulierungen bereits bestehender Gesetze oder daran angelegter Texte beeinflusst und damit „notwendig“ ist. Als Beispiel ist hier zu erwähnen, dass jemand der vor einem Strafgericht angeklagt ist, nur dann wegen „schwerer Körperverletzung“ verurteilt werden kann, wenn in der Anklageschrift auch genau das steht und nicht etwa ein Synonym wie „grobe Körperverletzung“. Eine andere Formulierung würde Zweifel an der gewünschten Rechtshandlung aufkommen lassen. In diesem Fall wäre die Verwendung einer anderen Formulierung nicht nur sprachlich ungebräuchlich, sondern sie würde einer im Strafgesetzbuch festgelegten Formulierungsnorm

¹⁹ Kjær zit. nach Coulmas, F. 1981. *Routine im Gespräch. Zur pragmatischen Fundierung der Idiomatik*.

zuwiderlaufen, die Kjær in Anlehnung an von Polenz²⁰ als „präskriptive Norm“ bezeichnet (vgl. Kjær 1992:52).

In anderen Fällen ist, auch wenn die Formulierung nicht zwingend, also zum Beispiel durch ein Gesetz, vorgegeben ist, vom Produzenten/von der Produzentin Unmissverständlichkeit anzustreben. Daher wird auch in diesen Fällen oft auf die genaue Reproduktion der im Gesetz angegebenen Wortwahl zurückgegriffen, um die fachliche Eindeutigkeit und fachsprachliche Kontinuität zu gewährleisten. Solches Verhalten zeigt sich beispielsweise in Urteilsbegründungen oder in der Fachliteratur (vgl. Kjær 1992:52 f.).

Der „präskriptiven Norm“ gegenüber steht die „deskriptive Norm“²¹. Darunter versteht man die weitgehend „natürliche“ Auswahl von Wortverbindungen, die zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, das heißt „notwendig“, ist, deren Verwendung sich aber unter Juristen als gebräuchlich etabliert hat, jedoch keine strenge Verbindlichkeit darstellt. Die Reproduktion solche Wortverbindungen erfolgt rein auf fachlicher Routine, es könnten aber genauso gut andere Wortverbindungen benützt werden. Unter diese Kategorie fallen zum Beispiel oben genannte *Routineformeln*²², wie etwa „das Rechtsmittel hatte (keinen) Erfolg“ oder „deshalb ist Klage geboten“ (vgl. Kjær 1992:53).

Das Kontextmodell

Das letzte Analysekriterium ist der Situationskontext. Jedenfalls muss demnach festgehalten werden, in welchem fachlichen Verwendungskontext die Wortverbindung analysiert wird. Daher gibt Kjær die folgenden drei Einteilungskategorien vor.

- Bestimmungsebene: Texte der Rechtsfestlegung (Gesetzestexte)
- Handlungsebene: Texte der Rechtspraxis (Urteile, Prozessschriften)
- Beschreibungsebene: Texte der rechtswissenschaftlichen Kommunikation (wissenschaftliche Literatur, Lehrbücher, Kommentare) (vgl. Kjær 1992:54)

²⁰ Kjær zit. nach von Polenz, P. 1973. *Sprachkritik und Sprachnormenkritik*. In: G. Nickel (Hrsg.). *Angewandte Sprachwissenschaft und Deutschunterricht*. 118-167.

²¹ Kjær zit. nach von Polenz, P. 1973. *Sprachkritik und Sprachnormenkritik*. In: G. Nickel (Hrsg.). *Angewandte Sprachwissenschaft und Deutschunterricht*. 118-167.

²² Kjær zit. nach Coulmas, F. 1981. *Routine im Gespräch. Zur pragmatischen Fundierung der Idiomatik*.

4.5. Zusammenfassung

Ich möchte die wichtigsten Punkte über die Natur der Rechtssprache hier noch einmal kurz zusammenfassen. Rechtssprache wird von den meisten Autoren zumindest als eine Sonderform der Fachsprache anerkannt. Sie unterscheidet sich dadurch von anderen, klassischen Fachsprachen, dass sie nicht nur eine Sprache für Menschen einer bestimmten Berufsgruppe ist, sondern grundsätzlich für alle Menschen, für die die normativen Rechtsverordnungen gelten. Man kann überdies nicht von einer Rechtssprache an sich ausgehen. Denn aufgrund der Tatsache, dass das Recht als Abstraktum erst durch die Sprache definiert wird, gibt es mindestens so viele Rechtssprachen, wie es Rechtsordnungen gibt. Ein weiteres Merkmal, durch das sich die Rechtssprache von anderen Fachsprachen unterscheidet, ist, dass sie über weite Strecken allgemeinsprachliche Ausdrücke verwendet, was eine Abgrenzung zwischen Fachsprache und Allgemeinsprache erschwert. Fachsprachliche Kriterien, wie ein exklusiver Wortschatz und Eindeutigkeit, sind somit nicht im üblichen Ausmaß der Fachsprachenforschung gegeben. Die Rechtssprache ist weiters insofern ein Sonderfall, als sich die Bedeutung der Wörter und Sätze nicht aus ihrer Semantik ergibt und damit nicht primär sprachlich begründet ist, sondern die Bedeutung ergibt sich aus der institutionellen und strengen Regeln folgenden Auslegungspraxis der Juristinnen und Juristen, auch Dogmatik genannt.

Hinsichtlich der wirklich sprachlichen Eigenheiten der Rechtssprache ist zu sagen, dass diese über einen sehr hohen Abstraktionsgrad verfügt. Dies rührt daher, dass beispielsweise eine Rechtsnorm viele mögliche Einzelfälle darstellen muss. Ferner weist sie einen eher nüchternen und schlichten Stil auf und bedient sie sich manchmal antiquierter Ausdrücke, verwendet überdies abweichende Bedeutungen von alltagssprachlichen Ausdrücken sowie komplexe Satzkonstruktionen.

5. Latein in der deutschen Rechtssprache – Latinismen und lateinische Maximen

Erklärend möchte ich vorausschicken, dass es nur wenig Literatur über die praktische Anwendung von Latinismen und lateinischen Maximen in der deutschen Rechtssprache gibt, die vergleichbar wäre mit den englischen Studien, die ich im nächsten Kapitel eingehend vorstellen werde. Mögliche Gründe liegen, wie bereits erwähnt, im unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansatz, der im deutschen Sprachraum eher an theoretischem Wissen orientiert ist. Meine umfangreiche Recherche²³ hat ergeben, dass lediglich eine einzige solche Studie existiert. Diese zieht allerdings einen Vergleich zur französischen Rechtssprache und ist, zu meinem Leidwesen, auch auf Französisch verfasst, welches ich nicht im ausreichenden Maße beherrsche, um eine wissenschaftliche Arbeit zu analysieren. Sonst gibt die deutsche Literatur wenig Aufschluss über die Verwendung von Latinismen oder lateinischen Maximen in der Rechtssprache und darüber, warum man diese verwendet und wer sie vor allem verwendet. Zahlreiche Werke gibt es hingegen, die eine Aufzählung in Form von Glossaren mit Übersetzungen und Erläuterungen zu häufig verwendeten Rechtssprichwörtern und Latinismen bieten²⁴. Allerdings wird auch dort keine Erklärung abgegeben, in welchen Kontexten und in welcher textuellen Situation diese Maximen generell verwendet werden. Ebenso eine andere Frage, nämlich, wie wichtig Lateinunterricht in der juristischen Ausbildung ist, wird in der deutschen Fachliteratur für meine Zwecke nicht ausreichend behandelt. Aufschluss über all diese Fragen habe ich erst im Experteninterview mit dem Professor für römisches Recht an der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel bekommen, der gemeinsam mit seinem Kollegen Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke das Buch „Juristenlatein“ verfasst hat und der mir freundlicherweise auch etwas über die Handhabung lateinischer Ausdrücke im Rechtsjargon erzählt hat.

In diesem Kapitel möchte ich nun über die Eigenheiten, Herkunft beziehungsweise Neu-Entstehung von Latinismen in der deutschen Rechtssprache sprechen, etwa wie sich Termini über den Umweg von Lehnübersetzungen und Paarformeln sukzessiv etabliert haben und darüber, mit welchem Ziel diese verwendet werden und wo man sie finden kann. Danach folgt das Experten-Interview mit Prof. Dr. Meissel, in dem ich versucht habe, noch mehr Einblicke zu gewinnen, die das Informationsangebot der Literaturrecherche ergänzen.

²³Zusätzlich zum Bibliothekskatalog der Universität Wien habe ich auch noch in den Datenbanken von Beck-Online, Lexis Nexis und RIDA sowie über Google nach passender Literatur gesucht.

²⁴ Etwa *Juristenlatein* von Benke/Meissel, *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter* von Liebs, *Latein in der Rechtssprache* von Filip-Fröschl, *Juristenlatein* von Luggauer.

Schließlich möchte ich einen Vortrag von Pierre Pescatore präsentieren und analysieren, in dem es um einen Vergleich der deutschen und der englischen Rechtssprache geht. Diesen Beitrag finde ich deshalb für diese Arbeit relevant, weil er einerseits ergänzende Informationen zu einem der Kernthemen, nämlich dem Vergleich der deutschen und englischen Rechtssprache, enthält und andererseits auch, und das ist der Grund, warum ich ihn genau in dieses Kapitel integriere, zahlreiche Latinismen und lateinische Rechtsmaximen enthält, deren Verwendung im Text meines Erachtens typisch für die deutschsprachige juristische Fachcommunity ist. Damit kann ich meinen Ausführungen doch noch einen praktischen Rahmen hinzufügen.

5.1. Latinismen und lateinische Rechtssprichwörter – Entwicklung und Verwendung

Im Kapitel über die deutsche Rechtssprache ist ja schon darauf hingewiesen worden, dass Schmidt-Wiegand den Einfluss von Latein auf selbige als deutlich wahrnehmbar charakterisiert. Dies äußert sich im folgenden Zitat:

„So kommen aus der lateinischen Urkundensprache die Ersparung des Verbum substantivum und die Ellipse der Hilfsverben bei zusammengesetzten Präterita, das Participium conjunctum und das Participium absolutum, der Akkusativ mit Infinitiv, Cursus und rhythmischer Satzschluß. Wohl durch die Rezeption des römischen Rechts sind ausgelöst oder verstärkt worden die Vorliebe für das Substantiv, der Gebrauch von Adjektiv und Adverb, die Neigung zu Präfix- und Suffixbildungen (Schmidt-Wiegand 1977:231).“

Des Weiteren nennt Schmidt-Wiegand das Phänomen der Paarformeln (zum Beispiel „Consens und Wille“, Bestätigung und Approbation“), die in der Zeit nach der Rezeption dazu verwendet wurden um neue, aus dem Lateinischen stammende Lehntermini in die deutsche Rechtssprache einzuführen. Diese Lehntermini wurden zuerst immer mit der deutschen Übersetzung gepaart und später, als man sie als bekannt wertete, weggelassen (vgl. Schmidt-Wiegand 1977:233). Dass das so gehandhabt wurde unterstreicht einmal mehr die von Schmidt-Wiegand so genannte „Doppelfunktion der Rechtssprache als Sprache des Rechtslebens und als Sprache der Juristen (Schmidt-Wiegand 1977:232)“. Gleiches trifft auf Rechtssprichwörter zu (zum Beispiel „Alle Gebäude folgen dem Grunde“, lat. „superficies solo cedit“). Demnach beschreibt sie Rechtssprichwörter als Mittel durch das „[...] die Schicht der juristischen Laien mit Lehnsätzen des gelehrten römischen und kanonischen Rechts vertraut gemacht werden sollte (Schmidt-Wiegand 1977:234)“. Hier möchte ich allerdings klärend anmerken, dass das wohl eher nur für die deutsche Übersetzung der ursprünglich lateinischen Rechtssprichwörter gilt und nicht für die Originalmaximen, die

wohl eher einem gelehrten Publikum vorbehalten waren. Schmidt-Wiegand betont hier auch noch einmal die Wichtigkeit der grundsätzlichen Zusammengehörigkeit des Wortes mit dem Recht und die darin verankerte Anforderung, dass Rechtstermini gekannt und korrekt verwendet werden müssen (vgl. Schmidt-Wiegand 1977:233).

Andreas Wacke beschreibt in seinem Artikel „Lateinisch und Deutsch als Rechtssprachen in Mitteleuropa“ die Entwicklung des Rechtswortschatzes hin vom Lateinischen zum Deutschen. Bei der Begriffsrezeption aus der lateinischen in die deutsche Sprache spielen insbesondere Lehnübersetzungen eine tragende Rolle, weswegen Kenntnisse der lateinischen Sprache sowohl für Juristinnen und Juristen als auch für Studierende der Rechtswissenschaften auch heute noch durchaus ratsam und wertvoll sind (vgl. Wacke 1990:877).

Schon seit jeher führten Faktoren wie der kulturelle und geschäftliche Austausch zwischen Völkern sowie Eroberungen zur linguistischen Beeinflussung in Form von Lehnwörtern, Fremdwörtern und Lehnübersetzungen. Dabei handelt es sich bei Fremdwörtern um unübersetzte Einheiten, die in der Zielsprache als fremd empfunden werden (ein juristisches Fremdwort ist zum Beispiel das lateinische Wort „Servitut“ für „Dienstbarkeit“). Lehnwörter hingegen sind frühere Fremdwörter, die jedoch schon so lange Teil des anderen Wortschatzes sind, dass sie nicht mehr als fremd empfunden werden (vgl. Wacke 1990:879). Unter Lehnübersetzungen versteht man Mehrworteinheiten deren Einzelbestandteile entweder wörtlich oder etwas freier von einer Sprache in die andere übersetzt wurden. Dabei ist es wichtig, bei der Übertragung die grammatischen Bildungsmöglichkeiten der Zielsprache zu beachten. Den größten Teil solcher Lehnübersetzungen bilden so genannte Abstrakta, das heißt Substantive, die nichts direkt Gegenständliches benennen (vgl. Wacke 1990:879). Juristische Lehnübersetzungen aus der lateinischen Sprache gibt es zu Hauf. Im Folgenden einige Beispiele dafür von Wacke:

Bürgerliches Recht	ius civile
Beweislast	onus probandi
Gläubiger	creditor
Schuldner	debitor
„Sorgfalt, welche man in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt“ ²⁵	„diligentia quam in suis rebus adhibere solet“ (vgl. Wacke 1990:879)

²⁵ Bei diesem Beispiel verweist Wacke auf eines seiner anderen Werke, nämlich *Diligentia quam suis rebus adhibere solet*. JA 1981. 400-402.

Auch Wacke beschreibt, übereinstimmend mit Schmidt-Wiegand, dass ein probates Mittel der Etablierung von Lehnübersetzungen die Verwendung von Zwillingsformeln beziehungsweise Paarformeln ist. Ein Paradebeispiel für die Verwendung solcher Zwillingsformeln ist das österreichische *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)*. Wacke nennt hier unter Bezugnahme auf von Künßberg „Der Wortschatz des österreichischen ABGB“ aus dem Jahr 1930 folgende Beispiele: „Curator und Sachwalter“, „Stammgut oder Kapital“, oder in anderer Schreibweise „Vollzieher (Executor)“, „Vermächtnis (Legat)“, „Gesamtsache (Universitas rerum)“ (von Künßberg 1930:19). Wacke bezeichnet lateinisch-deutsche Zwillingsformeln als „den Wendepunkt zur nationalen Gesetzessprache“ (Wacke 1990:884). Auf sie folgten in der sprachlichen Entwicklung der Gesetzessprache Gesetzeswerke wie das *deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)*, die fast ausschließlich auf Deutsch verfasst waren, jedoch sind die Begriffsinhalte nach wie vor lateinisch geprägt. Wacke empfindet das *BGB*, das aufgrund der Präzision der deutschen Rechtstermini Zwillingsformeln gar nicht mehr braucht, als durchaus gelungen (vgl. Wacke 1990:886). Dennoch nennt er hier ein praktisches Negativbeispiel für eine deutsche Lehnübersetzung, die das *BGB* enthält, die sich jedoch als unpraktisch erwiesen hat und die deshalb in der Praxis selten verwendet wird. Nämlich „Rechtsstreit“ statt des lateinischen Wortes „Prozess“. Mit dem Wort „Prozess“ lassen sich viel leichter Komposita bilden wie „Prozesskosten“, „Prozessakten“, „Prozessbevollmächtigter“ uns so weiter (vgl. Wacke 1990:885). Demzufolge konstatiert Wacke, dass die Lehnübersetzung eines Terminus nur dann problemlos anerkannt wird, „wenn es gut klingt und sich von ihm zwanglos Ableitungen, das heißt Verben und Adjektive bilden lassen“ (Wacke 1990:885).

Insgesamt misst Wacke der „römisch geprägten Fachsprache“ heute eine maßgebliche Bedeutung als *lingua franca* für Juristinnen und Juristen aus ganz Europa zu. Diese Funktion rechtfertigt seiner Ansicht auch, dass Lateinkenntnisse von Rechtsfakultäten noch immer gefordert werden und römisches Recht unterrichtet wird (vgl. Wacke 1990:886).

Mit Latinismen und lateinischen Maximen hat sich auch der finnische Professor Heikki Mattila beschäftigt und trifft darüber die folgenden Aussagen. Die Verwendung ganzer lateinischer Rechtssprichwörter und Maximen als rhetorisches Mittel²⁶ ist ein Phänomen, das sowohl der heutigen englischen als auch der deutschen Rechtssprache innewohnt. Latein wird dabei als Stilinstrument eingesetzt, um einerseits den Gesprächspartner zu beeindrucken und die eigene Kompetenz zu unterstreichen, andererseits helfen diese aufgrund ihres rhythmischen Charakters als Eselsbrücke, um sich Rechtskonzepte zu verinnerlichen. Die Häufigkeit der Verwendung solcher lateinischer Zitate unterscheidet sich allerdings je nach Rechtskultur. In Europa gilt Latein als schick und hebt

²⁶ Die rhetorische Funktion von lateinischen Rechtsmaximen ist selbstverständlich nur ein Aspekt. Dass in ihnen eine wichtige rechtliche Funktion steckt, erklärt Meissel im Interview auf Seite 54 der vorliegenden Arbeit.

das Niveau eines Textes (vgl. Mattila 2006:136 f.). Darüber hinaus wird es nicht nur auf der sprachlichen Ebene juristischer Texte verwendet, sondern auch auf der formellen Ebene. So werden die lateinischen Zitiermethoden, wie zum Beispiel „& al“ („und andere“ im Deutschen auch „et al“ geschrieben), wenn man anstatt mehrerer Autoren im Fließtext nur den Ersten angibt, sehr häufig in wissenschaftlichen Arbeiten verwendet. Als weitere Verwendungsmöglichkeit der lateinischen Sprache im Recht, allerdings im weiteren Sinn, erwähnt Mattila in seinem Buch „Comparative legal linguistics“ Inschriften in öffentlichen Gebäuden, etwa Gerichtsgebäuden oder auf öffentlichen Siegeln, beispielsweise Notariatssiegeln. Er nennt diese Funktion „display function“, auf Deutsch könnte man es „Aushängeschild-Funktion“ nennen. Auch hier ist die Verwendung auf den Glanz und das Niveau, die der lateinischen Sprache innewohnen, zurückzuführen (vgl. Mattila 2006:140 ff.). Aus linguistischer Sicht interessant ist, dass lateinische Maximen oft in abgekürzter Form vorkommen. Lediglich das erste Wort, oder die ersten paar Wörter werden verwendet und bilden eine Art linguistischen Code. Jeder weiß, welche Maxime sich dahinter verbirgt (vgl. Mattila 2006:145). Als Beispiel kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass in Vorlesungen an der rechtlichen Fakultät in Wien sehr oft „nemo plus juris“ als Abkürzung für „nemo plus juris transferre potest quam ipse habet“²⁷ verwendet wird.

Ergänzende Einblicke in dieses Thema bietet das nun folgende Interview.

5.2. Interview mit Professor Meissel (bearbeitete Version)

Um einige meiner Erkenntnisse, die ich im Laufe der Masterarbeit gewonnen habe, zu besprechen, zu verifizieren, zu klarifizieren oder auch zu falsifizieren einerseits, und andererseits ergänzend zur Fachliteratur Informationen über die Verwendungseigenschaften von Latinismen und lateinischen Rechtsmaximen zu gewinnen, schien es mir sinnvoll und inhaltlich wertvoll, ein Interview mit einem Experten auf dem Gebiet durchzuführen. Da ich für meine Recherche unter anderem das Werk „Juristenlatein“, verfasst von Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke und Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel, verwendete und Univ. Prof. Meissel auch noch aus Zeiten meines Studiums der Rechtswissenschaften kannte, entschied ich mich, bei ihm für ein Interview anzufragen, und er erklärte sich freundlicherweise prompt dazu bereit.

Bevor ich im Folgenden die Ergebnisse präsentieren darf, möchte ich noch ein paar Zeilen über die berufliche Laufbahn von Herrn Univ.-Prof. Dr. Meissel schreiben²⁸. Geboren

²⁷ Dt. „Niemand kann einem anderen mehr Recht übertragen, als er selbst besitzt.“ (Luggauer 1979:173)

²⁸ Quellen: Website der Sommerhochschule der Universität Wien <http://shs.univie.ac.at/content/site/shs/sommerdiskurs/personen/article/705.html> (eingesehen am 30.3.2015);

1966 in Graz, ab 1984 Studium der Rechtswissenschaften in Wien und Paris mit Abschluss 1988. 1993 Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften sowie Habilitation im Jahr 2000. Er ist seit September 2005 Universitätsprofessor für Römisches Recht (unter Berücksichtigung der Privatrechtsentwicklung im Rechtsvergleich) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ebenfalls seit 2005 hält er jährlich Gastprofessuren an der Universität Paris V sowie seit 2010 auch an der Universität Panthéon-Assas Paris II. Des Weiteren ist er seit September 2007 Direktor der Sommerhochschule der Universität Wien. Univ.-Prof. Dr. Meissel hat zahlreiche Werke zum Bürgerlichen Recht, zum Römischen Recht, zur juristischen Zeitgeschichte und zur (historischen) Rechtsvergleichung publiziert sowie diverse Vorträge zu diesen Themen gehalten. Dafür hat er auch mehrere Preise und Anerkennungen bekommen, so zum Beispiel den *Figdor-Preis für Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* für das Buch über die Geschäftsführung ohne Auftrag sowie den *Premio Boulvert* und die *Goldmedaille der Universität Federico II* für die Monographie „Societas“.

Beginn Interview

Heidrun Weiß: Sehr geehrter Herr Professor Meissel, ich möchte mich zuerst bedanken, dass Sie mir überhaupt für mein Interview zur Verfügung stehen. Ich möchte gerne einige Fragen behandeln, die sich bei der Erarbeitung meiner Masterarbeit ergeben haben. Zur ersten Frage:

Der Einfluss der lateinischen Sprache auf heutige Rechtssprachen, basiert einerseits natürlich auf dem enormen Einfluss, den das römische Recht auf heutige Rechtssysteme hat. Ulrich Manthe führt in seinem Werk „Geschichte des römischen Rechts“ die Wichtigkeit ausgerechnet des römischen Rechts im Gegensatz zu anderen historischen Rechtssystemen darauf zurück, dass es über einen hohen Abstraktionsgrad verfügt, der es für alle Gesellschafts- und Wirtschaftsformen anwendbar macht, es gründet sich nicht in irgendeiner Religion und ist auch ethisch nicht von nationalen Vorstellungen geprägt, was es zeitlich und kulturell unabhängig und universell macht. Deshalb hätten sogar im 20. Jahrhundert Länder wie zum Beispiel China und andere, die man eigentlich außerhalb der Reichweite des römischen Rechts vermuten würde, das römische Recht als Vorbild für die Erarbeitung eines neuen, eigenen Rechtssystems herangezogen.

Was ist Ihre Meinung, warum das römische Recht in der Geschichte und bis heute und fast überall so wichtig ist?

Franz-Stefan Meissel: Die Wichtigkeit in der Geschichte ergibt sich zunächst einmal dadurch, dass die Römer die ersten waren, die Recht als Wissenschaft betrieben haben. Das heißt, im römischen Recht finden wir das erste Mal „iuris periti“, also Rechtsexperten, die nicht zugleich Priester sind (wie im älteren römischen Recht) oder eine politische Rolle in der Gesellschaft haben und daneben Recht betreiben (wie das etwa in Griechenland der Fall war), sondern wirklich in der Expertise im römischen Recht ihre besondere Autorität entfalten. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass das römische Recht im Mittelalter für das Abendland so bestimmend wurde, sodass zum Beispiel die Frage, warum China sich heute für römisches Recht interessiert, wahrscheinlich nicht nur mit dem antiken römischen Recht erklärlich ist, sondern mit dieser 2000 Jahre langen Geschichte, in der sich das römische Recht in Europa und darüber hinaus in den westlich geprägten Rechtsordnungen entfaltet und eine starke Wirkung ausgeübt hat. Der intrinsische Wert des römischen Rechts, der auch von Manthe in dem Zitat, das Sie angesprochen haben, hervorgehoben wird, scheint mir darin zu liegen, dass die römischen Juristen tatsächlich gute Techniker des Rechts waren. Sie haben Recht primär als eine Technik (ars) gesehen. Die Einschätzung, dass das römische Recht ethisch neutral sei, wie Manthe das formuliert hat, würde ich persönlich eigentlich nicht unbedingt teilen, weil es natürlich sehr wohl Werte sind, die auch hinter dem römischen Recht stehen, zum Beispiel das Bemühen, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Parteien zu finden, der sich im römischen Vertragsrecht und insbesondere in Konzepten wie der „bona fides“ zeigen. Das ist natürlich schon ein ethischer Wert, aber ein ethischer Wert, der universell teilbar ist und sich auch insofern gerade für eine liberale internationale Wirtschaft als Basis eignet. Selbst wenn man heute die großen Rechtskulturen, also Civil Law auf der einen Seite und Common Law auf der anderen Seite betrachtet, so findet man doch materiell, was die Inhalte anbelangt, gerade bei solchen Konzepten, wie der „bona fides“ oder „good faith“ und ähnlichen Prinzipien eine starke Konvergenz zwischen den verschiedenen Rechtskulturen. Und diese Konvergenz ist im römischen Recht durchaus bereits grundgelegt.

Heidrun Weiß: Andererseits ist es auch so, dass Latein im Mittelalter die Gelehrtensprache, die *lingua franca* in der Wissenschaft generell war. Ist vielleicht die Bedeutung von manchen Wendungen auch auf diese Rolle als Restwirkung zurückzuführen? Beispielsweise lateinische Zitationen innerhalb von wissenschaftlichen Arbeiten?

Franz-Stefan Meissel: Die Bedeutung des Lateinischen in der Wissenschaft geht ja noch weit über das Mittelalter hinaus. Zumindest bis ins 18. Jahrhundert, aber vereinzelt in Dissertationen noch bis ins 19. Jahrhundert war Latein in Europa die Wissenschaftssprache und natürlich gibt es, wenn Sie so wollen, oberflächlich schon allein deshalb eine Fernwirkung, als gelehrte Zitationen, wie Sie es gerade genannt haben, immer als äußeres Stilmittel des gelehrten Stils aufgefasst wurden und sich bis heute erhalten haben. Aber das ist doch eher ein oberflächlicher Aspekt. Inhaltlich ist das Interessante, dass diese Gelehrtensprache und die Terminologie, die dabei entwickelt wurde, in den zumindest

kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, die vom römischen Recht geprägt sind, auch nach wie vor in der Fachterminologie der Juristensprache nachwirkt. Das heißt, dass Begriffe, wie „rei vindicatio“ als Begriff in allen vom römischen Recht geprägten Rechtsordnungen nach wie vor geläufig sind. Wobei es hier allerdings kulturell kleine Unterschiede gibt und in manchen Ländern in den letzten Jahrzehnten diese Fernwirkung des Lateinischen vielleicht etwas abgenommen hat.

Heidrun Weiß: Das heißt, der Einfluss von Latein auf die deutsche Rechtssprache insgesamt ist auf die Fachterminologie einerseits zu beziehen und andererseits auch, etwas oberflächlicher, auf den wissenschaftlichen Stil, würden Sie meinen?

Franz-Stefan Meissel: Ja, es ist nach wie vor Teil der juristischen Allgemeinbildung, dass man mit dieser lateinischen Fachterminologie vertraut ist. Es ist so, dass bei Juristen im deutschsprachigen Raum immer noch Kenntnisse des Lateinischen, und ich spreche jetzt nicht nur von Vokabeln, sondern wirklich von Latein als Sprache, sehr hoch im Kurs stehen, weil man mit dem Unterricht im Lateinischen auch die Schulung gewisser analytischer sprachlicher Fähigkeiten verbindet. Und das sind Techniken, die für Juristinnen und Juristen ganz essentiell sind, da die Analyse von Texten ganz im Zentrum der juristischen Arbeit steht. Die praktische Bedeutung des Lateinischen in der deutschen Juristensprache heute scheint mir allerdings primär darin zu liegen, dass die lateinische Fachterminologie die Kommunikation mit Juristinnen und Juristen anderer Rechtsordnungen erleichtert. Das heißt, im rein innerdeutschen Juristendiskurs, vor allem wenn man an Deutschland denkt und weniger an Österreich, ist das Vorkommen lateinischer Begriffe eher im stilistischen Bereich angesiedelt, von dem ich vorher gesprochen habe. Wenn es aber darum geht, mit Juristen anderer europäischer Rechtsordnungen zu kommunizieren, dann erweist sich das Lateinische und die Kenntnis der lateinischen Terminologie als besonders nützlich, denn damit hat man immer einen gemeinsamen Referenzpunkt, und mit diesen lateinischen Termini kann man eine Kommunikation herstellen, ohne die italienische, spanische, französische Rechtsordnung im Detail zu kennen. Und das scheint mir nach wie vor eine ganz wichtige Funktion zu sein, die auch das Lateinische oder die lateinische Fachterminologie für die deutsche Rechtssprache hat.

Heidrun Weiß: Wie würden Sie denn im Gegensatz dazu, oder vielleicht auch teilweise übereinstimmend, den Einfluss von Latein auf die englische Rechtssprache charakterisieren?

Franz-Stefan Meissel: Oberflächlich betrachtet wird immer gesagt, dass das Civil Law vom römischen Recht beeinflusst sei und sich das Common Law in einer Art „splendid isolation“ entwickelt habe. Das ist schon rechtshistorisch nicht ganz zutreffend, weil in Wirklichkeit die Entwicklung des englischen Rechts auch stark vom römischen Recht mitgeprägt wurde, wengleich es natürlich richtig ist, dass es ab einem bestimmten Zeitpunkt eine starke

Emanzipationsbewegung gab. Vergessen darf man aber nicht, dass im Mittelalter auch in England Latein als Wissenschaftssprache, als Gelehrtensprache allgegenwärtig war, und dass gerade der an den Universitäten, etwa in Oxford und Cambridge, ausgebildete Klerus selbstverständlich des Lateinischen mächtig war und sich dieser Sprache bedient hat und selbstverständlich auch der Texte, die in dieser Sprache überliefert waren, wie zum Beispiel des *Corpus Iuris*, soweit es damals schon wieder bekannt war. Ein zweites Element, das nicht zu unterschätzen ist, ist, dass es auch innerhalb des Common Law einige Gebiete gab, wie zum Beispiel das „Admiralty Law“, wo die so genannten „civilians“, also im römischen Recht geschulte Juristen, tätig waren, und in diesem Bereich war es selbstverständlich, mit lateinischen Rechtsquellen zu arbeiten. All das hat dazu geführt, dass die englische Fachsprache, wie sie sich historisch entwickelt hat, zu einem erstaunlich hohen Teil lateinische Termini enthält. Man denke nur als berühmtes Beispiel an die „habeas corpus-Akte“. Daher enthält auch die Juristensprache des Common Law einen hohen Anteil an lateinischen Termini. Die Unterschiede bestehen damit also nicht in der Intensität der Wichtigkeit von Latein, sondern eher in der unterschiedlichen Rolle, die das antike römische Recht für die jeweilige Entwicklung der Rechtstraditionen gehabt hat.

Heidrun Weiß: Das heißt von der Intensität her würden Sie keine großen Unterschiede feststellen.

Franz-Stefan Meissel: Ganz richtig. Ich würde sogar so weit gehen die These zu formulieren, (freilich ohne vorzugeben, ein Experte der englischen Rechtsgeschichte zu sein), dass der Anteil lateinischer Termini im Englischen höher ist als in der deutschen Rechtssprache.

Heidrun Weiß: Der Fokus meiner Arbeit liegt auf Latinismen und lateinischen Rechtssprichwörtern. Unter Latinismen verstehe ich dabei einzelne Wörter, Zwei- und Mehrworteinheiten. Unter Rechtssprichwörtern verstehe ich vollständige, satzwertige lateinische Mehrworteinheiten mit idiomatischer Bedeutung im Rechtskontext. Peter Tiersma beispielsweise sagt über lateinische Sprichwörter, dass sie entweder das Recht im Allgemeinen oder die Auslegung der Rechtssprache in einem besonderen Fall betreffen. Das finde ich inhaltlich eine gute Erklärung. Darüber hinaus kann Latein auch, wie bereits erwähnt, noch in Form von Verweisen, Zitationen und Abkürzungen (zum Beispiel „supra“ [dt. „siehe oben“] oder „v“ für „versus“ [dt. „gegen“]) Eingang in eine andere Rechtssprache finden. Diese Form lasse ich zwar weitgehend außer Acht, finde es aber interessant, dass sich auch diesbezüglich Latein hartnäckig hält. Im Englischen gibt es über die gebräuchlichen Stehsätze wie zum Beispiel „caveat emptor“ hinaus auch noch immer so genannte *writs*, die seit jeher lateinische Namen haben wie zum Beispiel „certiorari“ oder „mandamus“.

Welche Rolle spielen Ihrer Meinung nach diese verschiedenen Formen von Latein in den Rechtssprachen Deutsch und Englisch, und wie nehmen Sie das Vorkommen von Latinismen einerseits und lateinischen Rechtssprichwörtern andererseits in den Texten Ihres täglichen Gebrauchs wahr?

Franz-Stefan Meissel: Mein täglicher Gebrauch besteht ja darin Rechtsunterricht zu erteilen. Und im Rechtsunterricht werden diese Rechtssprichwörter aus naheliegenden Gründen schon aufgrund ihrer didaktischen Funktion eingesetzt. Insofern ist diese Frage für einen „Römischrechtler“ in gewisser Weise „aufgelegt“. Ansonsten, glaube ich, sind das sehr unterschiedliche Dinge, die Sie da ansprechen. Die Beispiele, die Sie gebracht haben, zu den *writs* zeigen das, was ich vorher gesagt habe, nämlich dass der Einfluss von Latein auf die englische Rechtssprache zum Teil sogar größer ist, zumindest bei dem, was Sie Latinismen nennen. Bei den Rechtssprichwörtern muss man heute vor dem Hintergrund des geltenden Rechts sagen, dass man mit Rechtssprichwörtern allein keine Fälle lösen kann. Rechtssprichwörter können ein großes Prinzip, eine Art Grundsatz formulieren, aber die juristische Arbeit geht natürlich darüber hinaus, ein einzelnes Rechtssprichwort anzuwenden. Man muss sich immer genau ansehen, was es für Ausnahmen gibt, wie der konkrete Fall normativ zu sehen ist, und so weiter. Historisch betrachtet muss man allerdings auch hinzufügen, dass genau diese „Krückenfunktion“ der Rechtssprichwörter, die es nicht erlaubt, aufgrund eines Rechtssprichwortes allein Fälle zu lösen, immer schon da war: Hier ist an die Rechtsregeln (*regulae iuris*) zu denken, also nicht nur Rechtssprichwörter sondern Rechtsregeln, wie sie im römischen Recht auch schon in den *Digesten* (zum Beispiel im 50. Buch der *Digesten*) angeführt und seitdem bekannt sind. Diese Rechtsregeln haben ja immer eine approximative Funktion gehabt, das heißt, sie versuchen mehrere Fälle in eine generelle Regel zusammenzufassen, ohne dass damit der Anspruch erhoben ist, schlechthin alle Fälle, bis hin zu jedem Sonderfall zu erfassen. Insofern kommt Rechtssprichwörtern eine ähnliche Bedeutung zu wie Rechtsprinzipien. Rechtsprinzipien sind ja, das hat man erst in den letzten Jahrzehnten von Seiten der Rechtstheorie breiter erkannt, für eine Rechtskultur ganz bedeutsam, aber aus einem Rechtsprinzip allein kann man noch keine Falllösung ableiten, denn Rechtsprinzipien können einander auch widersprechen, und dann muss man für den Einzelfall sehen, wie man eine konkrete Regelsituation erfassen kann. Diese Rechtssprichwörter und Rechtsprinzipien haben eine wichtige ordnende und vereinfachende Funktion und sind insofern aus der Rechtswissenschaft nicht wegzudenken. Im Bereich des Privatrechts gibt es viele dieser Rechtsprinzipien und Rechtssprichwörter, die schon von den römischen Juristen formuliert oder aus den Quellen des römischen Rechts geschöpft von mittelalterlichen Juristen in eine bestimmte Form gebracht wurden, die sich bewährt haben und damit sozusagen als Grundsätze des Rechts nach wie vor Anwendung finden. Ich denke da etwa an Regeln wie „*nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*“ und ähnliches.

Heidrun Weiß: Der finnische Professor für vergleichende Rechtswissenschaft und vergleichende Rechtslinguistik, Heikki Mattila, beschreibt die Verwendung lateinischer Rechtssprichwörter und Maximen mit folgenden Funktionen:

- (1) als Maximen aufgrund ihres rhythmischen Charakters als Eselsbrücke um sich Rechtskonzepte zu verinnerlichen
- (2) als Stilinstrument/rhetorisches Mittel eingesetzt um den Gesprächspartner zu beeindrucken und die eigene Kompetenz zu unterstreichen
- (3) zu darstellerischen Zwecken (zum Beispiel als Inschrift in Gebäuden und Notariatssiegeln)
oder, wie wir es ja auch schon eingangs von Ihnen gehört haben,
- (4) als *lingua franca* wenn eine internationale Verständlichkeit gewünscht wird; dann eignen sich lateinische Phrasen aufgrund ihrer Präzision und Bekanntheit sehr gut.

Wozu dienen lateinische Rechtssprichwörter Ihrer Meinung nach? Deckt sich Ihre Ansicht mit jener Mattilas?

Franz-Stefan Meissel: Ja, ich kann dem eigentlich nur zustimmen. Ich glaube, dass das eine sehr schöne Zusammenfassung wichtiger Funktionen ist. Die Wichtigkeit der einzelnen Funktionen ist natürlich unterschiedlich. Also zum Beispiel ist heute die Bedeutung als Inschrift wahrscheinlich geringer als in der Barockzeit, aber ansonsten ist das sicher eine zutreffende Beschreibung ganz unterschiedlicher Funktionen, die die Verwendung von Rechtssprichwörtern haben kann. Ich glaube aber, dass die Rhythmik eher nur bei der Schaffung der Rechtssprichwörter eine gewisse Bedeutung gehabt haben wird. Das eigentlich Entscheidende ist, dass hinter diesen Rechtssprichwörtern juristische Grundregeln stehen und dass dieser spezifisch juristische Wert dieser Regeln erst erklärt, warum sie so starke Verbreitung gefunden haben und nach wie vor finden. Es geht nicht nur darum, was gemeinhin ein Sprichwort ausmacht, sondern dahinter stehen wirklich Rechtsprinzipien, und das ist auch, so glaube ich, der Grund, warum viele Rechtsprinzipien und Rechtssprichwörter nach wie vor so stark verbreitet sind: weil dahinter sehr wohl Rechtsideen stehen, Regeln stehen, Prinzipien stehen, und nicht nur eine gefällige sprachliche Form.

Heidrun Weiß: Eine von mir im Vorfeld dieses Interviews durchgeführte *LexisNexis*²⁹ Recherche hat ergeben, dass lateinische Maximen vor allem in Urteilen und im Austausch zwischen Rechtsgelehrten, also in Fachliteratur und in Zeitschriften, am häufigsten vorkommen. In der Gesetzessprache, sprich in Rechtsnormen, hingegen fast gar nicht. Es ist

²⁹ Da es mir darum ging, auf diese Interviewfrage selbst vorbereitet zu sein, habe ich lediglich einige, von mir aus dem Buch „Juristenlatein“ von Benke/Meissel ausgesuchte lateinische Rechtssprichwörter auf ihr Vorkommen in verschiedenen Rubriken hin untersucht. Für andere Zwecke müsste man natürlich klarere Auswahlkriterien anwenden.

auch auffällig, dass es sehr viele EuGH-Urteile gibt, in denen lateinische Rechtspruchwörter vorkommen, was nahe legt, dass diese als eine Art „Brücke der Verständigung“ zwischen verschiedenen Rechtskulturen fungieren. Dies wird auch inhaltlich bestätigt. Oft wird zum Beispiel im EuGH-Urteil darauf verwiesen, dass das Rechtsspruchwort, die Rechtsregel, das Prinzip allgemeine Gültigkeit in mehreren Rechtsordnungen beispielsweise der EU hat.

Entspricht dieses Ergebnis auch Ihrer Wahrnehmung, oder überrascht sie das eher? Können Sie vielleicht auch erklären, warum dem so ist?

Franz-Stefan Meissel: Wenn man sich die Entwicklung der deutschen Rechtssprache anschaut, dann beginnt das im 18. Jahrhundert. Der erste Codex, der auf Deutsch verfasst wurde, war der *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* aus 1756. Dieser *Codex Maximilianeus* ist noch in einer Mischung aus Deutsch und Latein verfasst. Ähnlich wie der ungefähr zur selben Zeit entstandene *Codex Theresianus*, eine nie zum Gesetz erhobene große Kompilation, die dann letztendlich später zum ABGB führt. Der *Codex Theresianus* ist, ähnlich wie auch Lehrbücher der damaligen Zeit, zwar grundsätzlich auf Deutsch verfasst, aber noch mit ganz viel lateinischer Terminologie, sodass er in Wirklichkeit fast halb Lateinisch, halb Deutsch ist. Und dann entwickeln sich erst im späten 18. Jahrhundert mit Texten wie dem *Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten* und später mit dem Vorläufer des ABGB und dem ABGB selbst, Kodifikationen, die wirklich auf Deutsch verfasst sind. Im ABGB finden Sie ja schon ganz wenig Latein. Das hängt damit zusammen, dass man Gesetze als normative Vorgaben so formulieren wollte, dass sie die Bürgerinnen und Bürger, auch wenn sie nicht Gelehrte sind, verstehen können. Und diese Linie setzt sich dann noch fort und wird im deutschen BGB von 1900 noch deutlicher gemacht, wo wir ein Gesetzbuch vor uns haben, das inhaltlich sehr stark vom römischen Recht geprägt ist, aber rein sprachlich gar nichts mehr enthält, was irgendwie auf das Latein verweist. Irgendwann war man bei einem Punkt angelangt, wo man bemüht war, die Rechtssprache so stark vom Lateinischen zu emanzipieren, dass selbst lateinische Ideen nicht mehr mit lateinischen Begriffen, Wendungen ausgedrückt werden. Das ist die Bestätigung dessen, worauf Sie hingewiesen haben, dass in Gesetztestexten selbst das Lateinische kaum vorkommt. Aber die Ideen, die in den Gesetzen vorhanden sind, die sind immer noch geprägt von dieser großen, europäischen Tradition, die letztlich auf römische Quellen zurückgeht. Und deshalb spielt in sehr vielen Ländern in Europa nach wie vor im juristischen Unterricht das römische Recht und die lateinische Terminologie eine große Rolle. Und wenn der EuGH auf lateinische Sprichwörter rekurriert, dann tut er das, weil insofern das Lateinische immer noch ein Kernelement des europäischen Erbes darstellt, und man auf die Art und Weise demonstrieren will, dass es in bestimmten juristischen Bereichen ein gemeinsames europäisches Erbe gibt. Im Übrigen könnte man natürlich auch etwas kritisch sagen, dass das eine Bestätigung für die Funktion ist, die wir beide in vorangegangenen Fragen schon angeführt haben, nämlich dass es ein Beweis von Allgemeinbildung ist. Aber ich glaube, es ist nicht nur ein oberflächlicher

Hinweis darauf, dass man ein lateinisches Sprichwort kennt, sondern es steht auch die Vorstellung dahinter, dass Gemeinsamkeiten bestehen. Diese Gemeinsamkeit äußert sich in der spontanen Kommunikation zwischen Juristinnen und Juristen unterschiedlicher Rechtsordnungen in Europa immer wieder auch darin, dass man ein gemeinsames Rechtssprichwort entdeckt, in einer Sprache, die von den Landessprachen unterschiedlich ist, nämlich im Lateinischen – so ähnlich wie man in anderen Zusammenhängen heute gerne auf englische Redewendungen zu sprechen kommt und damit seine Weltläufigkeit demonstriert. Spezifisch juristische Weltläufigkeit äußert sich immer noch in lateinischen Zitaten – nicht ausschließlich, aber auch.

Heidrun Weiß: Daraus resultierend, wo sie vorkommen, was meinen Sie für wen sind lateinische Maximen hilfreich? Sie haben schon gesagt, eigentlich vor allem für Juristen untereinander. Aber zum Beispiel Urteile richten sich ja auch an Nichtjuristen, also an die Parteien in einem besonderen Fall, oder – ich habe auch in einer Studie gelesen – an Gerichtsberichterstatter, die damit zu tun haben, und das auch interpretieren. Ist das vielleicht nur ein Nebeneffekt, dass in Urteilen von Juristen für Juristen als Begründung diese lateinischen Maximen genannt werden, und die Nichtjuristen müssen einfach akzeptieren, dass es bei einer Unterlage, die sie betrifft, so ist?

Franz-Stefan Meissel: Also ich fürchte, dass die Urteile nicht für die Nichtjuristen geschrieben sind. Urteile werden schon primär für Juristen und Juristinnen geschrieben, die dann diese Urteile den Parteien entsprechend „ausdeutschen“. Also, natürlich spielt das Lateinische insgesamt als Sprache der Allgemeinbildung eine Rolle, und insofern kann das auch für den einen oder anderen Nichtjuristen verständlich oder eindrucksvoll sein, wenn ein lateinischer Begriff oder ein lateinischer Satz angesprochen wird. Hier hat man dann eine ähnliche Funktion, wie die Zitate des EuGH, über die wir gesprochen haben, nämlich, dass man damit die Allgemeingültigkeit, die Perennität einer bestimmten Lösung demonstriert. Aber im Grunde ist es so, dass diese lateinische Juristensprache, so wie die Juristensprache insgesamt, eine Expertensprache ist, die primär für die Kommunikation zwischen den ExpertInnen gedacht ist und bei der die Frage der Verständlichkeit für ein Laienpublikum etwas im Hintergrund steht.

Heidrun Weiß: Ich verstehe. In diesem Kontext würde ich dann gerne noch eine Frage hinzufügen: und zwar fällt mir bei dem, was Sie gerade gesagt haben, die „*Plain English*-Bewegung“ ein, die es ja im amerikanischen und englischen Sprachraum hinsichtlich der juristischen Fachsprache gibt, und wo von außen und von innen Druck ausgeübt wird, die Juristensprache zu vereinfachen. Sehen Sie, weil Sie ja gesagt haben, die Juristensprache ist eine Expertensprache und ist von Juristen für Juristen, solche Tendenzen im deutschsprachigen Raum auch, und wie würden Sie das inhaltlich bewerten?

Franz-Stefan Meissel: Ich persönlich bin eigentlich ein großer „Fan“ der lateinischen Juristensprache, weil Sie von vorneherein deutlicher macht, gerade auch für ein juristisches Laienpublikum, also NichtjuristInnen, dass es sich um eine Fachsprache handelt. Ich glaube, dass die Verwendung des Deutschen, oder die fast ausschließliche Verwendung des Deutschen in der Rechtssprache zum Beispiel in Deutschland, eher verdeckt, dass die Juristen mit ihren Ausdrücken etwas ganz Spezifisches meinen. Ich unterrichte auch für Nichtjuristen eine Art Einführung in die Rechtswissenschaften und verwende dort gerne das klassische Beispiel, dass für Juristen „Besitz“ und „Eigentum“ nicht dasselbe sind. Wenn man jetzt nur von den deutschen Begriffen ausgeht, so glaubt die große Masse der juristischen Laien, dass „Besitz“ und „Eigentum“ Synonyme seien, und glaubt auch, man versteht das ohnehin, wenn ein Jurist von „Besitz“ oder „Eigentum“ spricht. In Wirklichkeit versteht man es gerade nicht, und da glaube ich, dass die juristische Fachsprache, die sich der lateinischen Terminologie bedient, von vornherein auch gerade für Nichtjuristinnen signalisiert, dass es um Fachbegriffe geht und dass die eben auf eine ganz bestimmte Art und Weise von den Juristen verstanden werden. Das hat meines Erachtens eher eine klärende Funktion. Das heißt, wenn man glaubt, man mache es für die Laien einfacher, wenn man statt des lateinischen Begriffs den deutschen nimmt, dann führt das zu einer Scheinverständlichkeit, die nicht immer positiv sein muss. Davon unabhängig ist es sicher wünschenswert, wenn Juristinnen sich so ausdrücken, dass auch Nichtjuristen eine Chance haben zu verstehen, was gemeint ist. Ich will also keiner künstlichen Exotisierung der Juristensprache das Wort sprechen. Aber es ist trotzdem wichtig, da und dort auch klarzumachen, dass nur die Verwendung einfacher Sprache komplexe, juristische, normative Zusammenhänge unter Umständen eher verdeckt, als klärt. Trotzdem ist es auch so, dass man zwischen den unterschiedlichen kommunikativen Ebenen trennen muss, und das ist die didaktische Funktion von lateinischen Rechtssprichwörtern einerseits und die andere Frage, ob man dann, wenn man einem Laien etwas erklärt, unbedingt lateinische Terminologie verwendet. Da ist es vielleicht tatsächlich vernünftiger, Latinismen auf ein bestimmtes vernünftiges Maß zu reduzieren und mit einer Übersetzung zu arbeiten. Ich glaube aber, dass diese „Plain-English-Bewegung“ möglicherweise auch damit zu tun hat, dass die englische Rechtssprache in Wirklichkeit traditionalistischer ist als unsere, und deshalb auch Latinismen der *writs* beispielsweise zum Teil fortführt, obwohl diese von der Rechtsentwicklung selber zum Teil längst überholt sind. Die *writs* zum Beispiel wurden ja in England mit dem *Judicature Act* in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schon abgeschafft.

Heidrun Weiß: Das heißt, eigentlich könnte man sagen, dass die Einfachheit der Rechtssprache eine Zusatzfunktion des juristischen Berufs in der Kommunikationssituation mit verschiedenen Kommunikationspartner ist. Dass man also, vor Gericht die Fachsprache spricht, und danach, wenn man mit den Mandanten rekapituliert, erklärt man die Fachausdrücke.

Franz-Stefan Meissel: Ja, das kann man so sagen.

Heidrun Weiß: Eines meiner Hauptprobleme bei der Masterarbeit war die Tatsache, dass zwar lateinische Floskeln und Termini immer wieder verwendet werden, allerdings nie darüber gesprochen wird, dass und warum dem so ist. Sogar wenn es spezifisch um die Rechtssprache geht, wird über Fremdsprachen und die Natur der Rechtssprache und so weiter philosophiert und dabei reichlich Latein in den Text eingestreut, aber fast nie ist genau dieses Phänomen Inhalt der Diskussion.

Wie erklären Sie sich das? Was sagt diese Handhabung über den Gebrauch von Latein aus? Ist es vielleicht so selbstverständlich, dass man sich dessen gar nicht mehr bewusst ist, dass man das so handhabt?

Franz-Stefan Meissel: Naja, ich glaube in dem Ausmaß, in dem Latein als Fremdsprache in den Gymnasien selbstverständlich unterrichtet wurde und wird, ist es tatsächlich so, dass man das als selbstverständlich übernimmt, und zwar als Teil eines Bildungskanon, der einfach vorhanden ist und insofern auch nicht eigens reflektiert wird.

Heidrun Weiß: Ist es vielleicht auch so, dass jemand der Latein verwendet, zum Beispiel in einer Rede, sich auch denkt: „naja gut, entweder die Leute verstehen das, oder sie müssen es nachrecherchieren. Ich werde das jetzt nicht vorkauen.“ Ich meine damit, dass man nicht, wie es in der englischen Wissenschaft oft der Fall ist, alles erklärt, sondern, dass bei uns die Wissenschaft grundsätzlich eher so ist, dass man sagt: „Ich bin ein Fachexperte. Wer meinen Vortrag anhört, dem erkläre ich keine einfachen Dinge“.

Franz-Stefan Meissel: Ja, das ist in vielen Situationen wohl auch passend, weil man, wenn man vor einem Fachpublikum spricht, tatsächlich davon ausgehen kann und will, dass bestimmte Termini und Rechtssprichwörter, die man verwendet, tatsächlich bekannt sind und dass es eher eigenartig wirken würde, wenn man das näher erklärt. Es hat sicher auch ein wenig damit zu tun, dass man mit solchen Versatzstücken der Bildung beeindrucken will. Also das hängt vom Kontext und der Person ab, wie das eingesetzt wird. Es hat vielleicht auch damit zu tun, dass für viele Menschen Kenntnisse des Lateinischen als Teil der „humanistischen Bildung“ hochgehalten werden und man damit einen symbolischen Akt setzt, um zu betonen, dass genau diese lateinische Terminologie zum selbstverständlichen Bestand einer kommunikativen Kultur gehört. Insofern ist es auch, wenn Sie so wollen, so etwas wie ein sprachpolitisches Statement, dass man daran appelliert, mit einem bestimmten Begriff oder mit einem Rechtssprichwort, die Personen anzusprechen, die das auch verstehen, und den anderen zu signalisieren: „So etwas muss man wissen“. Ein bisschen bescheidener kann man auch sagen, dass es in einem bestimmten Zusammenhang geradezu als banal

erschiene, den lateinischen Ausdruck zu übersetzen, eben weil man davon ausgeht, dass das Publikum ihn versteht. Da würde man das als Stilmittel zunichtemachen.

Heidrun Weiß: Nun zu einem anderen Thema. Man braucht als Studierender auf der Universität Wien ein so genanntes *Latinum*, um überhaupt Rechtswissenschaften studieren zu dürfen. Hat man dieses nicht, muss man einen Lateinkurs samt Abschlussprüfung auf der Universität nachholen. Dennis Kurzon, dessen Studie „Latin for Lawyers: Degrees of Textual Integration“ ich bearbeitet habe, kommt zu dem Ergebnis, dass ein Sprachkurs nicht gerechtfertigt sei. Eine andere Studie von Balteiro und Campos-Pardillos zu Latinismen in US-amerikanischen und spanischen Höchstgerichtsurteilen hingegen hält fest, dass es deshalb schon sinnvoll ist, Latein besser zu beherrschen, als es einfach auswendig zu lernen, weil dadurch Analogien zwischen verschiedenen aber doch leicht abweichenden Wendungen erkannt und auch selbstständig angepasst beziehungsweise gegebenenfalls korrigiert werden können. Laut ihnen soll der richtige Mittelweg zwischen reinen Vokabellisten, die nicht zielführend sind, und Latein-Gelehrsamkeit, die nicht realistisch ist gefunden werden. Wieso besteht diese Anforderung an österreichischen Universitäten heutzutage noch? Wäre es nicht ebenso möglich, die Maximen beziehungsweise lateinischen Termini als Teil des Fachvokabulars zu lernen, wie es auch in anderen Fachgebieten heute der Fall ist?

Franz-Stefan Meissel: An der juristischen Fakultät hier an der Uni Wien haben wir den von den beiden von ihnen genannten Gelehrten erwähnten Mittelweg schon seit vielen Jahren realisiert. Wir haben hier das *Latinum* in einer Form, die aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, von denen eine Lehrveranstaltung ein Grammatikkurs ist, der allerdings in einer, wenn Sie so wollen, etwas vereinfachten Form die lateinische Grammatik präsentiert. Eine weitere verpflichtende Lehrveranstaltung ist eine, in der es um spezifische lateinische Rechtsterminologie geht. Die Überlegung dahinter war, dass die lateinische Rechtsterminologie nach wie vor wichtig ist und dass es für Juristinnen und Juristen ein Nachteil wäre, hier gar keinen Zugang zu lateinischer Terminologie zu haben. Dass es aber über bloße Vokabellisten hinausgehen muss, um eine gewisse Sicherheit und Souveränität im Umgang mit diesen lateinischen Termini zu erlangen. Dass es auf der anderen Seite unrealistisch ist, von 20-jährigen Studierenden, die sich eigentlich auf geltendes Recht konzentrieren möchten, zu erwarten, dass sie als Voraussetzung für das Studium so intensiv Latein studieren müssen, dass sie in der Lage sind, Cicero und Tacitus zu übersetzen. Aus diesem Grund hat man versucht, hier einen Mittelweg zu gehen, allerdings würde ich persönlich meinen, dass es keine gute Idee ist, im Bildungsbereich immer nur den absoluten Minimalismus einzuschlagen, das heißt, um das Ziel zu erreichen, dass Studierende, die nicht Latein in der Schule gehabt haben, zumindest mit der lateinischen Terminologie einigermaßen vertraut sind, muss man ein bisschen mehr als bloß diese Terminologie unterrichten. Und aus dem Grund glaube ich, dass das, was wir hier am *Juridicum* praktizieren, eher die Minimalvariante ist, die man sinnvollerweise einschlagen soll. Warum

wird an dem *Latinum* als Voraussetzung festgehalten? Es gibt zwar an unserer Fakultät keine einhellige Zustimmung zu diesem Erfordernis, aber wohl eine ganz große Mehrheit der Universitätslehrerinnen und -Lehrer, die das befürworten. Und das hängt nicht nur mit der lateinischen Fachterminologie zusammen, sondern auch damit, dass gerade eine Grundkenntnis der lateinischen Grammatik nach wie vor als ein wichtiges Schulungsinstrument für sprachliche, analytische Fähigkeiten gesehen wird. Und nicht zuletzt sieht man es bildungspolitisch als wünschenswert an, wenn Schülerinnen und Schüler sich schon im Gymnasium mit lateinischer Grammatik beschäftigt haben, und es besteht die Befürchtung, dass ein Wegfall des *Latinum* über kurz oder lang dazu beitragen würde, Latein auch im Gymnasialunterricht noch weiter zu verdrängen, als dies ohnedies der Fall ist.

Heidrun Weiß: Wissen Sie zufällig, wie diese Anforderung von Ihren englischsprachigen Kolleginnen und Kollegen gesehen wird? Stehen Sie vielleicht mit jemandem im Austausch? Weil dort ist Latein ja schon längst keine Verpflichtung mehr im Curriculum als Lehrveranstaltung, allerdings kommen natürlich, wie Sie ja schon gesagt haben, Latinismen und Maximen sehr oft vor. Auch in den *textbooks* mit denen im „normalen“ juristischen Unterricht gearbeitet wird [...]

Franz-Stefan Meissel: Ich glaube die Situation hier ist relativ kompliziert oder vielschichtig. Man kann ja nicht schlechthin vom englischsprachigen Raum sprechen. Sondern da gibt es, würde ich einmal meinen, schon kulturelle Unterschiede zwischen dem United Kingdom einerseits und den USA andererseits. In England ist es nach wie vor so, dass es die Möglichkeit gibt, Anwältin oder Anwalt zu werden, ohne vorher regulär ein Jusstudium absolviert zu haben. Dies führt dazu, dass es einen gar nicht unbeträchtlichen Anteil von Spitzenjuristen gibt, die als Grundstudium so etwas wie Geschichte, Ökonomie oder Altphilologie studiert haben, um sich dann in einer Art „Schnellsiedekurs“ die nötigen juristischen Kenntnisse anzueignen, die sie natürlich benötigen um als *Solicitor* oder *Barrister* erfolgreich zu sein. Hier ist es also individuell abhängig davon, welche Art von Bildungsbackground jemand hat, ob er mehr oder weniger des Lateinischen mächtig ist. Ein zweiter Gesichtspunkt ist, dass für die Rechtfertigung von Latein als Voraussetzung für den Studienzugang schon auch die Frage relevant ist, ob im Rechtsstudium römisches Recht verpflichtend vorgesehen ist, oder nicht. Dort, wo dies der Fall ist, ergibt sich eine gewisse Notwendigkeit, Latein zu beherrschen von selbst. Allerdings ist es auch da so, ohne dass ich das ganz im Detail weiß, dass es eine Reihe von Ländern in Europa gibt, wo zwar römisches Recht verpflichtend ist, aber Latein nicht unbedingt eine Voraussetzung ist, um zum Studium zugelassen zu werden. Konsistenter ist es meines Erachtens nach schon zu sagen, dass, wenn man römisches Recht studieren muss, zumindest eine *Latinum*-Variante wie diejenige, die wir praktizieren, also in einer etwas zurückgenommenen Form, verpflichtend sein sollte.

Heidrun Weiß: Die nächste Frage haben Sie eigentlich schon beantwortet. Nämlich ob in der Lehre darüber ein Diskurs stattfindet, das heißt gibt es hierzu verschiedene Lager, ob Latein als Anforderung einhellig anerkannt ist. Also Sie meinen, es ist weitgehend einhellig anerkannt und steht auch derzeit nicht zur Diskussion.

Franz-Stefan Meissel: Naja, es steht schon zur Diskussion, ich würde gerne sagen, es stehe gar nicht zu Diskussion, aber das stimmt, fürchte ich, nicht. Es gibt doch einen sehr starken utilitaristischen Zugang zu vielen Themen in der Bildungsdiskussion, wo immer sofort Fragen aufkommen wie: „Ist das denn unbedingt notwendig und brauchen wir das wirklich?“ Ich persönlich hoffe, dass diese Tendenz, bestimmte Dinge im Lichte einer kurzfristigen Modernisierung über Bord zu werfen, nicht Erfolg hat, denn ich glaube, dass es ganz wichtig ist, dass ein Studium so aufgebaut ist, dass man sehr langfristig und nachhaltig Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt. All das, was kurzfristig gebraucht und angewendet wird, wird man sich in der Praxis, wie auch immer diese konkret aussieht, sehr schnell aneignen und auch sehr schnell verwenden können. Umso wichtiger ist es, dass im Studium bestimmte Fundamente gelegt werden, die sich als tragfähig für eine lange berufliche Perspektive erweisen. Und da ist es so, dass Grundlagen wichtig sind, und zu diesen Grundlagen gehört, aber das wird Sie nicht erstaunen für jemanden, der römisches Recht unterrichtet, auch die Rechtstradition des römischen Rechts, die europäische Privatrechtsgeschichte und eben die Elemente, die auch sprachlich damit zu tun haben.

Heidrun Weiß: Nun komme ich zur europäischen Privatrechtsgeschichte. Sie haben sozusagen übergeleitet. Es gibt Rechtsprofessoren (zum Beispiel Pichonnaz, Milazzo), die sich darüber einig sind, dass die Vereinheitlichung des europäischen Privatrechts nur durch die Rückbesinnung auf römisches Recht als „Überlegungsinstrument“ und gemeinsame logische, dogmatische und pädagogische Basis funktionieren kann.

Milazzo meint dazu wörtlich: „Die gemeinsame auf römischrechtlichen Begriffen und Fachsprache gründende Überlieferung und Bildung der europäischen Juristen erleichtert allein schon jede Debatte zwischen den europäischen Juristen und nicht zuletzt zwischen den Mitgliedern des EU-Gerichtshofs. Und sie ermöglicht das Erkennen von allgemein geltenden Grundsätzen.“

Pichonnaz schreibt sinngemäß, dass es nach wie vor sinnvoll sei, dass die heutigen Rechtsgelehrten römisches Recht kennen und weiter erforschen – vor allem im Hinblick auf die Vereinheitlichung des europäischen Rechts. Zwar soll diese Erforschung nicht dazu führen, römisches Recht direkt auf die heutige Zeit anzuwenden, jedoch soll die Analyse des römischen Rechts die richtigen Fragen aufwerfen und dabei unterstützen, die heutigen verschiedenen Lösungen zu zerlegen und die ihnen zugrunde liegenden Werte zu erkennen.

Ich glaube er meint hier die Arbeit der Digestenexegese, die in ihrer logischen Beschaffenheit als „Denkmuster“ auch in aktuellen Rechtsfragen dienen könnte.

Stimmen Sie dem zu und wie sehen Sie diese Frage, die hier Pichonnaz und Milazzo versuchen zu beantworten?

Franz-Stefan Meissel: Ich unterstreiche an sich das, was Pichonnaz und Milazzo sagen, allerdings muss man dazu sagen, dass beide, so wie ich, Romanisten sind, und es für uns natürlich eine Frage der Selbstbehauptung ist, diese kommunikativen Faktoren zu betonen. Wenn ich eine Prognose für die Zukunft abgeben soll, dann hängt es einfach davon ab, welchen Stellenwert Bildung in der Zukunft überhaupt in Europa haben soll oder haben wird. Denn so sehr ich diese Statements von Pichonnaz und Milazzo unterstreichen möchte, und vor allem auch darauf hinweisen möchte, dass zum Beispiel Pichonnaz nicht nur Professor für römisches Recht ist, sondern tatsächlich selbst auch in dieser Privatrechtsvereinheitlichung in diversen Arbeitsgruppen und in diversen Projekten und auch als international und europaweit tätiger Jurist sehr viel zu diesen Entwicklungen beiträgt, so ist es einfach eine Frage, wie sehr in unserer Gesellschaft insgesamt Bildung als relevant angesehen wird. Die heutigen Eliten in der Gesellschaft sind nicht zwingend dadurch rekrutiert, dass sie eine gute Bildung oder Ausbildung haben. Die Frage ist, wie stark unsere Gesellschaft meritokratisch organisiert ist und nach welchen Kriterien die Auswahl von Spitzenfunktionen getätigt wird. Insofern bin ich also ein wenig skeptisch. Ich meine, es täte Europa gut, auf Bildung zu setzen, und ich glaube, es täte der Rechtsordnung gut, in der Ausbildung von Juristinnen und Juristen die Rechtstradition und die europäische Rechtskultur hochzuhalten. Und ich bin sicher, dass, wenn man das als Ziel hat, auch die Funktion des Lateinischen und die Funktion des römischen Rechts in diesem Kontext eine äußerst wertvolle Rolle einnehmen müssten. Aber, ob das politisch tatsächlich gewollt ist, ist eine andere Frage, und ob andere Priorisierungen auch funktionieren können, das muss man dahinstellen. Wir haben in Wien ja jetzt eine Situation, wo ein juristisches Studium auch an der Wirtschaftsuniversität möglich ist. Dort sind weder Latein als Voraussetzung noch Grundlagenfächer als verpflichtende Inhalte vorgegeben. Ich bin überzeugt davon, bei aller Wertschätzung für die Kolleginnen und Kollegen, die dort unterrichten, dass das an sich vom Konzept her nicht optimal ist. Trotzdem wird es auch dort gute Absolventinnen und Absolventen geben, die als intelligente, junge Menschen beruflich ihren Weg gehen werden. Also ich meine, es geht auch ohne das, aber ob es wirklich insgesamt besser ist, oder ob das nicht zu einer intellektuellen Verarmung führt, ist eine andere Frage. Und da kann ich nicht anders als persönlich zu glauben, dass das eher eine intellektuelle Verarmung bewirken wird. Aber kurzfristig wird man das nicht so schnell merken – und langfristig vielleicht auch nicht, weil dann irgendwann niemand mehr da sein wird, um dem Unterschied zu sehen...

Heidrun Weiß: Es wird wahrscheinlich auch einen Unterschied machen, ob man Recht praktisch anwendet zum Beispiel in Gerichtsfällen, oder ob man jemand ist wie Pichonnaz, der versucht, neues Recht in der EU mitzuentwickeln, das Recht an sich nicht nur anzuwenden, sondern theoretisch zu analysieren, weiterzuentwickeln auch vielleicht für die heutige Zeit brauchbarer zu machen.

Franz-Stefan Meissel: Ja, wobei es aber so ist, dass auch die Praxis sich unterschiedlich darstellt. Es gibt ja auch in der juristischen Praxis, oder besser gesagt: gerade dort sehr anspruchsvolle Betätigungsfelder, und meine Erfahrung ist, dass jene Praktiker, die zum Beispiel im Wirtschaftsrecht wirklich ganz große Causen, also ganz anspruchsvolle Dinge machen, dass genau solche Juristinnen und Juristen eine besondere Affinität zu Grundlagenfächern und zu rechtswissenschaftlichen Grundlagen haben. Denn je anspruchsvoller die Probleme werden, desto mehr ist es erforderlich, intellektuelle Analysefähigkeiten einzusetzen und Zusammenhänge zu erkennen, die sich eben nicht allein aus der Routine ergeben, sondern gerade daraus, dass man etwas weiterdenkt, dass man etwas über das Übliche hinausdenkt. Und da gibt es eine ganz interessante Tendenz, dass gerade hochkarätige Praktikerinnen und Praktiker den Wert der Beschäftigung zum Beispiel mit historischen Rechtsquellen sehr hoch einschätzen, wohingegen die rein praktischen Fragen, wie „wie fülle ich das Formular aus?“, oder „wie mache ich eine Standardprozedur?“, dort gar keine Rolle spielen. Und das, glaube ich, ist schon ein ganz wichtiger Punkt, der dafür spricht, dass in der juristischen Ausbildung, (und deshalb habe ich früher auch von dieser Langfristperspektive gesprochen), bei einer nachhaltig ausgerichteten Ausbildung die Tiefe eine Rolle spielt und nicht die Frage der unmittelbaren Umsetzbarkeit. Eine einzelne gesetzliche Bestimmung, die ändert sich im Laufe einer Lebenszeit oder aktiven Lebenszeit einer Juristin dreimal. Grundprinzipien und das Lösen schwieriger Fälle hingegen, das ist etwas, das bleibt, und insofern gibt es eine hohe praktische Relevanz und einen hohen praktischen Nutzen all dieser Bildungskomponenten, von denen wir gesprochen haben – aber dieser erweist sich manchmal erst spät und nicht kurzfristig. Deswegen, so denke ich, kann man kurzfristig auf Vieles verzichten, allerdings langfristig ist es fraglich, ob es nicht doch wichtig ist, ein bisschen mehr als das tägliche Geschäft zu beherrschen.

Heidrun Weiß: Gut, das war soweit mit meinen Fragen. Vielen Dank noch einmal, dass Sie mir zu Verfügung gestanden sind.

Franz-Stefan Meissel: Sehr gerne.

5.3. Die Rechtssprache als normative Sprache – ein Vergleich der Rechtssprachen des Common Law und Civil Law

Pierre Pescatore hielt auf einem Seminar zum Thema der europäischen Rechtslinguistik, das am 8. Februar 2003 in Bonn abgehalten wurde, einen Vortrag mit dem Titel „Rechtssprache und Rechtsstil im europäischen Recht“. Dieser ist schriftlich in einem Sammelband von Müller und Burr zur Rechtssprache Europas festgehalten. Im Folgenden möchte ich mich ausführlich mit diesem Vortrag beschäftigen, da erstens der angestellte Vergleich zwischen lateinisch geprägter, kontinentaleuropäischer Rechtssprache einerseits und angloamerikanischer Rechtssprache andererseits sehr interessant in Bezug auf meine Arbeit ist, und zweitens auch eine Analyse des Vortrags indirekt aufschlussreich für die Verwendung von Latein in der heutigen deutschen Rechtssprache ist, da es sich beim Autor um einen einflussreichen europäischen, international tätigen Juristen des 20. Jahrhunderts handelt, dessen Sprachstil beispielhaft für einen Vertreter des kontinentaleuropäischen Rechtskreis steht³⁰. Auch die Gliederung in drei Abschnitte, (erstens) zum Wesen der normativen Sprache, (zweitens) zur Gesetzessprache und (drittens) zur Gerichtssprache, möchte ich aufgrund der ihr anhaftenden strukturierenden Logik übernehmen, jedoch um einen weiteren Punkt ergänzen, nämlich die eben angekündigte Analyse der Rede hin auf die Verwendung von Latein. Damit ergibt sich der Abschnitt (viertens) zur Analyse.

Schon die Erklärung, warum die Rechtssprache normativen Charakter hat, ist von Pescatore folgendermaßen sehr griffig formuliert:

„Die Rechtssprache ist eine normative Sprache. Sogar wenn sie beschreibend verfährt, etwa wenn sie Begriffsdefinitionen gibt, Infinitiv, Vergangenheit oder Präsens verwendet, zielt sie darauf ab, menschliche Verhältnisse zu ordnen (Pescatore 2003:243).“

1) Das Wesen der normativen Sprache

Die Rechtssprache bestimmt, was jemand darf, nicht darf, soll oder muss. Definiert werden allerdings, falls es der Gesetzgeber überhaupt für notwendig erachtet, eine Legaldefinition zu geben, meistens nur die Substantive. Die Verben und Konjunktionen sind jedoch auch von größter Bedeutung. Die Verben, da sie, wie es Pescatore ausführt, die „normative Seele“ beziehungsweise die „vis ac potestas“ (dt. „der Sinn und Zweck, die Bedeutung“) darstellen, und die Konjunktionen, da sie den Tatbestand und die sich aus dessen Erfüllung ergebende rechtliche Auswirkung miteinander in Verbindung setzen. Nur indem alle sprachlich-grammatischen Elemente gleichermaßen analysiert werden, bekommt man einen Eindruck

³⁰ Eine kurze aber genaue Beschreibung der Person findet sich am Anfang des vierten Punktes „Analyse“.

von den Zusammenhängen – sei es auf Satzebene oder im weiteren Sinn auf der Ebene der Makrostruktur (vgl. Pescatore 2003: 245 f.). Hier stellt Pescatore fest, dass es eine Eigenheit der angloamerikanischen Juristen sei, sich in ihrer Analyse strikt an die Wortbedeutung zu halten, höchstens aber auf Satzebene zu arbeiten, wohingegen kontinentaleuropäische Juristen, die vom römischen Recht geprägt sind, üblicherweise in systematischen Strukturen (zum Beispiel in Form von Zuordnung zu Rechtsgebieten und Gesetzbüchern) und übergeordneten Rechtsebenen (zum Beispiel Erbrecht ist ein Teil des Zivilrechts) denken. Daraus ergibt sich, dass die Auslegung des Rechts nicht nur auf textueller Ebene stattfindet, sondern tief rechtskulturell geprägt ist (vgl. Pescatore 2003:246).

Des Weiteren wird festgestellt, dass die Existenz einer Benennung in einer bestimmten Sprache keinerlei Aufschluss darüber gibt, ob diese auch einem juristisch relevanten Begriff zugeordnet werden kann. Zu dieser Erkenntnis gelangt man durch den Vergleich von Sprachen beziehungsweise Fachsprachen. Pescatore nennt hier beispielsweise das französische Wort „responsabilité“, das wörtlich übersetzt auf Deutsch „Verantwortung“ und auf Englisch „responsibility“ lautet. Jedoch erfüllt die Benennung „Verantwortung“ im rechtlichen Sinn nicht denselben Begriff wie im Französischen. Gemeint ist das im Schuldrecht gebräuchliche Wort „Haftung“, dies gilt auch für die englische Sprache wo die Begrifflichkeit im Wort „torts“ verankert ist (vgl. Pescatore 2003:247). Sohin kann konstatiert werden, dass es zwar richtig ist, die Rechtssprache auch aus linguistischer Sicht zu durchleuchten, um das Konzept beziehungsweise die Argumentation zu verstehen, allerdings die Bedeutungsfindung rein aus rechtlicher Perspektive erfolgen kann, da die Rechtssprache die faktische Realität eines Rechtskreises widerspiegelt und eben keine linguistische Realität abbildet (vgl. Pescatore 2003:258).

Was eine Rechtsvorschrift ausmacht ist, dass es nicht um das sprachlich deskriptive Element des Tatbestands geht, sondern darum, was für ein vorschreibender, das heißt normativer Effekt mit der Rechtsvorschrift beabsichtigt wird. Diese Überlegung ist beispielsweise bei einem Übersetzungsvorgang doppelt so wichtig, da man die Frage, was die Rechtsregel eigentlich regeln will, sowohl in der Ausgangssprache als auch in der Zielsprache stellen und dann die im jeweiligen Rechtskreis gängige Formulierung finden muss (vgl. Pescatore 2003:248).

2) Die Gesetzessprache

Hier zeigt sich wieder, dass sich die beiden Rechtskreise (angloamerikanisch und kontinentaleuropäisch) aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte konzeptionell und in weiterer Folge auch sprachlich stark unterscheiden. Bekanntlich wurde in Kontinentaleuropa in der

Neuzeit das römische Recht rezipiert. Dieses rechtsgeschichtliche Ereignis ist Dreh- und Angelpunkt für die Unterschiede im Rechtsverständnis der verschiedenen Rechtskulturen (vgl. Pescatore 2003:249).

Auf Basis dieser Rezeption gilt das kodifizierte Recht nach dem Vorbild des *Corpus Iuris Civilis* von Kaiser Justinian, das genau genommen selbst keine klassische Kodifikation, sondern eine geordnete Sammlung ist, als ideales Modell. Genau genommen sind es die Systematik des *Corpus Iuris Civilis* und die Ordnung vom Allgemeinen zum Besonderen, die ihn als Beispiel gebend hervorheben; aber auch dessen Anspruch, möglichst alle rechtlichen Themen zu umfassen und tunlichst keine Lücken zu lassen (vgl. Pescatore 2003:249). Laut Pescatore hat die Vorbildstellung dieses Rechtstypus zur Folge, dass auch die Sprache einer streng „kohärenten Begrifflichkeit“ folgen muss. Hinsichtlich des Rechts spiegelt sich auch in den nationalen Rechtssystemen die Ordnung vom Allgemeinen zum Besonderen in Form des „Stufenbaus der Rechtsordnung“ (Verfassung – Gesetz – Verordnung) wider (vgl. Pescatore 2003:249).

Im Gegensatz dazu steht das angloamerikanische Rechtsmodell als „Case Law“ (dt. „Fallrecht“) und nicht gesatztes Recht. In diesem Rechtskreis hat es zwar auch Einflüsse durch römisches Recht gegeben, und zwar eher indirekt über den Einfluss des Kirchenrechts, jedoch nie eine Rezeption des römischen Rechts, wie es in Kontinentaleuropa der Fall gewesen ist. (vgl. Pescatore 2003:250). Das angloamerikanische Recht basiert auf dem Common Law, hinzugekommen ist mit der Zeit parlamentarisch erlassenes Recht als punktweise Ergänzung dazu. Insgesamt ist das angelsächsische Rechtsgefüge nicht hierarchisch geordnet, und damit sind alle Bestimmungen gleichwertig. Diese Tatsache wirkt sich auch stark auf die Sprache aus, denn die Fallsammlungen, die den Juristen im angloamerikanischen Rechtsraum als Arbeitsmittel dienen, enthalten mitunter sehr alte Richtersprüche und damit sehr alte Rechtssprache. Hingegen sind die in Kontinentaleuropa verwendeten Gesetzbücher möglichst generell und verständlich formuliert, sodass sogar ein Laie sich über seine Rechte informieren kann (vgl. Pescatore 2003:251).

3) Die Gerichtssprache

Die Gerichtssprache in den beiden Rechtskreisen ist, wie könnte es nach den vorangegangenen Ausführungen auch anders sein, extrem unterschiedlich. Während das Englische bildhaft und metaphorisch ist, fällt das Deutsche eher pragmatisch und strikt aus. Natürlich rührt auch diese linguistische Tatsache daher, dass es juristische Unterschiede gibt. Zum einen gilt im kontinentaleuropäischen Rechtskreis die Gewaltenteilung und ein Richter ist daher nicht gesetzgebendes Organ, sondern rechtssprechendes. Nicht so im

angloamerikanischen Raum, wo Richtersprüche gesetzgebende Wirkung haben. Zum anderen gibt es in Kontinentaleuropa meist kollegiale Richtersprüche, das heißt von mehreren Richtern gemeinsam gefällte Urteile. Nicht so im angloamerikanischen Raum, wo zumeist Einzelrichter urteilen (vgl. Pescatore 2003:251).

Nach Pescatore versteht beispielsweise ein englischer/amerikanischer/australischer/süd-afrikanischer Richter sein Amt mehr als Schiedsrichter (lat. „umpire“). Als solcher überlässt er die Ausführungen und Vorbereitungen während beziehungsweise für die Verhandlung den jeweiligen Anwälten und beschränkt sich allein auf die Urteilsfindung und Begründung (vgl. Pescatore 2003:252). Da er sein Urteil nach dem angloamerikanischen Prinzip „stare decisis“ (dt. „bei früheren Entscheidungen bleiben“) auf teils sehr alten Präzedenzfällen basiert, kommt es vor, dass heutige Urteile unzeitgemäß formulierte und schwer verständliche Sprache beinhalten. Oft kommen dort auch lateinische Begriffe vor (vgl. Pescatore 2003:252 f).

Im Gegensatz dazu steht der kontinentaleuropäische Richter, der im Sinne der Gewaltenteilung eine Entscheidung innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens für den Einzelfall trifft. Für ihn sind frühere Entscheidungen, vereinfachend ausgedrückt, nicht bindend. Die Tatsache, dass Richter ihre Entscheidungen in diesem Rechtskreis fast immer kollegial (also gemeinsam mit anderen Richtern) treffen, hat tiefgreifende sprachliche Auswirkungen. Durch die Notwendigkeit der gegenseitigen Anpassung und Kompromissbereitschaft ergibt sich eine Art „Einheitsstil“ völlig ohne die im angloamerikanischen Raum vorkommenden persönlichen Eigenheiten. Im deutschsprachigen Raum kommt dazu ein sich aus der Organisation und hierarchischen Struktur der Gerichte herausgebildete Wille, dem Urteil einen akademischen Nimbus zu verleihen, indem u.a. auf Lehrmeinungen verwiesen wird (vgl. Pescatore 2003:254 f.).

4) Analyse

Vor der Analyse der vorliegenden schriftlich festgehaltenen Rede möchte ich gerne in kurzen Zügen den Redner, Pierre Pescatore, vorstellen, damit klar wird, dass er wohl als Paradebeispiel für einen kontinentaleuropäischen Juristen zu werten ist und daher der Gebrauch seiner eigenen (Juristen)-Sprache für eine solche Analyse geeignet ist.

Pescatore, geboren 1919 und gestorben 2010, war ein luxemburgischer Jurist und Diplomat. Er nahm als Vertreter der luxemburgischen Regierung an den Verhandlungen zum Vertrag von Rom teil und war später 18 Jahre lang Richter am Europäischen Gerichtshof. In seinen beruflichen Spezialgebieten Völkerrecht, Europarecht und Rechtsphilosophie

veröffentlichte er diverse wissenschaftliche Arbeiten in verschiedenen Sprachen und beschäftigte sich auch eingehend mit Rechtsvergleichen und damit einhergehenden linguistischen Problemen³¹.

Die ganze Rede ist auf sehr hohem sprachlichem und intellektuellem Niveau anzusiedeln. Es wird nicht nur juristische und linguistische Bildung vorausgesetzt, sondern auch Allgemeinbildung u.a. in Sachen Literatur (Franz Kafkas *Der Prozess*, Christian Morgensterns Gedicht *Die unmögliche Tatsache*), Logik, Philosophie und Soziologie – und last but not least – Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch und Latein. Der Text ist in allen Unterkapiteln gut mit lateinischen Ausdrücken, von einzelnen Wörtern über Leitsätze bis hin zu ganzen Digesten-Zitaten durchzogen. Diese lateinischen Begriffe werden nur teilweise übersetzt beziehungsweise erklärt, oder es wird durch den Folgesatz, der Teile der Übersetzung enthält, die Bedeutung bloß angedeutet. So manches Mal wird aber das Wissen um die Bedeutung einfach vorausgesetzt. Ein Beispiel dafür ist gleich das erste lateinische Digesten-Zitat „*aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes*“ mit dem Folgesatz „von dem als relevant Erkannten gilt es dann die entsprechenden Rechtsfolgen abzuleiten [...] (Ulpian D. 1.1.1.) (Pescatore 2003:243).“ Dieser Folgesatz lässt zwar erahnen, dass das Zitat etwas mit dem Erkennen zu tun hat, jedoch wird keine tatsächliche Übersetzung geboten. Abgesehen davon handelt es sich dabei nur um einen kleinen Auszug eines Zitates von Ulpian. Die Übersetzung des ganzen Satzes lautet folgendermaßen (die von Pescatore zitierte Stelle ist fett gedruckt): „Mit Grund kann man uns Priester der Gerechtigkeit nennen. Denn wir dienen der Gerechtigkeit und lehren das Wissen vom Guten und Gerechten, indem wir **Recht von Unrecht trennen, Erlaubtes von Unerlaubtem scheiden** und danach streben, die Menschen nicht nur durch Furcht vor Strafe, sondern auch durch Verheißen von Belohnung zum Guten zu führen (Pichonnaz 2012: 28).“ Bei meiner Recherche nach einer offiziellen Übersetzung dieser Digestenstelle im Internet³² bin ich noch mehrere Male auf die Verwendung desselben Fragmentes des Ulpian-Zitates ohne Übersetzung gestoßen, was meine These bestätigt, dass in Juristenkreisen einschlägige Lateinkenntnisse einfach erwartet werden. Erst in dem Buch „Das Vermächtnis der Römer“

³¹ Quelle: Nachruf der luxemburgischen Tageszeitung „Luxemburger Wort“ in der Online Ausgabe vom 3.2.2010 (<http://www.wort.lu/de/lokales/pierre-pescatore-verstorben-4f61df69e4b0860580ab3f8f> eingesehen am 1.10.2014)

³² Ich habe bei den Zitaten meine Recherche absichtlich im Internet begonnen. Dahinter steht meine Überlegung, dass ein Redner, der es nicht für nötig erachtet, seine Zitate aus dem Lateinischen zu übersetzen oder antike Rechtsgelehrte, die er zitiert, nicht vorzustellen, solch bekannte Zitate verwendet, dass sie der Seminarteilnehmer, der sich dafür interessiert sehr leicht nachrecherchieren kann und dafür nicht in den Tiefen der Bibliotheken der Rechtsfakultäten graben muss. Zumal die Tagung ein interdisziplinäres Hauptseminar der Universitäten Köln und Bonn zu Fragen der Rechtslinguistik war und daher das Publikum nicht nur aus Juristen bestand. Wenn die Zitate und Personen also nicht leicht recherchierbar sind, nehme ich es für meine gegenständliche Arbeit als Beweis dafür, dass nicht nur gewisse Vorkenntnisse vorausgesetzt werden, sondern profunde, hoch wissenschaftliche Vorkenntnisse.

habe ich im Artikel von Pascal Pichonnaz dieses Zitat samt Übersetzung als Assoziation zur Tatsache gefunden, dass im Mittelalter und der frühen Neuzeit die justinianischen Digesten als makellose, vollkommene Wahrheit, ähnlich der heiligen Schrift, nur eben für Juristen, verstanden worden sind (vgl. Pichonnaz 2012:27 und siehe dazu auch Kapitel 1.2. der vorliegenden Arbeit).

Pescatore führt weiters im Zusammenhang mit teilweise notwendigen Legaldefinitionen in direkt in Rechtsvorschriften ein von ihm als „Warnung des Javolenus“ bezeichnetes Zitat an: „Omnis definitio in iure civili periculosa est; parum est enim, ut non subverti possit (D. 50.17.207) (Pescatore 2003:244 f.).“ Auch hier wird keine Übersetzung gegeben, geschweige denn eine Erklärung, wer Javolenus war. Auch hier war die Recherche für die Übersetzung gar nicht so einfach. Erst der Artikel eines meiner ehemaligen Lektoren an der juristischen Fakultät in Wien, Nikolaus Forgó, der auch nicht im Internet zugänglich, sondern lediglich zur Ausleihe in der Bibliothek recherchierbar ist, hat Aufschluss gegeben, wengleich auch er die Übersetzung des Zitats lediglich aus verschiedenen anderen Werken zitiert und vergleicht (ich habe mir die für mich beste Übersetzung ausgesucht). Die Übersetzung lautet: „Alle Definitionen sind gefährlich; denn sie vermitteln den Eindruck, daß sie generell angewendet würden und alle Fälle umfaßten, wenn sie dies auch in Wirklichkeit nicht tun (Forgó 1999:30 zit. nach Stein 1966:70³³).“ Hier ist vielleicht interessant zu erwähnen, dass ich zahlreiche englische Übersetzungen des Javolenus-Zitates auf Anhieb im Internet gefunden habe, sowohl in zuverlässigen Quellen wie wissenschaftlichen Arbeiten, die man über Google-Books seitenweise als Leseprobe bekommt als auch auf Wikipedia und nicht zuletzt auf Rechtsübersetzungsseiten. Im Gegensatz dazu habe ich mehrere wissenschaftliche, deutsche Werke gefunden, die zwar das Zitat ebenfalls anführen, jedoch auch dort nicht erklären oder übersetzen. Zu (Lucius) Javolenus (Priscus) selbst gibt es einen Wikipedia-Eintrag sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch³⁴. Im Hinblick auf die Verwendung lateinischer Floskeln in der heutigen deutschen Rechtssprache schließe ich daraus, dass Pescatore hier einer Warnung aus dem ersten Jahrhundert nach Christus absolute Gültigkeit für die heutige Zeit einräumt, indem er meint, die heutigen Gesetzgeber würden „der Warnung des Javolenus zum Trotz [gewisse Begriffe im Gesetz selbst definieren]“.

Ferner verwendet Pescatore zahlreiche andere Latinismen sowie Digesten-Zitate. Um diese zu veranschaulichen, folgt eine Tabelle in der die lateinische Wendung, der Kontextsatz und gegebenenfalls die Übersetzung im Text sowie der Seitenverweis angeführt sind, da eine allzu gründliche Analyse den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

³³ Stein, Peter. 1966. *Regulae iuris. From Juristic Rules to Legal Maxims.*

³⁴ Quelle: Wikipedia http://de.wikipedia.org/wiki/Lucius_Javolenus_Priscus und http://en.wikipedia.org/wiki/Javolenus_Priscus (eingesehen am 2.10.2014)

Lat. Wendung	Kontextsatz	Übersetzung im Text	Seitenverweis
petitio principii	Diese Definition ist insofern typisch als sie einen Zirkelschluss (<i>petitio principii</i>) enthält, indem der Begriff „Eisenbahn“ in allen Gliedern dieser Definitionen schon vorausgesetzt ist.	Zirkelschluss	Pescatore 2003:245
vis ac potestas „Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem“ (D. 1.3.17.)	Ebenso wichtig sind nämlich die Zeitwörter, die “Verben”, in denen die normative Seele der Rechtssätze enthalten ist – die <i>vis ac potestas</i> des Rechts nach dem tiefgründigen Spruch des Celsus: „Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem (D. 1.3.17.)“	Keine Übersetzung <u>Anmerkung:</u> Interessant ist, dass für das um einiges bekanntere lateinische Wort „Verbum“ die Übersetzung „Zeitwort“ gegeben wurde.	Pescatore 2003:246
vis ac potestas	„Auch muss hervorgehoben werden, dass das Vorhandensein seines Ausdrucks im Wortschatz einer Sprache noch nicht bedeutet, dass dieser Ausdruck auch ein juristisch, mit der entsprechenden <i>vis ac potestas</i> geladener Begriff ist [...]“	Keine Übersetzung	Pescatore 2003:247
non liquet	„Der für mich dramatischste Fall der Unzulänglichkeiten und Missverständnisse ist der französische Begriff <i>déni de justice</i> , wofür der französische Jurist auf die Barrikaden steigt, dessen Äquivalente „Rechtsverweigerung“ und <i>denial of justice</i> zwar korrekte Übersetzungen sind; juristisch gesehen, das heißt auf der Ebene der Rechtsfolgen, indes nichts Konkretes darstellen, besonders in der Begriffswelt der englischen Juristen, die sich unbeschwert mit ihrem <i>non liquet</i> aus der Schlinge ziehen.“	Keine Übersetzung im Text	Pescatore 2003:247 f.
certa verba vis ac potestas	„Die mit magischer Kraft geladenen <i>certa verba</i> des alten römischen Rechts, die man seit 2000 Jahren für überwunden hielt, gibt es also auch heute noch, bloß in moderner Verkleidung. Nur wer sich der <i>vis ac potestas</i> des Celsus bewusst ist kann	Keine Übersetzung im Text	Pescatore 2003:248

	sie im ungezügelten Schwall der Umgangssprache ausmachen.“		
ad hoc	„Im angelsächsischen Raum ist demnach Richterrecht, als <i>common law</i> , historisch gesehen das ursprüngliche Phänomen, dem erst in einem späteren Stadium das Gesetzesrecht, als parlamentarisches <i>ad hoc</i> Recht gegenübertrat.“	Keine Übersetzung im Text <u>Anmerkung:</u> <i>Ad hoc</i> scheint auch mir ein voraussetzbarer, da sehr üblicher und allseits im akademischen Level gebräuchlicher Begriff.	Pescatore 2003:250
lex specialis derogat legi generali	„Alle Regeln stehen demnach auf der gleichen Stufe, so dass im Endeffekt, dort wo im kodifizierten Recht die Harmonie des Ganzen angestrebt wird, nach angelsächsischer Methode, das Pendel letztlich zugunsten der Einzelbestimmungen ausschlägt, im Sinne einer Verabsolutierung des bekannten, aber höchst gefährlichen Rechtsspruchs: <i>Lex specialis derogat legi generali</i> .“	Keine Übersetzung im Text <u>Anmerkung:</u> Übersetzung wird durch die Formulierung, das Pendel würde letztlich zugunsten der Einzelbestimmungen ausschlagen, leicht angedeutet. Allerdings wäre es bei einer lateinischen Rechtsregel, die, wie Pescatore selbst bemerkt, eigentümlich für das angloamerikanische Recht ist, angezeigt gewesen, hier etwaige unwissende Anwesende präziser ins Bild zu setzen.	Pescatore 2003:250
rudis et indigesta moles	„[...] eine <i>rudis et indigesta moles</i> , die indes in bewundernswerten, mit Verweisungen und Zusammenfassungen reich beladenen Handbüchern ihren Niederschlag finden – frei käuflich aber, wie medizinische Handbücher, praktisch verwendbar nur für Fachleute.“	Keine Übersetzung im Text	Pescatore 2003:251
ratio decidendi	„Er ermittelt das	ratio decidendi:	Pescatore

stare decisis obiter dicta	Entscheidungsprinzip aus den vor ihm angerufenen Präjudizen auf Grund der Unterscheidung zwischen <i>ratio decidenti</i> ³⁵ , das heißt dem Entscheidungsprinzip, das er auf Grund der <i>rule of precedent</i> (oder <i>stare decisis</i>) als bindend erachtet, und den <i>obiter dicta</i> , das heißt den nicht zur maßgeblichen Entscheidung gehörigen Randbemerkungen voriger Richter.“	Entscheidungsprinzip stare decisis: lediglich auch der englische Begriff „rule of precedent“ angeführt, aber keine Übersetzung ins Deutsche. obiter dicta: Randbemerkungen	2003:252
umpire	„Der angelsächsische Richter ist, im Normalfall, ein Einzelrichter, der sich mehr als Schiedsrichter (umpire) denn als Richter versteht.“	Schiedsrichter	Pescatore 2003:252
ex post	„Man kann somit die Entscheidung eigentlich erst <i>ex post</i> aus den Voten ablesen – das judizielle <i>nose counting</i> .“	Keine Übersetzung <u>Anmerkung:</u> <i>Ex post</i> ist meiner Meinung nach, genau wie <i>Ad hoc</i> ein voraussetzbarer, da sehr üblicher und allseits auf dem akademischen Level gebräuchlicher Begriff.	Pescatore 2003:252
iura novit curia	„Er kennt nicht die römische Maxime des <i>iura novit curia</i> , besonders wenn es sich um ausländisches Recht handelt.“	Keine Übersetzung	Pescatore 2003:252

³⁵ Sic! eigentlich: ratio decidendi – weiter unten im Text richtig geschrieben.

5.4. Zusammenfassung

In diesem Kapitel haben wir gesehen, dass Latinismen in der neueren deutschen Rechtssprache zuerst primär als Basis für Lehnübersetzungen dienen. Sie haben durch die Begriffsrezeption, die damit stattgefunden hat, maßgeblich zur Bereicherung der deutschen Rechtssprache beigetragen. Die Antwort sowohl auf die Frage, warum Rechtsmaximen heute noch auf Latein verwendet werden und auf die Frage, warum heute an Lateinkenntnissen noch als Anforderung für das Studium der Rechtswissenschaft festgehalten wird, ist eigentlich dieselbe, nämlich: Weil hinter lateinischen Rechtsgrundsätzen wichtige Rechtskonzepte stehen, die auch heute noch ihre Gültigkeit nicht verloren haben. Als weiteren Grund, der dafür steht, kann man sagen, dass die Kenntnis von Latein als Sprache die Schulung analytischer sprachlicher Fähigkeiten bewirkt, die für die tägliche Arbeit von Juristinnen und Juristen essentiell sind. Auf die Frage, wer sie verwendet, sagt Meissel übereinstimmend mit Mattila, dass es jedenfalls Juristinnen und Juristen sind, und sie kommen vor allem in der Rechtslehre vor (also in Fachliteratur und im Lateinunterricht sowie im Unterricht des römischen Rechts), jedoch auch in der Praxis, beispielsweise in Urteilen. Als Grund dafür, warum sie etwa in Urteilen des EuGH gehäuft vorkommen, ist die Funktion von Latein als *lingua franca* zu nennen, die sich in der Verwendung lateinischer Rechtsmaximen manifestiert und womit eine gemeinsame juristische Tradition unterstrichen wird. Diese Funktion ist wohl die Wichtigste. Auch aus Stilgründen und um die eigene Kompetenz zu unterstreichen, werden Latinismen und lateinische Maximen meist ganz selbstverständlich verwendet. Dabei wird die Kenntnis des Publikums solcher Latinismen meist einfach vorausgesetzt. Dies zeigt auch die Analyse des Vortrags von Pescatore.

Er verwendet zahlreiche Latinismen und ganze Digestenzitate mit lateinischen Maximen und erklärt fast nie, oder nur indirekt, deren Bedeutung. Da er überdies auch Bezug auf deutsche Literatur nimmt (beispielsweise Kafka) trifft bei ihm wohl ein Punkt zu, den auch Meissel erwähnt, nämlich, dass man eine gewisse Allgemeinbildung voraussetzt, die auch Lateinkenntnisse einschließt. Im Hinblick auf die Unterschiede zwischen englischer und deutscher Rechtssprache möchte ich gerne drei wichtige Punkte von Pescatore unterstreichen. Erstens, dass die Bedeutungsfindung im Englischen sehr stark vom Wortsinn geprägt ist, wohingegen die Bedeutungsfindung im Deutschen eher durch Auslegung, also Dogmatik erfolgt. Dies gründet sich darauf, dass zweitens das angelsächsische Rechtsgefüge nicht hierarchisch geordnet ist und damit alle Bestimmungen gleichwertig sind. Diese Tatsache wirkt sich stark auf die Sprache aus, denn die Fallsammlungen, die den Juristinnen und Juristen im angloamerikanischen Rechtsraum als Arbeitsmittel dienen, enthalten mitunter sehr alte Richtersprüche und damit sehr alte Rechtssprache, die von Juristinnen und Juristen auf ihre Bedeutung hin untersucht werden müssen, da diese Urteile ja geltendes Recht und

somit die Arbeitsbasis darstellen. Im Gegensatz dazu ergibt sich aus der systematischen Einteilung des Rechts im Civil Law auch eine einheitliche Begrifflichkeit der Rechtssprache. Hier möchte ich noch ergänzend feststellen, dass genau diese Tatsache eine Reform der englischen Rechtssprache um so vieles schwieriger macht, als eine Reform der deutschen Rechtssprache, da man den Wortlaut eines Gesetzes mittel Novelle oder Gesetzesänderung leichter ändern kann, als eine Änderung von Fallsammlungen, auf die sich in der juristischen Argumentation berufen wird und wodurch potentielle Rechtsunsicherheiten³⁶ entstehen könnten. Drittens wirkt es sich auf die Rechtssprache aus, dass richterliche Entscheidungen im angloamerikanischen Recht von Einzelrichtern gefällt werden, was zu potentiellen persönlichen sprachlichen Eigenheiten im Urteil führen kann, wohingegen sich das Richter-Kollegium im Civil Law eines durch Kompromisse gezeichneten Einheitsstils bedient.

³⁶ Vgl. dazu auch Tiersma Seite 77

6. Die englische Rechtssprache

Nachdem ich bereits die Natur der deutschen Rechtssprache dargestellt habe, möchte ich nun folgend auch die englische Rechtssprache analysieren. Zuerst werden dabei stilistische Charakteristika beschrieben, danach praktische Beispiele zur Veranschaulichung der sprachlichen, vor allem lexikalischen, Eigenheiten gegeben. Weiters folgt ein kurzer, theoretischer Abriss über die Rechtssprache als Fachsprache und schließlich noch eine praktische Tabelle, die die sprachlichen Besonderheiten der englischen Rechtssprache auf allen Ebenen (Syntax, Lexik, Semantik) zusammenfasst.

6.1. Die Natur der englischen Rechtssprache

Genau wie alle anderen Rechtssprachen gilt natürlich auch für die Englische, dass es Recht ohne sie gar nicht gäbe. Es wäre ohne die Sprache nicht greifbar und nachvollziehbar. Erst dadurch, dass Recht in der Sprache festgehalten wird – sei es in früherer Zeit in Form von mündlichen Traditionen und Ritualen, oder heute in der Schriftform – gilt es, und man kann es befolgen, und es kann Recht gesprochen werden.

Tiersma formuliert die Bedeutung der Rechtssprache am Anfang seines Buches „Legal Language“ folgendermaßen sehr treffend:

„Our law is a law of words. Although there are several major sources of law in the Anglo-American tradition, all consist of words. Morality or custom may be embedded in human behavior, but law—virtually by definition—comes into being through language (Tiersma 1999:1).“

Hülper schreibt der Rechtssprache einen so genannten „Doppelcharakter“ zu (vgl. Hülper 2004:40). Einerseits die Komponente der allgemeinsprachlichen und damit die gewünschten allgemeinen Zugänglichkeit des Rechts. Das heißt, dass sich die Rechtssprache vor allem der Allgemeinsprache bedient und damit auch Nicht-Rechtsgelehrten verständlich sein kann. Dieser Faktor ist wichtig im Hinblick auf das demokratische Rechtsstaatlichkeitsprinzip. Andererseits gibt es innerhalb des Rechts und der Rechtssprache viele Subkulturen, die jeweils auch einen etwas anderen, eigentümlichen, Fachsprachengebrauch aufweisen. Hülper nennt hier zum Beispiel die Untergruppen der Richter, Anwälte, juristischen Autoren und Polizeibeamten (vgl. Hülper 2004:40 f.).

Insgesamt strebt vor allem die englische Rechtssprache, insbesondere die schriftliche, nach Präzision und so genannter „all-inclusiveness“ (dt. etwa „größtmögliche

Einbeziehung“). Der Text soll überdies unabhängig sein, das heißt, dass er alles Wesentliche enthalten soll und auch zu einem späteren Zeitpunkt nach seiner Verfassung noch nachvollziehbar und sein Zweck erkennbar sein sollen. Des Weiteren müssen sich Verfasserinnen und Verfasser juristischer Texte gegen absichtliches Falschverstehen eines, wie Hülper es in Anlehnung an Tiersma nennt, „unkooperativen Lesers“ absichern. Um dies zu erreichen, verwenden Juristinnen und Juristen oft mehrere Varianten eines ähnlichen Ausdrucks um die Auslegungsmöglichkeiten einzuschränken (vgl. Hülper 2004:43)

Tiersma schreibt der englischen Juristensprache auch als wichtigen Punkt zu, sich als Berufsgruppe abgrenzen zu wollen – einander in der Kommunikation unter Expertinnen und Experten zu signalisieren, dass man auch dazu gehört. Dies führt zu teils sehr eigenwilligen Abweichungen von der Allgemeinsprache etwa im Zusammenhang mit der Aussprache oder Schreibweise bestimmter Wörter. So wird das englische Wort „judgement“ (dt. „Urteilsspruch“) im Rechtskontext zumeist ohne „e“, also „judgment“ geschrieben. Diese Schreibweise, so Tiersma, wurde ihm im Rechtsstudium stets als die im Rechtsjargon Übliche gelehrt, obwohl sie von der ansonsten gebräuchlichen Wortbildung durch das Anhängen der Endung „-ment“ abweicht. Solche Phänomene sind ihm zufolge nicht nur auf Tradition zurückzuführen, sondern auch auf die gewünschte sprachliche Abgrenzung der Rechtssprache zur Allgemeinsprache (vgl. Tiersma 1999:52).

Interessante Informationen über die Aussprache von Latinismen finden sich ebenfalls bei Tiersma. Er beschreibt etwa, dass es seit dem Mittelalter üblich war, Latinismen so auszusprechen, als handle es sich um englische Termini. Als Beispiel nennt er den Latinismus „amicus“, der im englischen „uh-MIKE-us“ ausgesprochen wird. Das hat sich teilweise bis heute nicht geändert, da an Rechtsfakultäten oft die alten Traditionen hochgehalten werden und Studierende diesen Stil weiterhin zu imitieren versuchen. Allerdings, so erwähnt er auch, gibt es Tendenzen in Richtung der klassischen lateinischen Aussprache, die die am meisten verbreitete Version ist und an High-Schools und Universitäten gelehrt wird. Insgesamt haben sich verschiedene Versionen der Aussprache herausgebildet und damit eine Heterogenisierung derselben bewirkt. Juristinnen und Juristen müssen sich heute entscheiden, ob sie eine traditionelle, juristische Aussprache von Latinismen wählen und damit eine alte Tradition aufrechterhalten, oder ob sie die im sonstigen Bildungsumfeld gängigen Regeln befolgen und sich damit von ihrer Berufsgruppe distanzieren (vgl. Tiersma 1999:53 ff.).

Andere sprachliche Eigenheiten der englischen Rechtssprache, die Tiersma und Hülper³⁷ beschreiben, möchte ich an dieser Stelle aufgrund ihrer Ausschweife auslassen und stattdessen auf die praktische Tabelle von Heidinger und Hubalek im folgenden Kapitel

³⁷ Siehe etwa Hülper 2004: 56- 88 und Tiersma 1999:51-114.

(Seite 80) verweisen, die inhaltlich über sehr weite Strecken mit den Schilderungen der beiden anderen Autoren übereinstimmt.

Hier möchte ich nur noch abschließend einige Überlegungen Tiersmas ansprechen, die dazu führen, den Konservativismus der Rechtssprache beizubehalten. Er nennt hier zuerst einmal die Ehrfurcht vor autoritativen Texten, ähnlich jener vor religiösen Texten. Das heißt, dass man sich einfach nicht traut, den Originalwortlaut abzuändern, da der Text ansonsten seine Wirkung verlieren würde. Weiters nennt er als Grund, und diesen finde ich besonders maßgeblich vor allem in Bezug auf das Case Law, die Tatsache, dass es zu Rechtsgrundlagen wie zum Beispiel der Verfassung der Vereinigten Staaten so eine große Menge an Texten gibt, etwa Urteile, die sich darauf berufen und in denen Erläuterungen zu deren Wortlaut vorkommen, dass es rechtlich riskant wäre ihren Wortlaut zu modernisieren, da man damit eine Ungültigkeit von Präjudizen riskieren würde. Als weitere Gründe nennt er Sicherheit, Bequemlichkeit und Sparsamkeit. Er meint damit, dass man die immer gleichen Formulierungen wählt, um auf der sicheren Seite zu sein, wenn es um Rechtssicherheit und Interpretation geht. Außerdem wird es eine Anwältin oder ein Anwalt eher nicht riskieren, dass ein Antrag deswegen abgelehnt wird, weil er anders formuliert ist als frühere, von denen sie wissen, dass sie einer genauen Prüfung standgehalten haben. Hier kommt auch der Geldfaktor zum Tragen, denn es ist natürlich kostengünstiger, auf alte Vorlagen zurückzugreifen, die teilweise sogar kommerziell vertrieben werden. Als wahrscheinliche Nebenaspekte nennt Tiersma auch noch die Zeitlosigkeit archaischer Ausdrücke; den Nimbus, dass etwas, das so viel Zeit unverändert überdauert hat, vermeintlich besser ist als etwas Neues. Schlussendlich gilt für Juristen und Juristinnen freilich folgendes Faktum: je komplizierter die Rechtssprache, desto mehr sind die Menschen auf ihren Berufsstand angewiesen. Verständlicherweise ändert man Dinge nur ungerne und ohne jeglichen Zwang zu seinen Ungunsten (vgl. Tiersma 1999:96 f.).

6.2. Die englische Rechtssprache als Fachsprache

Obwohl es, wie ich in der Einleitung zum Überkapitel der heutigen deutschen und englischen Rechtssprache schon festgestellt habe, unterschiedliche Ansätze gibt diese zu charakterisieren, wobei der englische Ansatz immer etwas praktischer und der deutsche etwas theoretischer ist, habe ich auch bei Tiersmas Charakterisierung der englischen Rechtssprache ein kurzes, für englische Verhältnisse relativ theoretisches Kapitel dazu gefunden, ob, und inwiefern es sich bei der Rechtssprache um eine Art Fachsprache handelt. Im Folgenden möchte ich die bei ihm angestellten Überlegungen zusammenfassen.

Er weist zunächst darauf hin, dass einige andere Autoren, so beispielsweise auch Mellinkoff, die Rechtssprache eher als eine Art *argot* (dt. „Rotwelsch“) beziehungsweise Geheimsprache, bestenfalls eine Art *jargon* sehen, da ihr im Gegensatz zu einer anderen Fachsprache, etwa jener einer exakten Wissenschaft, die Präzision fehlt. Tiersma selbst meint zwar, dass es in der Rechtssprache durchaus viele richtige, präzise Fachtermini (eng. „technical terms/terms of art“) gibt, dass er aber bei der Klassifizierung der Rechtssprache an sich lieber auf den etwas breiter gefassten Begriff *jargon* zurückgreift, da dieser über Fachtermini hinausgehende, juristische Sprachgegebenheiten ebenfalls inkludiert (vgl. Tiersma 1999:106 f.). Als Beispiele für Termini, die er als *jargon*, nicht aber als *terms of art* bezeichnet nennt er unter anderem: „boilerplate“, „case at bar“, „case on point/case on all fours“, „conclusory“, „grandfather clause“, „hypothetical (als Substantiv verwendet mit dem Beispielsatz: ‚A good hypothetical is hard to find‘)“, „predecease“, und so weiter (Tiersma 1999:107). Diese *jargon*-Wörter eignen sich besonders gut, um etwas zu beschreiben, dessen Erklärung ansonsten einige Zeilen beanspruchen würde. Sie sind aber nicht präzise genug einem Begriff zuordenbar, als dass man von einem *terminus technicus* sprechen könnte. Als Erleichterung der Kommunikation unter Juristinnen und Juristen im Common Law-Rechtskreis nennt er an dieser Stelle auch noch die Eigenheit, auf Rechtsregeln oder Rechtsdoktrinen so zu verweisen, dass man lediglich den Namen der Prozesspartei nennt, durch deren Fall diese Rechtsregel geschaffen wurde. *Jargon* ist, so Tiersma, der Inbegriff dessen, was man als „Sprechen wie ein Jurist/eine Juristin“ bezeichnen könnte. Ein wichtiger Aspekt dabei ist es, die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe zu demonstrieren. Viel spielt sich dabei auf der Stilebene ab, und eine andere, allgemeinsprachliche Alternative würde den gleichen kommunikativen Zweck erfüllen. So zum Beispiel die Verwendung des Wortes „indicate“ an Stelle von „say“ („I indicated to the judge...“ Tiersma 1999:107). In der Kommunikation mit einem Laienpublikum plädiert Tiersma darauf, *jargon* tunlichst wenig bis nicht zu verwenden, da die Verständlichkeit darunter leidet – umgekehrt unter Juristinnen und Juristen eignet sich *jargon* hervorragend zur Vereinfachung der Kommunikation (vgl. Tiersma 1999:107 f.).

Als *technical term* definiert Tiersma alle Benennungen, die exklusiv von einer Branche oder Berufsgruppe (eng. „trade or profession“) verwendet werden, oder wo die Bedeutung der Benennung innerhalb dieser Berufsgruppe von ihrer „normalen“ Bedeutung [hier ist wohl die alltagssprachliche Bedeutung gemeint] abweicht und wenn der Bedeutungsinhalt präzise definiert werden kann (vgl. Tiersma 1999:108). In der Rechtssprache gibt es eine große Menge solcher *terms of art*, sowie es auch in jeder Subdisziplin des Rechts eigene Fachterminologie gibt, die teilweise in verschiedenen Rechtsgebieten verschiedene Bedeutung hat³⁸. Aufgrund der Tatsache, dass auch Fachtermini

³⁸ Dasselbe wurde auch schon im Kapitel zur deutschen Rechtssprache festgestellt, etwa auf Seite 24 siehe die Bedeutung von „Sache“.

nicht frei von den Einflüssen von Unterschieden in Bezug auf Region, Geschichte und Rechtsordnung innerhalb eines Rechtskreises sind, können auch sie durchaus variieren und sich verändern. Kritikern der juristischen Fachsprache gibt Tiersma zu bedenken, dass es selbstverständlich sei, dass eine Rechtssprache niemals so präzise sein kann, wie eine naturwissenschaftliche Fachsprache. Die wortimmanenten Bedeutungskonzepte können schließlich gar nicht so klar definiert sein, wie beispielsweise chemische Abläufe, die überall auf der Welt gleich ablaufen. Als Beispiel nennt er hier die Definition von „Photosynthese“, die international unumstritten gleich ist und es wahrscheinlich auch bleiben wird. Juristische Wortbedeutungen ändern sich oft aufgrund neuer sozialer oder rechtsnormativer Gegebenheiten. Schlussendlich dürfe man die Präzision auch der juristischen *terms of art* nicht unterschätzen (vgl. Tiersma 1999:109).

6.3. Analyse der englischen Rechtssprache nach Heidinger und Hubalek

In ihrem Buch „Anglo-amerikanische Rechtssprache“ verfolgen Heidinger und Hubalek einen praktischen Ansatz bei der Analyse der heutigen englischen Rechtssprache. Ihnen geht es darum, einen praxisrelevanten Einblick zu geben, um den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern sowie Fachübersetzerinnen und Fachübersetzern die Arbeit zu erleichtern. Sie unterteilen die auftretenden Probleme in lexikalische, semantische und syntaktische Eigenheiten (vgl. Heidinger/Hubalek 2004:5). Diese Eigenheiten werden von den Autoren in einer sehr übersichtlichen und mit Beispielen untermauerten Tabelle dargestellt, die ich im Folgenden komplett übernehmen möchte, da jede Auslassung oder Umformulierung den Wert dieser umfassenden Darstellung und Erklärung schmälern würde. Diese Tabelle beschreibt auch kurz und sehr prägnant, was Tiersma gleichsam in mehreren Kapiteln über die englische Rechtssprache schreibt.

Auf der nächsten Seite folgt die Tabelle aus der Arbeit von Heidinger und Hubalek (2004:6/7):

lexikalische Ebene	Phänomene der englischen Rechtssprache auf lexikalischer Ebene sind insbesondere:
antiquierte Ausdrücke	– antiquierte/obsolete Morpheme/Ausdrücke Bedeutungsveränderung/-verengung zB <i>merchant, servant</i> (für <i>employee</i>), <i>set forth</i> , <i>to undertake</i> (sich verpflichten), <i>this day</i> (für <i>today</i>), <i>landlord</i> (für <i>lessor</i>), <i>witnesseth, bill of lading</i> (für <i>loading</i>)
Spezialbedeutung	– spezielle Bedeutung allgemeinsprachlicher Ausdrücke (sa Semantik) zB <i>consideration, public policy</i>
Kollokationen	– Wortkreationen/-kollokationen (Adverbialpräfixe, Präfixverdoppelung) zB <i>hereby, hereunder, aforementioned, hereinafter</i>
Gerundiv Einzelfälle	– Gerundivkonstruktionen zB <i>sums payable</i> (für <i>sums to be paid</i>) – spezielle Bedeutung der Wörter <i>thus, so, such</i> und <i>said</i> zB <i>thus/so rendered</i> (für <i>that has been rendered</i>), <i>such payment/the said payment</i> (unmittelbarer Bezug auf vorangehende Textstelle/Definition)
Repetition	– Repetition, Enumeration, Redundanz (tautologische Erscheinungen) zB <i>to covenant, agree and contract; representations and warranties; whether express or implied; lawful authority; mutually agreed; by and between; for and on behalf of; due diligence;</i>
shall	– besondere Verwendung des Hilfsverbs " <i>shall</i> " s Semantik
semantische Ebene	Auf semantischer Ebene weist die englische Rechtssprache folgende Besonderheiten auf:
Bedeutungskonzentration	– Bedeutungsichte (Konzentration eines breiten juristischen Bedeutungsfelds in einem oder mehreren Begriffen) zB <i>consideration, public policy, contra bonos mores</i>
Bedeutungswandel	– Bedeutungsveränderung/-verengung bestimmter Begriffe, Versteinerung antiquierter Begriffe/Abweichung von der Normalsprache (sa lexikalische Ebene)
Scheinredundanz	– Phänomen der Scheinredundanz (Enumeration scheinbar deckungsgleicher Ausdrücke, die in der Normalsprache als redundant erscheinen, in der Rechtssprache jedoch aufgrund der Kasuistik rechtshistorisch gewachsen und somit notwendig geworden sind) zB <i>at any reasonable time or times, all normal and reasonable expenses, for and on behalf of, representations and warranties</i>
Umschreibung	– Phänomen der Umschreibung (<i>circumlocution</i>) zB <i>A agrees to transfer and B agrees to accept; A undertakes to deliver X/to employ B</i>
shall	– besondere Bedeutung/Verwendung des Hilfsverbs " <i>shall</i> " (kein Futurum, sondern Ausdruck der Verpflichtung)
syntaktische Ebene	Syntaktische Besonderheiten der englischen Rechtssprache sind:
diffizile Satzkonstruktionen	– komplizierte Satzkonstruktionen mit zahlreichen Verschachtelungen (in Abweichung von der Gemeinsprache)
logisch-normativer Satzbau	– logisch-normativer Satzbau (Sachverhalt/Tatbestand → Rechtsfolge) zB <i>in the event of breach/buyer's default A shall ...; for the purposes of this Agreement asbestos shall mean ...;</i>
Elision	– Wegfall (Elision) des konjugierten Hilfsverbs " <i>to be</i> " im Bedeutungsfeld von müssen (<i>shall</i>), soweit diese Konstruktion wiederholt auftritt (Enumeration) zB <i>A to provide certain services and to supply certain goods</i> (für <i>A is to provide ...</i> mit der Bedeutung " <i>shall</i> " /müssen)
Whereas	– syntaktisch neutralisierte Verwendung der allgemeinsprachlich kontrastierenden Konjunktion " <i>whereas</i> " in Präambeln zB <i>WHEREAS A is engaged in the business of manufacturing cars; WHEREAS B is engaged in the business of manufacturing certain tools and machinery;</i> (...) <i>NOW THEREFORE ...</i>

Abbildung 3 (Heidinger/Hubalek 2004:6/7)

6.4. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man sagen, dass auch die englische Rechtssprache einen *Doppelcharakter* aufweist, der sich dadurch äußert, dass sie sich der Allgemeinsprache bedient, jedoch primär auf die Kommunikation zwischen Expertinnen und Experten ausgerichtet ist. Sie ist des Weiteren durch *all-inclusiveness* ausgezeichnet, das heißt, dass sie zeitlich unabhängig sein soll und eine Sprache verwenden soll, die als Absicherung gegen absichtliches Falschverstehen eines *unkooperativen Lesers* geeignet ist. Solche Sprache beinhaltet die Verwendung von Synonymen und Paarformeln. Rechtssprache ist darüber hinaus Ausdruck der Zugehörigkeit zur Berufsgruppe der Juristinnen und Juristen und tendiert deshalb zu einem gewissen Traditionalismus.

Die Rechtssprache ist jedenfalls eine Fachsprache, wenn auch nicht alle Rechtstermini als *terms of art* zu werten sind, sondern viele als juristischer *jargon*, was ein etwas weiter gefasster Begriff ist. Da es sich bei der Materie „Recht“ um eine sozial und politisch veränderliche Materie handelt, muss sich auch die Rechtssprache weiterentwickeln. Insgesamt ist aber die Präzision auch der Rechtssprache im Vergleich zu anderen nicht zu unterschätzen.

7. Latein in der englischen Rechtssprache – Latinismen und lateinische Maximen

In diesem Kapitel möchte ich eingangs ein bisschen theoretischen Hintergrund über die Verwendung von Latein in der englischen Rechtssprache bieten. Hier wird erklärt, auf welchem Weg Latein Eingang in die englische Rechtssprache gefunden hat und in welcher Form sich dieser Einfluss im heutigen Sprachgebrauch konserviert hat.

Um das Vorkommen und die Häufigkeit von lateinischen Wörtern und Phrasen in englischen Rechtstexten zu skizzieren, möchte ich danach drei Studien ausführlich präsentieren. Warum ich diese ausgewählt habe, werde ich am Beginn jeder Studie erläutern. Zuerst jene von Dennis Kurzon aus dem Jahr 1987 mit dem Titel „Latin fow Lawyers: Degrees of Textual Integration“, dann eine Studie für Englisch und Spanisch von Isabel Balteiro und Miguel Ángel Campos-Pardillos mit dem Titel „A Comparative Study of Latinisms in Court Opinions in the United States and Spain“ aus dem Jahr 2010 und schließlich die von Peter R. Macleod aus dem Jahr 1998 mit dem Titel „Latin in Legal Writing: An Inquiry into the Use of Latin in the Modern Legal World“.

7.1. Latinismen und lateinische Rechtssprichwörter – Entwicklung und Verwendung

Die englische Rechtssprache beinhaltet zahlreiche Entlehnungen aus anderen Sprachen. Viele davon entstammen direkt dem Lateinischen, vieles Lateinische kam indirekt über das Französische in die englische Rechtssprache. Das Studium der lateinischen Sprache ist englischsprachigen Studenten seit jeher empfohlen – sei es als Basis für weitere Studien oder als Basis für die englische Sprache generell. Speziell Studierenden der Rechtswissenschaften ist Latein seit jeher ans Herz gelegt worden. Ob das dringend notwendig war oder ist, sei dahingestellt, jedenfalls aber sind die Standard Rechtslexika und Wörterbücher auch heute noch voll mit lateinischen Ausdrücken (vgl. Mellinkoff 1963:13 f.). Manche lateinischen Ausdrücke werden heutzutage sogar als Bestandteile der englischen Allgemeinsprache anerkannt, andere Termini, die man in den Rechtswörterbüchern findet, werden nicht aktiv gebraucht. Aber gleichgültig, ob diese Termini als Englisch anerkannt oder in Gebrauch sind, machen markante lateinische Termini einen so hohen Anteil des rechtlichen Arbeitsvokabulars aus, dass man mit Fug und Recht behaupten kann, dass sie die englische Rechtssprache prägen (vgl. Mellinkoff 1963:14).

Die Tatsache, dass Latein vor allem in der schriftlichen englischen Rechtssprache großen Einfluss gehabt hat, begründet sich unter anderem darauf, dass Englisch über stark voneinander abweichende Dialekte verfügt hat und England im Laufe der Geschichte zudem von verschiedenen Völkern beherrscht worden ist. Latein ist eine seit langem bekannte, standardisierte Sprache und daher gut geeignet, diese dialektalen Unterschiede zu überbrücken (vgl. Tiersma 1999:25). Da unter anderem die bereits mehrfach erwähnten *writs* auf Latein verfasst worden sind, und diese zum Teil heute noch existieren, erklärt sich, warum diese auch heute noch auf Latein verwendet werden. Tiersma nennt hier zum Beispiel: *certiorari, quo warranto, subpoena und supersedeas*³⁹ (vgl. Tiersma 1999:26).

Ähnlich verhält es sich mit der Verwendung von lateinischen Grundsätzen und Rechtssprichwörtern. Diese betreffen entweder das Recht im Allgemeinen oder die Auslegung der Rechtssprache in einem besonderen Fall und werden auch heutzutage gerne auf Latein wiedergegeben. Als Beispiele für geläufige lateinische Phrasen zählt Tiersma folgende auf: *ubi jus, ibi remedium; expressio unius (est) exclusio alterius; de minimus non curat lex; ejusdem generis; in pari materia* sowie *noscitur a sociis* und *caveat emptor* (Tiersma 1999:26). Der unermüdliche Gebrauch dieser Maximen durch Juristinnen und Juristen haben ihnen den Nimbus von zeitloser Würde verliehen, den ihr Inhalt oft gar nicht rechtfertigen würde. Sie folgen einer ursprünglich germanischen Tradition, Rechtsregeln in Reimform oder mit einem bestimmten Sprachrhythmus auszudrücken und sie besser zu verinnerlichen. Diese Tradition hat sich unter anderem auch in England fortgesetzt (vgl. Tiersma 1999:26).

Auch in der Bezeichnung für Gerichtsfälle und Parteien werden bis heute Latinismen wie *versus, et. al., ex parte*⁴⁰ und dergleichen mehr verwendet. Weitere sehr gängige Latinismen sind *actus reus, amicus curiae, corpus delicti, ex post facto, malum in se* sowie jene Termini, die einen Geisteszustand ausdrücken wie zum Beispiel: *mens rea, scienter, animus revocandi und animus testandi* (vgl. Tiersma 1999:27).

³⁹ Mehr dazu im Kapitel 7.3. über die Studie von Balteiro und Campos-Pardillos.

⁴⁰ Mehr dazu im Kapitel 7.3. über die Studie von Balteiro und Campos-Pardillos.

7.2. Studie von Dennis Kurzon zu Latein in der englischen Rechtssprache

Ich bin sehr erfreut darüber, dass Kurzon mit seiner Arbeit „Latin for Lawyers: Degrees of Textual Integration“ einige Fragen, die sich mir bei der Konzeption und der Ausarbeitung der vorliegenden Masterarbeit gestellt haben, behandelt und beantwortet. Zum einen stellt er sich, wie auch ich mir, die Frage, ob die Erlernung der lateinischen Sprache, wie heute noch beispielsweise in Österreich, erforderlich ist, um an einer Rechtsfakultät studieren zu dürfen. Zum anderen erforscht er, in welchen Texten der Rechtssprache lateinische Wendungen, seien es Latinismen oder ganze Maximen, am häufigsten verwendet werden und ob diese erklärt, oder als Wissen vorausgesetzt werden. Des Weiteren gibt er anhand von grammatischen Kriterien einen Überblick, inwieweit die lateinischen Wendungen in das englische Textgefüge integriert sind. Aufgrund dieser zahlreichen interessanten Fragestellungen, möchte ich im Folgenden die Studie eingehend behandeln.

Im Gegensatz zu den Generationen vor uns, ist Latein heutzutage weitgehend von Lehrplänen in englischsprachigen Ländern verschwunden. Einschlägige Fachmagazine und Lehrbücher auf dem Gebiet des Fremdsprachenunterrichts beinhalten heute kaum mehr etwas zu klassischen Sprachen wie Latein. Wie wir auch schon am Beginn des Kapitels gelesen haben, so erwähnt auch Kurzon unter Bezug auf Mellinkoff eine besondere Gruppe von Studenten, nämlich jene der Rechtswissenschaften, denen seit jeher empfohlen worden ist Latein zu erlernen. Dieses Wissen galt als Voraussetzung für ihr Studium, da Latein allgegenwärtig in den Lehrbüchern dieses Faches war. Heute jedoch wird das Lateinstudium nicht mehr derart propagiert. Diese Tatsache kann nach Meinung von Kurzon zwei mögliche Ursachen haben. Einerseits, dass die heutige rechtswissenschaftliche Literatur deutlich weniger lateinische Wendungen beinhaltet, andererseits, dass für das Verständnis des Textes Lateinkenntnisse nicht notwendig sind, da sich die Bedeutung etwaiger lateinischer Termini aus dem Kontext erschließen lässt (vgl. Kurzon 1987: 233).

Versuchsordnung – Auswahl des Untersuchungskorpus und Untersuchungsparameter

Kurzon untersucht in der Studie den Grad an textueller Integration lateinischer Wörter, Wendungen und Maximen in den englischen Text in ausgesuchten britischen und amerikanischen rechtswissenschaftlichen Lehrbüchern. Dabei legt er besonderes Augenmerk auf die grammatische Funktion des lateinischen Textteils sowie darauf, inwiefern er sich in die englische Syntax einfügt, also was für eine Struktur der Textteil auf Latein aufweist und welche syntaktische Rolle das Wort/die Wendung innerhalb des englischen Textgefüges einnimmt (vgl. Kurzon 1987: 233 f.). Einen weiteren Parameter bei der Betrachtung bildet die

Unterscheidung der Quellen, nämlich Lehrbüchern einerseits und sonstiger rechtswissenschaftlicher Quellen, wie zum Beispiel Gesetze, Verträge, Fallberichte andererseits. Die zweite Kategorie wird allerdings aufgrund der Unterschiedlichkeit des Texttypus sowie des geringeren Aufkommens relevanter lateinischer Wendungen separat behandelt. Des Weiteren unterscheidet Kurzon zwischen einführenden⁴¹ und fortgeschrittenen Lehrbüchern, wobei er festhält, dass einführende Literatur einen höheren relativen Anteil an lateinischen Wendungen aufweist. Bei den Lehrbücher für das Textkorpus wählt er solche Werke, die Studierende ab Beginn des Studiums benutzen, sowie speziellere Lehrbücher über Strafrecht, Vertragsrecht⁴², Eigentumsrecht und die englischen *torts*, wobei für jedes Gebiet ein britisches und ein amerikanisches Buch als Referenzquelle dient (vgl. Kurzon 1987: 234).

Scala der textuellen Integration

Die Bearbeitung des durch das Textkorpus gewonnenen Materials führt zu einer Liste von fünf Graden textueller Integration. Diese reicht von schwacher Integration, wie beispielsweise bei Maximen, wo der lateinische Text meist ein eigener textueller Bestandteil ist, bis hin zu sehr starker Integration, wo lateinische Wörter/Wendungen ebenso gut in nicht-rechtswissenschaftlichen Kontexten verwendet werden könnten. Die folgende Aufzählung ist also vom schwächsten bis hin zum stärksten Integrationsgrad gegliedert (vgl. Kurzon 1987: 234).

1. Die Maxime wird in einem getrennten Satz angeführt. Diese kann durch eine Übersetzung im Folgesatz ergänzt werden, oder auch nicht.
2. Die Maxime ist Teil eines Satzes, sei es mit oder ohne Übersetzung.
3. Der lateinische Ausdruck wird nach einer Erklärung in Klammern als Fachausdruck verwendet.
4. Hier gibt es vier Untergruppen:
 - a) Der lateinische Ausdruck ist Teil eines Teilsatzes (inkl. Nominalphrasen)
 - b) Ein lateinischer Teilsatz ist Teil eines Satzes

⁴¹ Da mir hier jedoch die Analyse der vorkommenden Wendungen von Kurzon wichtig ist und nicht die juristischen Ansichten der Autoren deren Werke das Korpus bilden, zitiere ich im Folgenden indirekt aus den von Kurzon genannten Werken. Kurzon verwendet hier beispielsweise James, P.S. 1979. *Introduction to English Law*. London: Butterworths. 10. Aufl.

⁴² Kurzon verwendet hier beispielsweise Cheshire, G.C. und Fifoot C.H.S.. 1976. *Law of Contract*. London: Butterworths. 9. Aufl.

- c) Ein lateinischer Ausdruck oder Teilsatz fungiert als vorangestelltes oder nachgestelltes nominales Attribut in der englischen Nominalphrase
 - d) Ein lateinisches Wort wird als englisches Wort verwendet, jedoch in einer anderen Wortklasse
5. Der lateinische Ausdruck wird auch in nichtjuristischen Texten verwendet (vgl. Kurzon 1987: 234 f.).

Beispiele

Im nun folgenden Teil möchte ich einige Beispiele für Kurzons Erkenntnisse bringen. Bei Grad 1 und 2, die mich im Hinblick auf die vorliegende Arbeit besonders interessieren, werde ich alle Beispiele, die in der Studie gegeben werden, übernehmen. Bei den anderen Graden werde ich nicht alle Beispiele übernehmen. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass in allen Quellen außer einer die betreffenden lateinischen Termini kursiv geschrieben werden. Dies wird von mir hier übernommen.

Grad 1

Lateinische Maxime erklärt Kurzon als Leitsatz oder Axiom der Rechtswissenschaft.

Seiner Recherche zufolge kommen diese im Einführungswerk von James als Kapitelüberschriften vor und werden übersetzt beziehungsweise erklärt. In den fortgeschrittenen Lehrbüchern werden diese, wie schon erwähnt, seltener verwendet und meist auch nicht erklärt (siehe Beispiel 3). Dies ergibt sich schon inhaltlich, da einführende Literatur ihrer Natur nach mehr erklärt. Jedoch spricht es auch dafür, dass solche Maximen ein gutes Mittel sind ganze Rechtskonzepte zu vermitteln und daher am Anfang des Studiums besonders wichtig sind (vgl. Kurzon 1987: 235).

Beispiele:

- (1) „*Ut res magis valeat quam pereat*“ (eng. ‘Let the thing stand rather than fall’). Die Tatsache, dass hier die ganze Maxime gegeben wird deutet darauf hin, dass der Autor jedem einzelnen Wort Bedeutung beimisst. (vgl. Kurzon 1987: 235 zit. nach James 1979)
- (2) „A person who consents to run the risk of injury cannot maintain an action in tort against the person who causes that injury. ‘*Volenti non fit injuria*’ (‘Where there is consent there is no injury’) (Kurzon 1987: 235 zit. Nach James 1979).“

- (3) „The parties must then be supposed, while appreciating the general practice, to have chosen to depart from it. ‘*Expressum facit cessare tacitum*’ (Kurzon zit. nach Cheshire and Fifoot 1976).“

Grad 2

Beim zweiten Grad geht es ebenfalls um Maximen. Während bei Grad 1 die Maximen entweder in einem getrennten Satz, oder durch typographische und syntaktische Mittel vom Satz getrennt ist, ist die Maxime hier in Grad 2 ein Teil der Struktur des Satzes, Halbsatzes oder der Wendung. Eine sehr übliche Form ist in diesem Zusammenhang, die Maxime selbst als Apposition des Wortes „Maxime“ zu verwenden (vgl. Kurzon 1987:236).

Beispiele:

- (1) „This requirement is commonly expressed in the words of the ancient maxim: ‘*Actus non facit reum nisi mens sit rea*’ (,The mere doing of an act will not constitute guilt unless there be a guilty intent‘) (Kurzon 1987: 236 zit. Nach James 1979).“
- (2) „At common law the general rule—although there were important exceptions to it—was expressed by the maxim ‘*actio personalis moritur cum persona*’ (,a personal action dies with the litigant‘) (Kurzon 1987: 236 zit. nach James 1979).“
- (3) „In accordance with the maxim, ‘*actus non facit reum, nisi mens sit rea*’, [...] A mens rea is still required [...] if the offence is malum in se. (Kurzon 1987: 236 zit. nach Wharton 1978⁴³).“
- (4) „,‘*Volenti non fit injuria*’ [...] has been a respected legal maxim for centuries (Kurzon 1987: 236 zit. nach Morris 1980⁴⁴).“

Im letzten Beispiel fungiert die Maxime als Subjekt des Satzes und ist daher etwas integrierter in die englische Struktur, als die übrigen Beispiele. Kurzon bemerkt dazu, dass dieses Beispiel (4) von Grad 2 eigentlich in Grad 4 gehören würde, jedoch belässt er das Beispiel in Grad 2, weil es sich um eine Maxime handelt und daher doch besser in Grad 2 aufgehoben ist (vgl. Kurzon 1987:236).

Grad 3

Hier werden Maximen zusätzlich zu einer zuvor gegebenen Erklärung als Fachausdrücke in Klammern gesetzt verwendet. Die Maxime wird als eine Kurzformel der Erklärung gegeben (vgl. Kurzon 1987:236).

⁴³ Zit. nach *Wharton’s Criminal Law*. 1978. New York: Lawyer’s Cooperative Publishing. 14. Aufl. Dies ist laut Kurzon das einzige Werk, das die lateinischen Begriffe nicht kursiv setzt.

⁴⁴ Zit. nach Morris, C. 1980. *Morris on Torts*. Mineola NY: Foundation Press. 2. Aufl.

Beispiele:

- (1) „any act which its agents do in excess of these powers (*ultra vires*) will be effective to bind it (Kurzon 1987:236 zit. nach James 1979).“
- (2) „There has always been, and there always will be, damage (*damnum sine injuria*) which the courts must regard as ‚damage without injury‘ (Kurzon 1987:236 zit. nach James 1979).“

Grad 4

Kategorie a)

Zunächst können lateinische Ausdrücke als Teil des englischen Satzes fungieren dessen syntaktische Struktur als Maßstab für die Klassifikation genommen wird. Diese Gruppe beinhaltet Nominalphrasen, die als Subjekt oder gebundene Ergänzung auftreten. Als letztere fungiert im ersten Beispiel etwa „ratio decidendi“ (vgl. Kurzon 1987:237).

Beispiele:

- (1) „This case pronouncement is called the ‚ratio decidendi‘ of the case (Kurzon 1987:237 zit. nach James 1979).“

Im zweiten Beispiel fungiert der lateinische Ausdruck, eine Präpositionalphrase, jedoch auch als verbale Ergänzung.

- (2) „publishing matter likely to influence the outcome or conduct of criminal or civil proceedings which are *sub judice* (Kurzon 1987:237 zit. nach James 1979).“

Des Weiteren werden die beiden Nominalphrasen „actus reus“ und „mens rea“, beides Bezeichnungen für die Einstufung der kriminellen Handlung beziehungsweise der kriminellen Absicht in der englischen juristischen Literatur, im Überfluss verwendet, wie folgendes Beispiel zeigt. In diesem ist die Nominalphrase das Objekt – jedoch wird die Wendung nicht dekliniert, wie es der Falls sein müsste, wenn der ganze Satz auf Latein wäre. Dann würde nämlich aus dem Nominativ „actus reus“ ein Akkusativ „actum reum“ (vgl. Kurzon 1987:237).

- (3) [...] he has caused an *actus reus* (Kurzon 1987:237 zit. nach Smith and Hogan 1983⁴⁵)

⁴⁵ Smith, J.C., Hogan, B. 1983. *Criminal Law*. London: Butterworths. 5. Aufl.

Kategorie b)

Wie bereits erwähnt können lateinische Teilsätze, ja sogar ganze lateinische Sätze, eine Funktion im englischen Satz erfüllen. Ein gutes Beispiel dafür ist der im Case Law sehr gebräuchliche Satz „habeas corpus“ (dt. wörtlich „du sollst den Körper haben“), der, wie im Folgenden demonstriert, als Subjekt des Satzes verwendet wird (vgl. Kurzon 1987:237).

(1) „[...] *habeas corpus* remains a writ (Kurzon 1987:237 zit. nach James 1979).“

In diese Kategorie könnte auch das unter Grad 2 genannte Beispiel (4) mit der Maxime „*Volenti non fit injuria*“ fallen, das Kurzon aber aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Maxime handelt, in Grad 2 behandelt.

Kategorie c)

Diese Kategorie beinhaltet lateinische Ausdrücke oder Teilsätze, die als vorangestellte oder nachgestellte nominale Attribute fungieren. Wobei in den meisten Fällen keine interlinguale, syntaktische Verbindung zwischen dem lateinischen Attribut und dem englischen Kopfnomen besteht. Im Englischen sind vorangestellte Attribute meist Bestimmungswörter, und Adjektive, wohingegen nachgestellte Attribute meist Präpositionalphrasen, Relativsätze oder Nominalphrasen sind – sehr selten auch Adjektive oder Adverbien. Lateinische Wendungen oder Teilsätze können hingegen als vorangestellte Attribute verwendet werden, wie Beispiel (1) zeigt (vgl. Kurzon 1987:237).

Beispiele:

(1) „This *ultra vires* doctrine [...] (Kurzon 1987:237 zit. nach James 1979).“

(2) „The contracts are called contracts *‘uberrimae fidei’* (‘of the utmost good faith’) (Kurzon 1987:238 zit. nach James 1979).“

In Beispiel (2) fungiert „*uberrimae fidei*“ als nachgestelltes Attribut und passt deshalb in die englische Satzstruktur, weil es im Genitiv steht. Dies zeigt sich auch in der Übersetzung ins Englische (*of*+Nominalphrase) (vgl. Kurzon 1987:238).

Kategorie d)

Die letzte Kategorie von Grad 4 der textuellen Integration besteht aus Begriffen, die so verwendet werden, als ob sie englische Nomen wären, ganz abgesehen davon, dass sie ihrer lateinischen Herkunft nach eigentlich zu einer anderen Wortklasse gehören mögen. Diese Ausdrücke sind als Fachausdrücke vergleichbar mit jenen in anderen Fachsprachen zu werten (vgl. Kurzon 1987:238).

Beispiele:

- (1) „*Mandamus* is a peremptory order [...] (Kurzon 1987:238 zit nach James 1979).“

“*Mandamus*” (dt. wörtlich „wir befehlen/ordnen an“) wird hier als Nomen gebraucht.

Ein weiteres Beispiel ist „*dictum*“ (dt. „Richterspruch), der lateinischen Herkunft nach ein Verbalsubstantiv, das hier aber als Nomen verwendet wird.

- (2) „a view inconsistent with Devlin J’s *dictum* and rejected in *Shewaz v. De Rutzen* (Kurzon 1987:239 zit. nach Smith and Hogan 1983).“

Grad 5

Diese Stufe der textuellen Integration beinhaltet jene lateinischen Ausdrücke, die sich auch in nicht-juristischen Texten wiederfinden. Dazu gehören vor allem im Englischen Abkürzungen wie „i.e.“ (lat. „*id est*“, dt. „das heißt“) oder „e.g.“ (lat. „*exempli gratia*“, dt. „zum Beispiel“) sowie die Wendung „(conditio) sine qua non“ (dt. „notwendige Bedingung“). Letztere kommt auch im folgenden Beispiel vor.

Beispiele:

- (1) „If a factor is a sine qua non of the consequence [...] (Kurzon 1987:239 zit nach. Dias and Markensis 1976⁴⁶).“

Häufigkeit von lateinischen Termini

Obwohl Kurzon nicht ausführlich darauf eingeht, gibt er in einem Absatz doch ein paar Hinweise zur Häufigkeit der Verwendung lateinischer Phrasen in unterschiedlichen juristischen Texten. Er unterscheidet hier zwei Gruppen: Lehrbücher einerseits und andere

⁴⁶ Dias, R.W.M., Markensis, B.S., 1976. *The English Law of Torts*. Brüssel: Bruylant.

Texte wie Gesetze, Verträge und Fallberichte andererseits, da diese verschiedene Funktionen erfüllen. Lehrbücher berichten über das Recht und erklären es, während die anderen erwähnten Dokumente das Recht selbst darstellen beziehungsweise sind. Lateinische Ausdrücke kommen in Lehrbüchern viel häufiger vor als in der anderen Gruppe. Fallberichte finden sich allerdings Kurzons Meinung nach an der Grenze zwischen den beiden Gruppen, je nachdem, ob ein Richter im Bericht das geltende Recht erklären/abbilden möchte, oder darin Recht festlegt/spricht. Seiner Recherche zufolge kommen in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren bei der Untersuchung von amerikanischen und britischen Rechtsdokumenten lediglich vereinzelt lateinische Ausdrücke vor, die weitgehend in Grad 4 und 5 fallen – in den untersuchten Gesetzen findet sich sogar nur eine einzige lateinische Wendung (vgl. Kurzon 1987:239 f.).

Schlussfolgerungen

Kurzon stellt sich am Schluss noch einmal die Frage, ob es denn notwendig für Juristen sei die lateinische Sprache zu erlernen. Da bis auf Grad 5, also jener Stufe, die schon fast als Englisch angesehen werden kann, alle Ausdrücke, Maximen und Phrasen übersetzt und erklärt werden, hält er es für nicht haltbar einen Lateinkurs zu fordern. Falls es lediglich um die Aussprache von Latein geht, so helfe auch ein Wörterbuch. Was allerdings bleibt, ist die Tatsache, dass Studierende der Rechtswissenschaften das Vorkommen von Latein zur Kenntnis nehmen und routiniert damit umzugehen lernen müssen. Es ist notwendig sich die Art und Weise, wie ein solches Lehrbuch zu verstehen ist, anzueignen. Insgesamt aber wertet Kurzon Latein in der Rechtssprache als eine Art der Fachterminologie, die man, wie in anderen Fachbereichen, einfach erlernen muss (vgl. Kurzon 1987:240).

7.3. Studie von Balteiro und Campos-Pardillos zu Latinismen in US-amerikanischen und spanischen Höchstgerichtsurteilen

Diese Studie erscheint mir sehr interessant in Bezug zur vorliegenden Arbeit, da sie einige Fragen behandelt, die auch ich behandle. Beispielsweise jene, welche Rolle Lateinkenntnisse in der juristischen Ausbildung spielen, oder spielen sollten. Darüber hinaus streben die Autoren, wie auch ich, danach, Aussagen über die Häufigkeit der Verwendung von Latinismen zu treffen. Die Studie ist kontrastiv in Bezug auf die Sprachen Englisch und Spanisch konzipiert. Obwohl es in meiner Arbeit nicht um Spanisch geht, habe ich mich dennoch dazu entschlossen, diese Studie zu bearbeiten, da es sich bei Spanien schließlich auch um ein Land des Civil-Law Rechtskreises handelt und die Daten darum durchaus

interessant sind und darüber hinaus auch meine Arbeit zwei Rechtssprachen kontrastiv darstellt.

Zu Beginn der Studie halten Balteiro und Campos-Pardillos fest, dass Latein und das römische Recht sowohl den Civil Law als auch den Common Law Rechtskreis maßgeblich geprägt haben. Da ich diese Tatsachen selbst in der vorliegenden Arbeit ausführlich bespreche, möchte ich es an dieser Stelle dabei belassen lediglich darauf hinzuweisen, dass in der Studie ebenfalls kurz zu Beginn darüber informiert wird.

Interessant ist auch, dass die beiden Autoren auf die Wichtigkeit von Latein in der schulischen und universitären Ausbildung hinweisen. Denn beispielsweise in Spanien war Latein bis Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts in Sekundarschulen ein Pflichtfach. Und auch auf den juristischen Fakultäten wurde in vielen Ländern Latein entweder als eigenes Fach direkt oder im Rahmen der juristischen Ausbildung indirekt vermittelt. Fakt ist, dass die meisten Juristen bis in die heutige Zeit in verschiedener Intensität mit Latein zu tun haben. In englischsprachigen Ländern ist Latein als Schulfach schon vor längerer Zeit weitgehend abgeschafft worden, und auch in romanischen Ländern wie Spanien wird dies immer mehr der Fall. Inwieweit sich diese Entwicklung auf die Verwendung von Latein in der Rechtssprache und auf die Qualität der juristischen Ausbildung auswirken, wird man erst in einigen Jahren, vielleicht sogar Jahrzehnten sehen, da prägende Juristinnen und Juristen, die kein Latein mehr gelernt haben, erst ab einem gewissen höheren Alter in einflussreiche Positionen kommen werden und erst dann Vergleiche gezogen werden können. (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:1 f.).

Als nächstes geben die Autoren vier Argumente an, weshalb Latein überhaupt noch eine Rolle in Rechtstexten spielt. Diese Punkte möchte ich gerne in einer Tabelle kurz zusammenfassen (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:2 f).

1	Geschichtliche Gründe	Zuerst beeinflusste das römische Reich, später die römisch-katholische Kirche die westliche Welt, und Latein galt bis zur Entwicklung und Emanzipation der verschiedenen Nationalsprachen als Sprache der Wissenschaft und Hochkultur (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:2).
2	Kürze und Effizienz der lateinischen Sprache	Dies gilt vor allem für lateinische Rechtsgrundsätze beziehungsweise Maximen, die als Kurzformel für ansonsten lange Erklärungen fungieren. Abgesehen davon haben sie aber nicht einfach nur eine sprachliche Bedeutung, sondern repräsentieren frühere gerichtliche Entscheidungen und wissenschaftliche Stellungnahmen und eine gewisse Rechtsdogmatik. Sie müssen meist lediglich erwähnt werden,

		und der Leser kann sie zuordnen (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:2).
3	Beständigkeit und sozio-kulturelles Prestige	<p>Die Formulierung gewisser Rechtsgrundsätze in lateinischer Sprache anstatt der Nationalsprache scheint diesen eine zeitlose Gültigkeit zu verleihen. Dies ist auch der Grund, warum beispielsweise Institutionen ihre Gebäude mit lateinischen Phrasen versehen (Beispiel aus Mattila 2006:141 siehe auch in dieser Arbeit Seite 48). Bei diesem Punkt ergeben sich folgende zwei Unterpunkte:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p>a) Das sozio-kulturelle Prestige bedingt, dass Menschen mit Lateinkenntnissen auf andere „weise“ wirken. Dies drückt sich in Alltagssprachlichen Sprichwörtern in verschiedenen Sprachen aus. Als Beispiel wird hier für Spanisch „ese sabe mucho Latín“ genannt (dt. „[nimm dich in Acht] der/die kann gut Latein“). Ein ähnliches, diese These bestätigendes Sprichwort gibt es auch auf Deutsch, nämlich „er/sie ist mit seinem/ihrer Latein am Ende“. Dasselbe Sprichwort gibt es auch auf Französisch (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:3).</p> <p>b) Latein wird von Juristinnen und Juristen als eine Art „Zugehörigkeitscode“ verwendet. Es dient als Mittel der Selbstidentifikation (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:3 f.).</p> </div>
4	<i>lingua franca</i>	Laut einigen Autoren wird Latein eine übernationale, neutrale Rolle zugeschrieben, und es dient als Verständigungssprache zwischen Juristinnen und Juristen aus verschiedensten Rechtskreisen (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:4).

In Bezug auf das Vorkommen von Latein in der englischen Rechtssprache konstatieren die beiden Autoren der Studie, dass man aufgrund der geschichtlichen Entwicklung einer weitgehend eigenständigen Rechtskultur in England zunächst geneigt

ist von einer deutlich geringeren Bedeutung/Verwendung von Latein auszugehen. Dem ist aber aufgrund des enormen Prestiges von Latein vor allem während des Mittelalters und vor allem im kanonischen Recht nicht so (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:5). Es ist sogar eine große Zahl englischer Konzepte in lateinischer Sprache verschriftlicht. Hierbei gilt es zu erwähnen, dass Latein in der englischen Rechtssprache innerhalb jener Länder, die dem angloamerikanischen Rechtskreis anzurechnen sind, in vielerlei Hinsicht variiert; sowohl inhaltlich und nach Rechtsgebieten als auch was die Häufigkeit angeht, hier rangieren die Vereinigten Staaten beispielsweise vor England, worauf im Folgenden noch eingegangen wird (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:5).

Was die zu diesem Thema bereits bestehende Literatur angeht, so erwähnen die Autoren konkret mehrere andere Autoren, die dazu Literatur verfasst haben. Sei es im Rahmen eines großen Werkes über die Rechtssprache generell, wie für die englische Rechtssprache bei Mellinkoff und Tiersma, deren Meinung über Latein auch ich in der vorliegenden Arbeit behandle, sei es als konkrete Analysen wie bei Mattila, Macleod und Kurzon, deren Arbeiten ich ebenfalls in dieser Masterarbeit analysiere (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:5).

Speziell in Bezug auf Kurzons Studie hält man es aufgrund der verstrichenen Zeit von über 20 Jahren, in denen ein Wandel in der englischen Rechtssprache stattgefunden hat (Stichwort „Plain English Kampagne“ mit dem Ziel, die englische Rechtssprache zu vereinfachen), und aufgrund der Unterscheidung Kurzons von lediglich zwei Kategorien von Rechtstexten (Lehrbücher und sonstige rechtswissenschaftliche Quellen) für wichtig, weitere Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben. Des Weiteren bemängeln die Autoren, dass Kurzon nicht zwischen American English und British English unterscheidet (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:5).

Versuchsordnung

Ziel der Studie ist es, quantitative und qualitative Aussagen über den Gebrauch von lateinischen Ausdrücken zu treffen und ihr mögliches Potential als interlinguale Referenz im argumentativen Rechtsdiskurs, genauer gesagt in US-amerikanischen und spanischen Urteilsbegründungen, einzuschätzen. Dazu wurden zwei gleichwertige Korpora ausgewählt, nämlich einerseits das mit allen höchstgerichtlichen Entscheidungen des Supreme Court in den Vereinigten Staaten im Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 30. September 2008 und andererseits das mit den Urteilen des vergleichbaren spanischen Höchstgerichts (span. „Tribunal Constitucional“) im Jahr 2007 (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:7).

Die Auswahl der auszuwählenden Latinismen ist den Autoren schwer gefallen, da es viele lateinische Einzelwörter gibt, die jedoch schon fester Bestandteil der englischen Rechtssprache oder sogar Allgemeinsprache geworden sind. Hier wird als Beispiel das Wort „probation“ (dt. „Bewährung“) genannt. Solche Wörter sind für diese Studie nicht geeignet und werden daher verworfen. Es werden also vor allem Latinismen genommen, die nicht in das englische Sprachgefüge integriert sind, und jene Mischformen die ihrer Morphologie nach nicht dem Englischen angepasst sind. „Indicium“ (dt. „Anhaltspunkt/Indiz“⁴⁷) mit dem lateinisch belassenen Plural „indicia“ wurde beispielsweise aufgenommen, jedoch nicht „subpoena“ (dt. „Vorladung unter Androhung einer Strafmaßnahme“⁴⁸), wo der Plural im Korpus nach der englischen Morphologie gebildet wird, nämlich „subpoenas“ (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:7).

Des Weiteren wurden zwei Unterkategorien gebildet. Eine für vollständige Ausdrücke, also Wörter, Phrasen oder Sätze und die andere für Verweise, Zitationen und Abkürzungen (zum Beispiel „supra“ [dt. „siehe oben“] oder „v“ für „versus“ [dt. „gegen“]). Diese Unterscheidung beugt vor allem der Verfälschung der Anzahl verwendeter Latinismen durch reine Zitationen und Abkürzungen vor, da ihre Anzahl sehr hoch ist, diese sinnvollerweise jedoch nicht als wirklich bewusst verwendete Latinismen gewertet werden können (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:7).

In weiterer Folge werden die Korpora quantitativ und qualitativ, sowohl separat als auch im Vergleich analysiert. Zu dieser Analyse wurden auch allgemeinsprachliche sowie fachsprachliche Wörterbücher verwendet, um die Existenz, Verständlichkeit und Verwendung zu prüfen. Für die englische Sprache diente das Wörterbuch *Webster's* (1993) sowie das Rechtswörterbuch *Webster's New World Law Dictionary* (2006) als Referenz. Für Spanisch das *Diccionario de la Real Academia Española (DRAE)* sowie das *Diccionario de Derecho* von Ribó Durán (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:7 f.).

Quantitative Ergebnisse

Wie bereits bei der Versuchsanordnung vermutet, würde das Einbeziehen von Abkürzungen und Zitationen das quantitative Ergebnis bei den Latinismen im Supreme Court-Korpus massiv in die Höhe treiben, da diese extrem häufig verwendet werden. Allerdings ist das Ergebnis im Vergleich zum Tribunal Constitucional-Korpus auch trotz dieser Unterscheidung sehr deutlich. Im Englischen werden fast viermal so viele Latinismen verwendet wie im

⁴⁷ Eigene Übersetzung in Anlehnung an folgende Quelle <http://legal-dictionary.thefreedictionary.com/indicia> (eingesehen am 27.1.2015)

⁴⁸ Eigene Übersetzung in Anlehnung an folgende Quelle <http://litigation.findlaw.com/going-to-court/what-is-a-subpoena.html> (eingesehen am 27.1.2015)

Spanischen. In Zahlen heißt das bei ganzen Phrasen 0,23% im Vergleich zu 0,0611%, das heißt 3,76-mal so viel. Als Gründe dafür werden von den Autoren folgende Punkte angegeben, allerdings wird dazu gesagt, dass diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:8 f.)

- a) Es gibt eine große Anzahl an Latinismen in der englischen Rechtssprache, die unumgänglich sind, da zum Beispiel *torts* oder andere Rechtsinstitute einfach generell mit einer lateinischen Benennung versehen sind und keine gebräuchliche englische Entsprechung haben. Beispiel hierfür ist „certiorari“⁴⁹ (dt. „sende die Akten“). Hingegen im Spanischen gibt es solche „codierten“ Latinismen nicht. Ihre Verwendung ist als rein optional zu werten.
- b) Die Tradition des Common Law führt zu wörtlichen Zitaten aus Präzedenzfällen/Urteilen und steigert daher die Häufigkeit von Latinismen.
- c) Es ist in den Vereinigten Staaten im 18. und 19. Jahrhundert eine Bewegung aufgetreten, die es in England und dem übrigen Europa nicht gegeben hat, sich auf die Rückkehr zur Verwendung traditioneller Rechtsprinzipien und Originalquellen zu besinnen. Beispiele dafür solche Maximen im Korpus sind „noscitur a sociis“ (dt. „die Bedeutung eines Wortes ergibt sich aus dem Kontext in dem es verwendet wird“⁵⁰), „res judicata“ (dt. „entschiedene Sache“⁵¹).
- d) Als letzter Punkt wird unter Berufung auf die Studie von MacLeod (1997) noch die Standardisierung der juristischen Ausbildung in den USA angeführt, welche zu einer ganz bestimmten, generalisierten, aus den Lehrbüchern stammenden Verwendung von Latinismen geführt hat, sowie das Bestreben der Juristinnen und Juristen, sich als Berufsgruppe vom Rest der Gesellschaft klar abzugrenzen (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:9).

⁴⁹ Definition eingesehen am 27.1.2015 unter <http://www.law.cornell.edu/wex/certiorari> sowie <http://de.wikipedia.org/wiki/Certiorari>

⁵⁰ Eigenen Übersetzung in Anlehnung an die Definition unter <http://thelawdictionary.org/noscitur-a-sociis/> (eingesehen am 27.1.2015)

⁵¹ Quelle Englisch: http://www.law.cornell.edu/wex/res_judicata (eingesehen am 27.1.2015)
Quelle Deutsch: <http://www.proverbia-iuris.de/res-iudicata/> (eingesehen am 27.1.2015)

Innersprachliche Verständlichkeit – Latinismen in Allgemeinsprachlichen Wörterbüchern

Ein Vergleich in Prozent der Latinismen, die in allgemeinsprachlichen Wörterbüchern innerhalb der jeweiligen Sprache vorkommen, ergibt folgendes Resultat: Insgesamt in beiden Kategorien in Englisch sind 85,36% der Latinismen enthalten, 14,63% sind nicht enthalten (bei vollständigen Ausdrücken sind es 82,81% zu 17,18%). Insgesamt in beiden Kategorien in Spanisch sind 24,09% der Latinismen enthalten, 75,90% sind nicht enthalten (bei vollständigen Ausdrücken sind es 20% zu 80%). Dieses Ergebnis lädt vordergründig zu der Vermutung ein, dass die in den USA verwendeten Latinismen mehr zum Allgemeinsprachgebrauch gehören als die Spanischen. Jedoch sind im englischen Wörterbuch teils sehr fachspezifische Latinismen enthalten, die wiederum die Vermutung nahe legen, dass an dieser Stelle die verwendeten Wörterbücher nicht vergleichbar sind. Denn das spanische Wörterbuch verfolgt einen präskriptiven Ansatz und schließt Fachvokabel, die über das Fachgebiet hinaus nicht bekannt sind, kategorisch aus und kommt überhaupt insgesamt nur auf 88.431 Lemmata. Wohingegen das englische Wörterbuch insgesamt schon ohne Anhang 450.000 Einträge hat. Selbst wenn man die Eintragskriterien von Webster's auf die Real Academia (DRAE) übertragen würde, käme man nicht einmal auf 200.000 Einträge. Das Ergebnis, dass die Lexika nicht miteinander vergleichbar sind, zeigt sich auf dadurch, dass Webster's sogar mehr der Latinismen des spanischen Höchstgerichts enthält als die spanische DRAE (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:9 f.).

Stichhaltigkeit – Latinismen in Rechtslexika

Auch hier ist das Ergebnis ähnlich wie bei den allgemeinsprachlichen Lexika, jedoch ist hier diese Erkenntnis stichhaltiger, da die beiden Fachlexika jeweils zu den besten Referenzwerken zählen und sohin vergleichbar sind. Insgesamt in beiden Kategorien in Englisch sind 73,17% der Latinismen enthalten, 26,82% sind nicht enthalten (bei vollständigen Ausdrücken sind es 75% zu 25%). Insgesamt in beiden Kategorien in Spanisch sind 19,27% der Latinismen enthalten, 80,72% sind nicht enthalten (bei vollständigen Ausdrücken sind es 21,33% zu 78,66%). Jene Einträge, die im DRAE vorkommen, sind zwar relevant, jedoch fehlen andere durchaus gebräuchliche und vom Tribunal Constitucional verwendete Termini wie zum Beispiel „iura novit curia“ (dt. „die Kurie kennt ihr [das] Recht“ – kirchenrechtlicher Begriff und auch Rechtsgrundsatz, wonach die Rechtsanwendende Behörde das [geltende] Recht kennen muss⁵²). Außerdem inkludiert das Diccionario de Derecho Ribó Durán nur wirklich juristische Einträge und keine von den Autoren der Studie als „argumentative Latinismen“ bezeichnete generelle Latinismen wie „a

⁵² Quelle: Luggauer, Karl. 1979. *Juristenlatein*. Wien: Juridica.

priori“ (dt. „von vornherein“⁵³) „a posteriori“ („im Nachhinein“⁵⁴) und so weiter. Es ist sogar so, dass das allgemeinsprachliche DRAE mehr rechtliche Latinismen enthält als das juristische Fachwörterbuch Ribó Durán, was zu dem Schluss führt, dass spanische Juristen, wie bereits eingangs erwähnt, die Verwendung von Latinismen als Geschmackssache und als optional betrachten – im Gegensatz zur englischen Rechtssprache, wo diese teils notwendig sind (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:10).

Zwischensprachliche Überschneidungen

Es gibt ein potentielles Problem bei interlingualen Vergleichen von Korpora. Dies trifft vor allem zu, wenn man auch noch einen bestimmten Zeitrahmen für die Betrachtung auswählt. Es besteht nämlich das Risiko, dass es aufgrund eines politischen Ereignisses (zum Beispiel Terror, oder eine Wahl) eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Urteilen zu einem bestimmten Thema gibt. Dem wird laut Balteiro und Campos-Pardillos dadurch entgegen gewirkt, dass zusätzlich zum selektierten Korpus eine generelle Suche in den Texten der jeweiligen Gerichte durchgeführt wird, die zeitlich nicht auf 2007/2008 beschränkt ist (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:11).

Der Vergleich ergibt folgende herauszuhebende Punkte:

- Zunächst kann die These von Mattila und anderen Wissenschaftler/innen dahingehend bestätigt werden, dass es eine spezifische Natur von Latinismen in einzelnen Sprachen gibt. Aus diesem Grund kommen mehr als die Hälfte der in den Urteilen des jeweiligen Höchstgerichtes verwendeten lateinischen Ausdrücke in den Urteilen des jeweils anderen überhaupt nicht vor.
- Ebenfalls kann, obwohl der überschneidende Gebrauch gering ist, festgestellt werden, dass eher das spanische Höchstgericht lateinische Ausdrücke des Supreme Court verwendet, als umgekehrt. Hinsichtlich des Vorkommens von vollständigen Ausdrücken liegt die Zahl der Latinismen des Supreme Court, die mindestens einmal vom Tribunal Constitucional verwendet wurden bei 43,75%., Umgekehrt beträgt der Anteil weniger als die Hälfte, nämlich 21,33%. Als einer der Gründe dafür wird von den Autoren der sehr spezifische Charakter spanischer Latinismen angenommen.
- Des Weiteren erklärt sich ein Teil der überschneidenden Verwendung dadurch, dass es sich dabei um nicht exklusiv juristische Latinismen handelt, sondern eher

⁵³ Quelle: Luggauer, Karl. 1979. *Juristenlatein*. Wien: Juridica.

⁵⁴ Quelle: Luggauer, Karl. 1979. *Juristenlatein*. Wien: Juridica.

allgemeinsprachliche wie „de facto“ (dt. „tatsächlich“⁵⁵) und ähnliche. Oder es handelt sich überhaupt nicht um juristische Definitionen wie „per capita“ (dt. „je Kopf“). Gleichwohl gibt es auch eindeutig rechtssprachliche Latinismen, die überschneidend verwendet werden, und das nicht nur, wenn das eine Gericht auf das andere Rechtssystem verweist. So wird „res judicata“ (dt. „entschiedene Sache“) oder „habeas corpus“ (dt. wörtlich „du sollst den Körper haben“) vom spanischen Tribunal Constitucional in Bezug auf universelle, auch in Spanien geltende Rechtsgrundsätze verwendet (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:11).

Diese Zahlen vermitteln den Eindruck, dass die in einer bestimmten Sprache verwendeten Latinismen in der jeweils anderen Sprache weitgehend ungebräuchlich und damit unverständlich sein müssen. Es kann jedoch im Gegenteil davon ausgegangen werden kann, dass bei einigen Termini und Phrasen dennoch eine Verständlichkeit für Juristen und Juristinnen in der anderen Sprache gegeben sein müsste, auch ohne, dass ein Beweis im Sinne einer Verwendung im Textkorpus gegeben ist. Beispielsweise kann man davon ausgehen, dass die Bedeutung des Terminus „thema decidendi“ (dt. „zu entscheidende Sache“) aus dem gebräuchlichen Terminus „ratio decidendi“ und der durchaus voraussetzbaren Kenntnis des Wortes „theme“ im Englischen geschlussfolgert werden kann und dadurch ein Verständnis gegeben ist. Allerdings zeigen die Autoren die Notwendigkeit von weiterführender Forschungsarbeit auf diesem Gebiet auf (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:12).

Aufgrund dessen, dass die Anzahl der Überschneidungen so gering ist, bietet sich die Gelegenheit, die beiden Aufzählungen, welche Latinismen konkret in beiden Korpora verwendet wurden, an dieser Stelle zu übernehmen. Mich persönlich hat diese Liste jedenfalls sehr interessiert, weshalb ich sie als Abbildung auf der nächsten Seite weitergeben möchte.

⁵⁵ Quelle: Luggauer, Karl. 1979. *Juristenlatein*. Wien: Juridica.

Appendix 3: Latin expressions used in the US Supreme Court corpus which have been used at least once by the Spanish Constitutional Court

(a) full expressions (28 out of 64 types)

<i>a fortiori</i>	<i>ex ante</i>	<i>per se</i>
<i>ab initio</i>	<i>habeas corpus</i>	<i>pro tempore</i>
<i>ad hoc</i>	<i>in absentia</i>	<i>prima facie</i>
<i>ad litem</i>	<i>in rem</i>	<i>quantum</i>
<i>amicus curiae</i>	<i>indicia</i>	<i>res judicata</i>
<i>animus</i>	<i>inter alia</i>	<i>simpliciter</i>
<i>de facto</i>	<i>inter alios</i>	<i>sui generis</i>
<i>de jure</i>	<i>modus operandi</i>	<i>ultra vires</i>
<i>deus ex machina</i>	<i>modus vivendi</i>	
<i>dictum</i>	<i>per capita</i>	

(b) abbreviations and textual devices (5 out of 18 types)

<i>ibid.</i>	<i>infra</i>	<i>supra</i>
<i>id.</i>	<i>sic</i>	

Abbildung 4 (Balteiro/Campos-Pardillos 2010:19)

Appendix 4: Latin expressions used in the Spanish Constitutional Court corpus which have been used at least once by the US Supreme Court

(a) full expressions (16 out of 75 types)

<i>a priori</i>	<i>in absentia</i>	<i>ratio decidendi</i>
<i>ab initio</i>	<i>mutatis mutandis</i>	<i>sine die</i>
<i>ad hoc</i>	<i>per cápita</i>	<i>stricto sensu</i>
<i>de facto</i>	<i>per se</i>	<i>ultra vires</i>
<i>ex post</i>	<i>prima facie</i>	
<i>habeas corpus</i>	<i>quantum</i>	

(b) abbreviations and textual devices (4 out of 8 types)

<i>[sic]</i>	<i>idem</i>
<i>ibídem</i>	<i>infra</i>

Abbildung 5 (Balteiro/Campos-Pardillos 2010:20)

Weitere Ergebnisse

Im Hinblick auf die syntaktische Position im Satz haben die Autoren die Erkenntnis gewonnen, dass sowohl im Englischen als auch im Spanischen die Deklination mit der syntaktischen Funktion übereinstimmt. Dies gilt in besonderem Maße, wenn der lateinische Ausdruck, wie im folgenden Beispiel als Umstandsbestimmung fungiert:

„§636(b)(3) should be read *in pari materia* [dt. ‘zur gleichen Sache/zum gleichen Thema] with §3401 (b). (Homero Gonzalez v. United states)“ (Balteiro/Campos-Pardillos 2010:13)

Allerdings erscheint es, wenn die lateinische Syntax der Funktion entspricht, so, dass dies deshalb der Fall ist, weil sie als fixe Wendung gebräuchlich ist und daher als gesamte Einheit gelernt und ins Gedächtnis eingepägt wird. Das bestätigt auch die Gegenprobe, nämlich dort, wo nicht auf solche fixen Wendungen zurückgegriffen wird. Dort stimmt die Deklination oft nicht mehr mit der Funktion im Satz überein. Beispiele dafür sind:

- „the argument, raised by an *amicus* in this Court. (James Larue v. DeWolff, Boberg & Associates, Inc., et al [...]).“ (Balteiro/Campos-Pardillos 2010:13).

Hier müsste „amicus“ eigentlich im Ablativ stehen weil die Wendung auf Latein mit der Präposition „de“ gebildet würde, die den Ablativ verlangt. Der Ablativ von ‘amicus’ ist „amico“, es fehlt hier aber die Deklination.

- „a formula repeated in *dictum* but never the basis for judgement (Homero Gonzalez v. United States [...]).“ (Balteiro/Campos-Pardillos 2010:13).

Gleiches gilt für dieses Beispiel. Die Präposition „in“ in Beantwortung der Frage „wo?“ verlangt den Ablativ. Der Ablativ von „dictum“ lautet aber „dicto“.

Ein anderer interessanter Aspekt, den Balteiro und Campos-Pardillos hervorheben, ist jener, dass nicht nur die englische und spanische Rechtssprache an die Kultur beziehungsweise Rechtskultur gebunden sind, sondern natürlich auch die verwendeten lateinischen Ausdrücke. Diese Latinismen haben in den beiden Rechtssprachen nicht notwendigerweise dieselbe Funktion. Dafür nennen sie folgende Gründe:

- 1) Der jeweilige Ausdruck existiert in der anderen Sprache nicht. Mit „amicus curiae“ wird Bezug auf ein Common Law-spezifisches Phänomen, das es in Spanien nicht gibt.
- 2) In einer der Sprachen wird statt des lateinischen Ausdrucks ein nationalsprachlicher bevorzugt.
- 3) Wenn beide Sprachen auf einen Latinismus zurückgreifen, kann es sein, dass bei der Verwendung geringfügige Unterschiede auftreten. Beispielsweise „de novo“ statt „ex novo“ (dt. „von Neuem“)
- 4) Ein lateinischer Begriff ist in beide Rechtssprachen eingeführt, hat sich aber unterschiedlich entwickelt und daher nicht mehr denselben Begriffsinhalt- oder umfang. Beispielsweise bezieht sich „delicto“ im Spanischen fast ausschließlich auf

einen strafrechtlichen Tatbestand, wohingegen sich „delicto“ im Englischen durchaus auf das Straf- und Zivilrecht bezieht, jedoch vor allem auf zivilrechtliche Kontexte in Hinsicht auf *torts* oder Vertragsbrüche (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:14).

Abschließend stellen die Autoren der Studie eine besondere Tendenz von Seiten des Supreme Court zur Verwendung der bereits erwähnten „argumentativen“ Latinismen fest. Diese Tatsache unterstreicht den „ikonischen“ und zeitlosen Charakter von Latinismen, der besonders in der englischen Rechtssprache manifestiert ist (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:14).

Schlussfolgerungen

Die Analyse der gewonnenen Daten ergibt eine unleugbare Präsenz von Latinismen sowohl in der englischen, als auch in der spanischen Rechtssprache. Allerdings bedeutet dieses Faktum nicht, dass ein uneingeschränktes gegenseitiges Verständnis derselben gegeben ist. Obwohl es einige Ausdrücke gibt, die in beiden Korpora vorkommen, ist es insgesamt vielmehr so, dass der Großteil der in einem Korpus verwendeten Latinismen im anderen nicht ein einziges Mal vorkommt. Dafür gibt es viele Gründe; von der Unterschiedlichen Entwicklung der Rechtskreise bis hin zu Phänomenen, die im anderen Rechtskreis nicht vorkommen (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:15).

Des Weiteren zeigen die ermittelten Zahlen, dass erstens, obwohl man das Gegenteil hätte erwarten können, da Englisch keine romanische Sprache ist und weil sich der englische Rechtskreis weitgehend unabhängig entwickelt hat, im Korpus des US Supreme Court weit mehr Latinismen enthalten sind als im Parallelkorpus des spanischen Tribunal Constitucional. Und zweitens lässt sich feststellen, dass die Latinismen im spanischen Korpus weitaus spezifischer und in der kontinentaleuropäischen Kultur verhaftet sind, als umgekehrt die englischen Latinismen. Als Basis dafür ist eine vorangegangene Rückbesinnung der amerikanischen Juristen auf die Wurzeln des Naturrechts und die enorme Wichtigkeit von Präjudizen zu erwähnen (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:15).

Hinsichtlich der Frage, die auch Kurzon behandelt, ob Lateinunterricht wichtig für die Ausbildung von Juristen ist, kommen Balteiro und Campos-Pardillos zu dem Schluss, dass Latein definitiv einen Platz im Bereich Englisch als Fach- und Wissenschaftssprache („English for Specific Purposes – ESP“ und „English for Academic Purposes – EAP“) haben sollte, jedoch in einem sinnvollen Ausmaß. Kurzon trifft in seiner Studie von 1987 zwei Aussagen. Nämlich zum einen, dass Latein als Teil der Terminologie der Rechtssprache gewertet werden sollte, und zum anderen, dass ein langer und kostspieliger Sprachkurs nicht gerechtfertigt erscheint. Der zweiten Aussage stimmen Balteiro und Campos-Pardillos zu,

allerdings betrachten sie es als etwas zu leichtfertig, Latein lediglich als Teil der Fachterminologie zu sehen. Denn das würde einerseits dazu führen, dass nicht auswendig gelernte Phrasen nicht erkannt und verstanden würden, selbst wenn sie von ihrer Etymologie und Morphologie anderen sehr ähneln (Stichwort: „thema decidendi“ und „ratio decidendi“), und andererseits, dass falsch verwendete Termini nicht vermieden oder korrigiert werden könnten, da sie mangels Sprachbeherrschung gar nicht erkannt würden, was in weiterer Folge zu einem höheren Maß an Unverständlichkeit führen würde. Der richtige Mittelweg zwischen reinen Vokabellisten, die nicht zielführend sind und Latein-Gelehrsamkeit, die nicht realistisch ist, muss den Autoren zufolge erst gefunden werden. Als wünschenswert erachten sie die Vermittlung von Wissen darüber, wie man ein lateinisches Wörterbuch verwendet, und idealerweise eine Einführung in die Deklinationen und Gerundiv-Konstruktionen im Rahmen des ELP- und EAP-Unterrichts (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:15).

Was die Anwendbarkeit der gewonnenen Resultate angeht, so weisen die Autoren darauf hin, dass der ausgewählte Bereich (Höchstgerichtsurteile innerhalb eines gewissen, kurzen Zeitraumes) ein sehr kleiner und spezifischer ist und daher die zahlenmäßigen Angaben nicht auf die gesamte Rechtssprache übertragbar sind. Daher laden sie zu weiterführender Forschungsarbeit ein, die die Lücken ihrer Studie sowie jene der Studie von Kurzon schließen könnte. Dazu schlagen sie quantitative Analysen in mehreren juristischen Genres vor sowie einen Vergleich zwischen britischen und amerikanischen Texten. Weiters könnte man die Verständlichkeit auch an anderen Parametern untersuchen. Und schließlich könnte man hinsichtlich der vorgegebenen Notwendigkeit der Verwendung eines Latinismus (Stichwort: „certiorari“) im Gegensatz zur optionalen Verwendung weiter ins Detail gehen (vgl. Balteiro/Campos-Pardillos 2010:16).

7.4. Studie von Macleod zur Verwendung von Latein in der modernen englischen Rechtssprache

Macleods Studie ist ergänzend zu den beiden anderen sehr interessant, weil sein Fokus abgesehen von der Aussage über die Häufigkeit der Verwendung von Latinismen darauf liegt, mögliche Gründe dafür zu liefern, warum Latinismen heute noch verwendet werden.

Wie auch schon Kurzon stellt Macleod eingangs fest, dass zwar alle Vorzeichen darauf hinweisen, dass die Verwendung von Latein im Laufe des letzten Jahrhunderts abgenommen habe, da der Lateinunterricht weitgehend eingeschränkt oder abgeschafft worden sei und Latein auch in Lehrbüchern eine immer kleinere Rolle spiele. Jedoch stellt er auf der anderen Seite fest, dass Latinismen noch immer, und das sogar verstärkt in den letzten vierzig Jahren, in Gerichtsurteilen vorkommen und auch das anerkannte englische

Rechtswörterbuch *Black's Law Dictionary* mit einer Einführung in die lateinische Aussprache beginnt. Ausgehend von diesem Wissen führt Macleod in seiner Arbeit eine Recherche und Analyse von Urteilen von drei verschiedenen amerikanischen Gerichten durch mit dem Ziel, verschiedene Aspekte der Rechtsberufe hervorzuheben und zu diskutieren und damit zu erklären, warum Latein noch immer einen Platz im amerikanischen Rechtskreis einnimmt (vgl. Macleod 1997:235).

Abgesehen von der Beantwortung der Frage, welche Gründe es für die Verwendung von Latein im modernen Rechtsenglisch gibt, wird zuerst die Frage beantwortet, wie Latein in der modernen englischen Rechtssprache verwendet wird. Dazu hat Macleod eine Korpusanalyse auf der Plattform *LEXIS* gemacht. Das Korpus beinhaltet Gerichtsurteile von drei Gerichten, nämlich dem *United States Supreme Court*, dem *California Supreme Court* und dem *Massachusetts Supreme Judicial Court*. Auch hinsichtlich der Auswahl der lateinischen Phrasen wurde eine Auswahl getroffen, die selbstverständlich etwas später in diesem Kapitel erklärt wird (vgl. Macleod 1997:236).

Zunächst gibt der Autor allerdings Hintergrundinformationen zu seiner Arbeit. So erklärt er beispielsweise, warum er den Texttyp Gerichtsurteil für seine Studie als Aufschluss gebend erachtet hat. Nämlich deshalb, weil Gerichtsurteile einen Schnittpunkt zwischen innerjuristischer und außerjuristischer Kommunikation bilden. Richterinnen und Richter wenden sich einerseits in ihren Urteilen an ebenfalls Rechtskundige, wie beispielsweise die Anwältinnen und Anwälte, die an dem Fall arbeiteten, jedoch andererseits auch immer an Nicht-Rechtskundige, wie zum Beispiel die Parteien im gegenständlichen Gerichtsverfahren und an externe Personen, wie zum Beispiel Journalisten und Journalistinnen⁵⁶ (vgl. Macleod 1997:236). Darüber hinaus schreibt er Gerichtsurteilen eine sehr weitreichende Bedeutung zu, denn diese werden von Rechtslehrenden gelehrt und kritisiert, von Studierenden studiert und von Prozessanwältinnen und Anwälten als Argumentationsgrundlage verwendet und so weiter. Deshalb spiegeln Gerichtsurteile am besten den Gebrauch der Rechtssprache in der Berufsgemeinschaft wider (vgl. Macleod 1997:237).

Die Auswahl der drei bereits genannten Gerichte, deren Urteile in Macleods Arbeit analysiert werden, begründet er zum einen damit, dass so eine geographische Diversität erreicht werden soll, und zum anderen damit, dass das verwendete Tool zur Korpusanalyse, nämlich *LEXIS*, bei diesen drei Gerichten über die am längsten bestehenden Aufzeichnungen verfügt. Sogar wird das Vorkommen von fünfzehn ausgewählten lateinischen Ausdrücken in den Urteilen der drei Gerichte im Zeitraum zwischen 1900 und 1990 analysiert. Die fünfzehn Latinismen hat der Autor aus dem Buch „*Essential Latin for Lawyers*“ von Russ Versteeg

⁵⁶ Der Autor bezieht sich hier und in der folgenden Begründung auf ein Werk von Joyce, George J. 1993. *Judicial Opinion Writing Handbook*. 243 (3. Aufl.).

ausgewählt, wo diese unter der Überschrift „Allgemeine Begriffe“ vorkommen. Laut Versteeg beinhaltet das Buch jene lateinischen Phrasen, mit denen Juristinnen und Juristen, Studierende der Rechtswissenschaften sowie juristische Hilfskräfte am häufigsten in Berührung kommen. Die fünfzehn Termini sind folgende: *ab initio* (dt. „von Anfang an“), *expressio* (dt. „Ausdruck“), *inter alia* (dt. „unter anderem“), *jus tertii* (dt. „das Recht einer dritten Partei“), *locus* (dt. „Ort“), *malum in se* (dt. „Übel in sich“), *mutatis mutandis* (dt. „mit den entsprechenden Änderungen“), *noscitur a sociis* (dt. „die Bedeutung eines Wortes ergibt sich aus dem Kontext in dem es verwendet wird“), *nunc pro tunc* (dt. „rückwirkend“), *obiter dictum* (dt. „Randbemerkung“), *ratio decidendi* (dt. „Entscheidungsprinzip“), *res gestae* (dt. „Begleitumstände eines Sachverhaltes“), *sua sponte* (dt. „aus eigenem Antrieb“), *sub silentio* (dt. „stillschweigend“), *vel non* (dt. „oder nicht“) (vgl. Macleod 1997:237 f.).

Methodologie und Ergebnisse der LEXIS Recherche

Zuerst wurde eine Recherche aller fünfzehn Termini vorgenommen, um zu eruieren, wie oft diese seit Beginn der Aufzeichnungen insgesamt von den drei Gerichten verwendet wurden. Sodann wurde eine zeitliche Einteilung in Jahrzehnte getroffen, um zu zeigen, wie oft ein Gericht in einem Jahrzehnt den jeweiligen Terminus verwendet hat. So dokumentiert der Autor die Änderungen, die bei der Verwendung der Latinismen im Laufe der Zeit aufgetreten sind. Die Erkenntnisse werden in einer Grafik zusammengefasst, die aber dem Artikel über die Arbeit nicht beigelegt wurde, sondern auf die der Autor innerhalb der Arbeit in Fußnoten verweist mit der Information, dass die Grafik sich in seinen Unterlagen zur Studie befinde (vgl. Macleod 1997:238).

Das Ergebnis ist, dass die recherchierten Phrasen heutzutage häufiger in Gerichtsurteilen vorkommen als vor 1950. Vor 1950 ist die Anzahl der Verwendungen der Phrasen an allen drei Gerichten konstant. Seit 1950 allerdings häuft sich der Gebrauch drastisch – vor allem in den 1960er Jahren. Danach findet immer noch ein stetiger Anstieg des Gebrauchs am *US Supreme Court* und dem *California Supreme Court* statt. Obwohl am *Massachusetts Supreme Judicial Court* ein leichter Rückgang in den letzten zwanzig Jahren zu verzeichnen ist, werden die genannten Ausdrücke heute noch immer mehr als dreimal so oft verwendet wie vor 1950. Dieses Bild bestätigt sich jedoch nicht bei allen Phrasen. Lediglich fünf der Ausdrücke zeigen einen deutlichen Anstieg bei der Verwendung. Diese sind: *inter alia*, *vel non*, *sub silentio*, *sua sponte* und *ratio decidendi*. Bei den meisten der Termini lässt sich keine signifikante Entwicklung darstellen. Jedoch werden von den Gerichten lediglich drei Latinismen heute weniger oft verwendet als vor 1950, nämlich: *obiter dictum*, *res gestae* und *mutatis mutandis* (vgl. Macleod 1998:238). Insgesamt kann man sagen, dass die Resultate der Studie einen Anstieg an allen drei Gerichten von kurzen,

leicht zu übersetzenden Latinismen seit 1950 zeigen. Ferner wird die Tatsache belegt, dass es während des gesamten letzten Jahrhunderts keinen Rückgang bei allgemeinen lateinischen Begriffen gegeben hat. Im Folgenden werden mögliche Gründe für den Anstieg oder zumindest die kontinuierliche Verwendung von Latinismen dargestellt (vgl. Macleod 1997:239).

Mögliche Ursachen für das Ergebnis der Studie

Um die Ursachen für das Ergebnis der gegenständlichen Studie zu erklären, bedarf es zuerst einer Erklärung dafür, was überhaupt darauf Einfluss nimmt, wie sich die Rechtssprache im Allgemeinen verändert beziehungsweise nicht verändert. Dafür gibt es interne und externe Faktoren – damit ist gemeint, dass einerseits Rechtsgelehrte die Rechtssprache prägen, indem sie Dinge beschreiben, die nur im Gebiet des Rechts vorkommen und dass andererseits das Recht an sich auch Dinge regelt, die außerhalb dieses Gebiets liegen, nämlich das tägliche Zusammenleben der Menschen (vgl. Macleod 1997:239 f.). Im Folgenden gibt Macleod eine Erklärung, die mehrere verschiedene Aspekte aufzählt beziehungsweise analysiert und beruft sich bei der Auswahl der Informationen punktuell auf verschiedene Autoren aus den Bereichen der Rechtsgeschichte und der juristischen Fachsprache.

1) Interne Faktoren

Hier unterteilt Macleod wiederum in vier Unteraspekte: Expertensprache, Geschichte, Ausbildung und juristische Schriftsprache (vgl. Macleod 1997:240 ff.).

- a) In jeder Berufsgruppe gibt es eine Expertensprache, die sich durch eine spezifische Sprachverwendung, sowohl der mündlichen als auch der schriftlichen Ausdrucksweise, auszeichnet. Diese umfasst auch die Verwendung von Terminologie und Kürzeln beziehungsweise Kurzdefinitionen, die nur für Expertinnen und Experten der Berufsgruppe leicht verständlich sind. Lateinische Phrasen, wie zum Beispiel *res ipsa loquitur* (dt. „die Sache spricht für sich“), werden also als Kürzel verwendet; ihre Verwendung ist für Juristinnen und Juristen logisch nachvollziehbar, und eine Übersetzung oder Erklärung des sich dahinter verbergenden Rechtskonzepts erscheint daher ineffizient. Abgesehen von Kürzeln gibt es noch einen anderen Aspekt bei der Expertensprache, nämlich jenen der Selbstidentifikation der Berufsgruppe. Alle Personen, die in die Berufsgruppe der Juristinnen und Juristen aufgenommen werden möchten, müssen die Anforderung erfüllen, die Rechtssprache als Expertensprache zu verstehen. Im Hinblick auf seine Studie kommt Macleod zu dem Schluss, dass beide Aspekte, die sprachliche Effizienz in Form von Kürzeln und die gemeinschaftliche

Identität, von innen heraus die Rechtssprache beeinflussen (vgl. Macleod 1997:240 f.).

- b) Beim geschichtlichen Aspekt unterscheidet Macleod wiederum zwei Unterfaktoren: Zum einen die Tatsache, dass das amerikanische Rechtssystem auf Präzedenzfällen basiert und daher zwangsläufig etwas „rückwärtsgerichtet“ ist. Viel Rechtsmaterie stammt aus weit zurückliegenden Zeiten, aus angelsächsischer, normannischer oder gar römischer Zeit. Diese epochalen Einflüsse wirken sich natürlich in der Sprache aus. Andere Rechtsfelder sind erst in der neueren Geschichte hinzugetreten, wie beispielsweise das Internetrecht, und beinhalten naturgemäß eine andere Sprache – sie schöpfen sogar ganz neues Rechtsvokabular (vgl. Macleod 1997:241). In anderer Weise ist die Frage wichtig, wie sich Angehörige des Rechtsberufes innerhalb dieser historischen Tradition positionieren und wie sie diese Ansichten an weitere Generationen vermitteln. Rechtsphilosophische Theorien, wie im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert zum Beispiel das Naturrecht, spielen in Bezug auf die Rechtssprache eine zentrale Rolle. In jener Zeit sind verstärkt lateinische Maximen verwendet worden, um die althergebrachten und beständigen Qualitäten der Rechtsgrundsätze zu betonen. Macleod gibt unter diesem Punkt auch zwei recht unterschiedliche Zitate wieder. Eines von Rechtsprofessor Wilkin aus den 1930er Jahren, der die Rechtstradition als eine stetige Verbesserung des alten Rechts durch Generationen hindurch sieht. Dem gegenüber steht das Zitat der Rechtsprofessorin Glendon aus den 1990er Jahren, die die Rechtstradition als ständigen Konflikt sieht und keinesfalls eine stetige Verbesserung erkennt. Macleod stellt fest, dass auch solch unterschiedliche Ansichten Einfluss auf den eigenen Gebrauch der Rechtssprache haben (vgl. Macleod 1997:242 ff.).
- c) Eine juristische Ausbildung hat viel mit Sprache zu tun. Man studiert juristische Diskurse, untersucht die Bedeutung von Wörtern und legt sich Argumentationslinien zurecht. Was die Rechtsstudierenden in Ihrer Ausbildung lernen, beeinflusst ihren Gebrauch der Rechtssprache. Die Ausbildung ist natürlich historischen Entwicklungen unterworfen und hat sich erst im Laufe des 20. Jahrhunderts vereinheitlicht, seitdem der Unterricht weitgehend auf Lehrbüchern und Fallsammlungen basiert. In den 1950er Jahren wird vom Amerikanischen Dachverband der Rechtsanwaltskammern sowie vom Dachverband der juristischen Fakultäten eine einheitliche Ausbildungsdauer von sechs Jahren für Juristinnen und Juristen festgelegt. Im Gegensatz dazu sind amerikanische Juristen vor dem 20. Jahrhundert bei etablierten Juristen in die Lehre gegangen und nach einem gewissen Zeitraum, den der Ausbilder als angemessen erachtete, der Rechtsanwaltskammer zur Aufnahme vorgeschlagen worden. Weitere Veränderungen bestehen darin, dass Latein keine Anforderung mehr für die Aufnahme in die

Rechtsanwaltskammer ist und dass die soziale Herkunft der Studierenden heutzutage vielschichtiger ist als vor den 1950er Jahren (vgl. Macleod 1997:244 ff.).

- d) Ein Aspekt, der in der juristischen Ausbildung äußerst wichtig erscheint, ist die Beherrschung der juristischen Schriftsprache. Dieses Fach wird an vielen Rechtsfakultäten als immer wichtiger beachtet. Dabei geht der Trend in Richtung einer klareren, weniger komplizierten Ausdrucksweise (weg vom so genannten „legalese“ [dt. „juristisches Fachchinesisch“]). Dazu werden in den letzten Jahren zahlreiche Bücher publiziert, besondere Erwähnung findet bei Macleod die Plain-English-Bewegung, die sich für einfache, allgemeinverständliche Sprache im Recht einsetzt. Dazu gibt es natürlich auch Gegenmeinungen. Macleod nennt hier Walter Armstrong, der feststellt, dass die Verwendung von „legalese“ dadurch gerechtfertigt sei, dass sich Juristinnen und Juristen präzise ausdrücken müssen und dass die Verwendung von archaischen Ausdrücken dadurch zu erklären sei, dass ihnen eine feste Bedeutung innewohnt. Stanley Johanson hingegen vertritt die Gegenmeinung, indem er sagt, dass juristische Texte mehr an Rechtsunkundige adressiert werden und deshalb auch eine verständlichere Sprache beinhalten sollten. Je nachdem, welche Meinung Expertinnen und Experten in dieser Frage vertreten, werden sie auch ihre Verwendung der Rechtssprache dahingehend anpassen (vgl. Macleod 1997:246).

An dieser Stelle möchte ich gerne erwähnen, dass Macleod hier selbst einen Latinismus verwendet. Er schreibt: „Lawyers who believe in simplicity will use simple language. In contrast, however, those of the legal profession who believe in archaic language may, *pro tanto*, use archaic phrases in their writing (Macleod 1997:246).“ *Pro tanto* wird hier meiner Meinung nach allgemeinsprachlich im Sinne von “folglich” verwendet. Jedoch hat meine Recherche ergeben, dass es auch ein im Common Law gültiges Rechtskonzept *pro tanto* (dt. „bis zu einem gewissen Ausmaß“) gibt, demzufolge eine partielle Zahlung oder Enteignung bis zu einem gewissen Ausmaß erfolgen kann, zum Beispiel dass ein Schuldner einem Gläubiger so viel zahlt, wie er dazu in der Lage ist. Ich finde es jedenfalls sehr interessant, dass Macleod genau an dieser Stelle selbst einen Latinismus verwendet, zumal dieser gar nicht notwendig ist. Einen Zufall halte ich persönlich eher für unwahrscheinlich, eher, so denke ich, könnte es sein, dass er dadurch dem Leser und der Leserin veranschaulichen möchte, wie so eine Ausdrucksweise aussieht. Vielleicht möchte er sich auch selbst als Befürworter archaischer Ausdrucksweise darstellen.

2) Externe Faktoren

Auch hier erläutert der Autor zwei Einflussgrößen. Zum einen die Symbolik, die das Recht auch für Nichtjuristen hat, und zum anderen den Druck, den Nichtjuristen von

außen auf die juristische Community ausüben, damit diese die Rechtssprache verständlicher formulieren und für Fachkundige zugänglich machen (vgl. Macleod 1997:247).

Seit jeher hat das Recht einen symbolischen, formellen, teils sogar rituellen Charakter, der für die ganze Gesellschaft eine Rolle spielt. Dies führt dazu, dass diese Formulierungen im Laufe der Zeit große Beständigkeit haben (vgl. Macleod 1997:247).

Als Beispiele dafür, dass die Gesellschaft Druck auf die juristische Fachcommunity ausübt, nennt er zum einen noch einmal die bereits erwähnte Plain-English-Bewegung unserer Tage und zum anderen die historische intendierte Verbannung von Latein und Französisch aus der Rechtssprache durch parlamentarische Gesetzgebung im England des 17. und 18. Jahrhunderts. Dort ist 1650 auf Drängen der Gesellschaft, die juristische Texte für zu unverständlich hielt, ein Gesetz verabschiedet worden, das Englisch als die zu verwendende Sprache im Recht vorschreibt. Durch Druck der Berufsverbände ist das Gesetz vorübergehend wieder außer Kraft gesetzt und dann 1731 endgültig beschlossen worden. Diese Einflüsse prägen die englische Rechtssprache stark und es kann jederzeit wieder solche Situationen geben, aufgrund derer sich die Rechtssprache weiter verändert (vgl. Macleod 1997:247).

Warum verwenden Richterinnen und Richter immer noch Latein?

Die Studie hat gezeigt, dass Latein heute trotz Anstrengungen, sowohl von innen als auch von außen, die Sprache zu vereinfachen, immer noch eine gewisse, wenn auch relativ geringe Rolle spielt. Die überprüften Latinismen sind zwar uneinheitlich, aber dennoch gebraucht. Aber warum ist das so, wo doch Latein beispielsweise in der Ausbildung immer mehr verschwindet und in Anbetracht dessen, dass Amerika stets ein Land ist, wo Neues goutiert und alte Strukturen eher beseitigt werden (vgl. Macleod 1997:248)? Richterinnen und Richter scheinen offenbar Gründe dafür zu haben, Latinismen zu verwenden. Im Folgenden analysiert Macleod, ob die im vorigen Unterkapitel besprochenen Einflussgrößen bei der Verwendung von Latinismen als Begründung sinnvoll erscheinen.

Lateinische Maximen fungieren als Kürzel für die juristische Berufsgruppe. Manche meinen, es gebe keine englischen Äquivalente. Das mag sein, allerdings ist es möglich die Maximen zu übersetzen. Das mag zwar nicht besonders elegant sein, jedoch ist es möglich. Außerdem sind nicht alle Latinismen, die in der Studie verwendet werden, solche Kurzdefinitionen, sondern haben oft gar keinen starken Bezug zu einem bestimmten Rechtsgebiet. Deswegen ist diese Erklärung alleine nicht ausreichend (vgl. Macleod 1997:248 f.).

Allerdings gibt die historische Betrachtung einen weiteren guten Grund für die Verwendung von Latinismen. Denn das angloamerikanische Recht ist ja bekanntlich Fallrecht und frühere Urteile werden deshalb oft herangezogen und dabei deren Sprache wiederverwendet. Andererseits hat der historische Faktor der Rechtstheorien heute laut Macleod keinen Einfluss mehr auf die Verwendung von Latein, beziehungsweise müsste demnach angesichts der heute herrschenden Rechtstheorien eher ein Einbruch in der Verwendung von Latinismen verzeichnet werden, was der Studie zufolge aber nicht der Fall ist. Die Annahme, dass unterschiedliche Ansichten im Hinblick auf die Rechtstradition zu unterschiedlichem Sprachgebrauch führen, kann allerdings sehr wohl auch auf die Verwendung von Latinismen ausgedehnt werden (vgl. Macleod 1997:249).

Ebenso kann der Faktor der Ausbildung einen Anstieg von Latinismen begründen. Dies deshalb, weil Studierende mittels Lehrbüchern Latein als Teil der juristischen Schriftsprache vermittelt bekommen und diese Lehrbücher flächendeckend sehr ähnlich sind (vgl. Macleod 1997:250).

Auch das Argument, dass Latein Symbolcharakter für die gesamte Gesellschaft hat, kommt als Begründung in Frage, da der Gebrauch von Latein das Alter und die Beständigkeit des Rechts unterstreicht, das schon so vielen Generationen vor uns gute Dienste geleistet hat. Der gleiche Symbolcharakter kann aber auch dahingehend interpretiert werden, dass sich die Machtstrukturen in Amerika nicht geändert haben und es immer noch eine weiße, westliche, männliche Vorherrschaft gibt. So wie Latein auch ein Symbol des Rechtsberufes ist und Mittel dazu, die Berufsgruppe von anderen Gruppen der Gesellschaft zu unterscheiden und das Recht für Außenstehende unzugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang, so stellt Macleod fest, könnte Latein sogar wichtiger sein denn je zuvor (vgl. Macleod 1997:250).

Zusammenfassung

Egal welche Faktoren als Begründung auch für den Gebrauch von Latein herangezogen werden, klar ist, dass Latein heute noch immer mehrere Rollen spielt. Latein bereichert die Rechtssprache und macht sie flexibler. Die verschiedenen in dieser Studie angegebenen Gründe sind nur ein paar von vielen Möglichen, aber sie demonstrieren die Nützlichkeit von Latein. Die lateinischen Phrasen, die einen Anstieg verzeichnen, sind nicht notwendig, um den Text zu verstehen, sie sind vielmehr ein rhetorisches Mittel. Ein Richter oder eine Richterin, der oder die einen solchen Ausdruck verwendet, möchte damit eine Nuancierung erreichen, oder die Leserin und den Leser in einer gewissen Art und Weise beeinflussen. Zwar kann nicht erwartet werden, dass der Leser und die Leserin sich auf die gewünschte Weise beeinflussen lassen, aber gerade diese Flexibilität kann es zu einem interessanten

Werkzeug für Juristinnen und Juristen machen. Macleod merkt abschließend an, dass Latein ruhig verwendet werden soll, jedoch mit Bedacht (vgl. Macleod 1997:251).

7.5. Zusammenfassung

Kurzons Studie zeigt vor allem, dass Latinismen und lateinische Maximen in unterschiedlichen Stärkegraden in das englische Textgefüge integriert sein können. Wobei vollständige lateinische Rechtsmaximen am wenigsten integriert sind. Die zweite Haupteckenerkenntnis von Kurzons Studie ist, dass fast alle lateinischen Wendungen, die sich in seinem Untersuchungskorpus finden, übersetzt beziehungsweise erklärt werden. Daraus schließt er, dass Lateinkenntnisse, die über die Aneignung spezifischer lateinischer Fachterminologie hinausgehen, nicht notwendig sind.

Die Studie von Balteiro und Campos-Pardillos zeigt eine unleugbare Präsenz von Latinismen sowohl in der englischen, als auch in der spanischen Rechtssprache. Allerdings bedeutet das nicht, dass ein uneingeschränktes gegenseitiges Verständnis gegeben ist. Der Großteil der in einem Korpus verwendeten Latinismen kommt im anderen nicht ein einziges Mal vor. Des Weiteren zeigen die ermittelten Zahlen, dass überraschenderweise im Korpus des *US Supreme Court* weit mehr Latinismen enthalten sind als im spanischen Vergleichskorpus. Abschließend wird von den Autoren festgestellt, dass Latein definitiv einen Platz im Bereich Englisch als Fach- und Wissenschaftssprache haben sollte, jedoch in einem sinnvollen Ausmaß.

Die Quintessenz der Studie von Macleod ist, dass Latinismen und lateinische Maximen heute noch breite Anwendung finden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die meisten lateinischen Phrasen, vor allem jene, die einen Anstieg in der Verwendung verzeichnen haben, sind nicht notwendig, um den Text zu verstehen, sie sind vielmehr ein rhetorisches Mittel. Sie stellen ein interessantes sprachliches Werkzeug für Juristinnen und Juristen dar und sollten, wenn auch mit Bedacht, verwendet werden.

8. Schlussfolgerungen und Ausblick in die Zukunft

Die Frage, ob Rechtssprache eine Fachsprache darstellt, ist aus meiner Sicht eindeutig positiv zu beantworten, auch wenn sie aus den genannten Gründen bestimmt eine Sonderform darstellt. Was allerdings die Intensität der Fachlichkeit im Sinne einer schweren Verständlichkeit angeht, so würde ich persönlich aus meiner Erfahrung als Übersetzerin sagen, dass diese im Vergleich zu anderen Fachsprachen, deren Fachsprachlichkeit in der Wissenschaft einhellig anerkannt ist, teils weitaus höher ist. Nicht zuletzt deswegen, weil die Rechtssprache, wie die Masterarbeit ergeben hat, eine Sprache für Expertinnen und Experten ist, die die Arbeit mit der Materie *Recht* überhaupt erst ermöglicht, finde ich es nicht zulässig, die Rechtssprache vom Fachsprachenbegriff auszuschließen. Meiner Ansicht nach müsste der wissenschaftliche Fokus eher dahin gehen, dass man durch weitere Forschung versucht, neue, schwer zu definierende Materien, wie eben die Rechtssprache, zu den bereits erforschten Teilen hinzuzufügen als eine Materie von einer Wissenschaftsdisziplin kategorisch auszuschließen. In Bezug auf Latein finde ich hier Meissels Überlegung noch einmal erwähnenswert, dass lateinische Terminologie die Funktion von Rechtssprache als Fachsprache unterstreicht. Dies finde ich insbesondere in Bezug auf die Erkenntnis interessant, dass die Rechtssprache aufgrund der Überschneidung mit der Allgemeinsprache Abgrenzungsprobleme zur Fachsprache hat. Demnach könnte man diesen Punkt als eindeutiges „Pro“ für die zukünftige Beibehaltung und Pflege von Latein in der Rechtssprache werten.

Auf der sprachlich-stilistischen Ebene ergeben sich die Unterschiede zwischen deutscher und englischer Rechtssprache vor allem aus den unterschiedlichen Anforderungen an die Rechtssprache aufgrund der dahinter stehenden abweichenden Rechtssysteme. Hier sei noch einmal erwähnt, dass man aus genannten Gründen nicht von der deutschen und der englischen Rechtssprache schlechthin sprechen kann.

Der Einfluss von Latein auf die englische und deutsche Rechtssprache kann, das hat die Arbeit gezeigt, als durchaus maßgeblich bezeichnet werden. Überraschend ist dabei, dass vor allem die englische Rechtssprache, die sich historisch zwar nicht ganz unabhängig entwickelt hat, aber doch keine tatsächliche Rezeption mitgemacht hat, vor allem stilistisch stark von Latein geprägt ist. Die Beeinflussung der deutschen Rechtssprache durch Latein hat hingegen eher auf einer rechtskonzeptionellen Ebene stattgefunden. Ferner kann festgestellt werden, dass bei der Verwendung von Latinismen und lateinischen

Rechtssprichwörtern im deutschsprachigen Raum die wichtigste Verwendungsfunktion jene als *lingua franca* zu sein scheint, um damit eine gemeinsame Rechtstradition und Gemeinsamkeit zwischen verschiedenen Rechtsordnungen zu unterstreichen und die Kommunikation unter Juristinnen und Juristen im internationalen Rahmen zu erleichtern. In der deutschen intralingualen Kommunikation steht aber der stilistische Faktor im Vordergrund. In der englischen Rechtssprache ist der Hauptfaktor für die Verwendung von Latinismen und lateinischen Maximen sicher auf der stilistischen, wenn nicht sogar traditionalistischen Ebene zu suchen, da Latein das Überdauern des Rechts über viele Jahrhunderte hinweg darstellt und der Sprache ein gewisses Prestige zugeschrieben wird. Darüber hinaus spielt der Faktor der Zugehörigkeit zur Berufsgruppe der Juristinnen und Juristen im angloamerikanischen Raum eine traditionell große Rolle.

Was die Frage angeht, ob Lateinkenntnisse ein Bestandteil der juristischen Ausbildung sein sollten, ist zunächst zu sagen, dass die Arbeit gezeigt hat, dass die negative Meinung Kurzons zu diesem Thema dadurch bestätigt wird, dass die in seiner Studie verwendeten Latinismen und Maximen in den allermeisten Fällen erklärt oder übersetzt wurden, was ihn zu der Schlussfolgerung gebracht hat, dass Lateinkenntnisse nur in Form von der Kenntnis lateinischer Rechtsterminologie wichtig ist. Dies trifft für die Verwendung von Latinismen und lateinischen Maximen in der deutschen Rechtssprache nicht zu, was sowohl das Interview mit Univ.-Prof. Dr. Meissel bestätigt, als auch meine Analyse der Rede von Pescatore. Aus diesem Grund und aufgrund anderer interessanter bildungspolitischer Aspekte bin ich, obwohl meine Meinung am Anfang der Arbeit der von Kurzon näher war, zu dem Schluss gekommen, dass ein Mittelweg im Lateinunterricht an Universitäten, wie ihn Balteiro und Campos-Pardillos beschreiben, wahrscheinlich genau das Richtige ist.

Im Hinblick auf mögliche weitere Forschungsansätze halte ich es für eine interessante Idee, wissenschaftlich auszuarbeiten, was Latinismen beziehungsweise lateinische Maximen für das Übersetzen von Rechtstexten bedeuten. Inwiefern stellen sie einen ganz spezifischen Teil der Fachterminologie dar und inwiefern wohnt ihnen darüber hinaus sogar eine extra Übersetzungsarbeit inne, da man es schließlich mit einer zusätzlichen Sprache zu tun hat? Darüber hinaus wäre eine erweiterte Betrachtung der Skopostheorie in Erwägung zu ziehen, da man sagen könnte, dass es nicht nur ein sprachliches Skopos, sondern darüber hinaus noch ein juristisches Skopos zu beachten gilt. Denn, man muss bei Rechtsübersetzungen nicht nur die Ausgangs- und Zielsprache und Ausgangs- und Zielkultur in Betracht nehmen, sondern auch den Ausgangs- und Zielrechtskreis⁵⁷. Diese Überlegungen könnten bei der Übersetzung von Latinismen und lateinischen Rechtssprichwörtern unter Umständen doppelt zum Tragen kommen.

⁵⁷ Interessante Überlegungen zum Übersetzen von Rechtstexten, die man als Hintergrund für eine Analyse des Übersetzens von Latinismen und lateinischen Rechtsmaximen verwenden könnte, liefern beispielsweise Kjær 1994 und Sandrini 1996.

Ein weiterer Forschungsansatz könnte die Ausbreitung einer Studie über Latinismen und lateinische Rechtsmaximen in der deutschen Rechtsspreche, vergleichbar mit den von mir analysierten englischen Studien, sein. Vom Inhalt her würde ich eine Kombination aus den drei Studien konzipieren wollen, jedoch die Auswahl der Maximen nach anderen Kriterien gestalten und auch die Anzahl der lateinischen Wendungen im Gegensatz zu Macleod vergrößern, eher so wie bei Balteiro und Campos-Pardillos. Kurzons Überlegungen zur textuellen Integration finde ich sehr interessant, diese sollten in eine solche etwaige Studie unbedingt Eingang finden.

III. BIBLIOGRAPHIE

Sekundärliteratur

Selbstständige Werke:

Aigner, Wolfram. 2004. *Einführung in die englische Rechtssprache. Introduction into Legal English*. 2. Aufl. Linz: Trauner.

Benke, Nikolaus. Meissel, Franz-Stefan. 2009. *Juristenlatein: Lateinische Fachausdrücke und Redewendungen der Juristensprache*. Wien: Manz.

Burger, Harald. 2010. *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. (Grundlagen der Germanistik; 36). 4. Aufl. Berlin: Erich Schmidt.

Byrd, Sharon B.. 2001. *Einführung in die anglo-amerikanische Rechtssprache. Introduction to Anglo-American Law & Language*. München: C.H. Beck oHG.

Fargnoli, Iole. Rebenich, Stefan. (Hrsg.) 2012. *Das Vermächtnis der Römer. Römisches Recht und Europa*. Berner Universitätschriften Band 57. 1. Aufl. Bern: Haupt.

Fleischer, Wolfgang. 1997. *Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache*. 2. Aufl. Tübingen: Max Niemeyer.

Heidinger, Franz. Hubalek, Andrea. 2004. *Anglo-amerikanische Rechtssprache. Praxis-Handbuch für Rechtsanwälte, Wirtschaftsjuristen und Wirtschaftstreuhänder*. 4. Aufl. Wien: LexisNexis.

Liebs, Detlef. 1982. *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*. München: Beck.

Luggauer, Karl. 1979. *Juristenlatein. 2500 juristisch-lateinische Fachausdrücke und Fachzitate übersetzt und erläutert*. Wien: Juridica.

Manthe, Ulrich. 2003. *Geschichte des römischen Rechts*. 2. Aufl. München: C. H. Beck Wissen.

Mattila, Heikki E.S. 2006. *Comparative legal linguistics*. Aldershot: Ashgate.

Mellinkoff, David. 1963. *The Language of Law*. Boston/Toronto: Little, Brown and Company.

Palm, Christine. 1995. *Phraseologie. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.

Peter, Hans. 1969. *Römisches Recht und englisches Recht*. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag GmbH.

Sandrini, Peter. 1996. *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers* (IITF-Series; 8). Wien: TermNet - Internat. Network for Terminology.

Tiersma, Peter M. 1999. *Legal Language*. Chicago: The University of Chicago Press.

Unselbstständige Werke:

Balteiro, Isabel. Campos-Pardillos, Ángel. 2010. *A Comparative Study of Latinisms in Court Opinions in the United States and Spain*. In: *The International Journal of Speech, Language and the Law* 17.1. Sheffield: Equinox. 95-118.

Baumann, Uwe. 2012. *Römisches Recht. Rezeption und literarische Repräsentation in der englischen Kultur und Literatur*. In: Fagnoli, Iole. Rebenich, Stefan. (Hrsg.) 2012. *Das Vermächtnis der Römer. Römisches Recht und Europa*. Berner Universitätsschriften Band 57. 1. Aufl. Bern: Haupt. 233-265.

Bolten, Jürgen. 1992. *Fachsprache oder Sprachbereich? Empirisch-pragmatische Grundlagen zur Beschreibung der deutschen Wirtschafts-, Medizin- und Rechtssprache*. In: Bungarten, Theo (Hrsg.). *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen*. Tostedt: Attikon.

Busse, Dietrich. 1999. *Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung*. In: Hoffmann, Lothar. Kalverkämper, Hartwig. Wiegand, Herbert Ernst (Hgg.): *Fachsprachen*. Berlin/New York. 2. Halbband. 1382-1391.

Forgó, Nikolaus. 1999. *Omnis definitio in iure civili periculosa est. Parum est enim ut non subverti posset. Alte Fragen und altertümliche Antworten zur (modernen) juristischen Methode* In: Thier, Andreas [Hrsg.]: *Kontinuitäten und Zäsuren in der europäischen Rechtsgeschichte. Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker*. München; Frankfurt am Main; Wien [u.a.]: Lang 23-47.

Gardt, Andreas. 2001. *Das rationalistische Konzept der Fachsprache: Gottfried Wilhelm Leibnitz*. In: Kronauer, Ulrich, Jörn Garber [Hrsg.]. *Recht und Sprache in der deutschen Aufklärung*. Tübingen: Niemeyer, 37-52.

Heather, Peter. *Roman law in the post-roman west. A case study in the Burgundian kingdom.* In: Fagnoli, Iole. Rebenich, Stefan. (Hrsg.) 2012. *Das Vermächtnis der Römer. Römisches Recht und Europa.* Berner Universitätsschriften Band 57. 1. Aufl. Bern: Haupt. 177-218.

Hülper, Markus. 2004. *Die englische Rechtssprache - Verständlichkeit für Laien und Sprachunkundige.* In: Kramsch, Claire; Luttermann, Claus (Hrsg.). 2004. *Rechtlinguistik – Studien zu Text und Kommunikation – Studies on Text and Communication.* Münster: LIT.

Jeand' Heur, Bernd. 1998. *Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik.* In: Hoffmann, Lothar. Kalverkämper, Hartwig. Wiegand, Herbert Ernst (Hgg.): *Fachsprachen.* Berlin/New York. 1.Halbband. 1286-1295.

Kjær, Anne Lise. 1992. *Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache. (Deutsch als Fremdsprache)* In: Henrici, Gert / Zöfgen, Ekkehard (Hg.). 1992. *Fremdsprachen Lehren und Lernen (FLuL) Themenschwerpunkt: Idiomatik und Phraseologie.* Tübingen: Narr. 46-64.

Kjær, Anne-Lise. 1994. *Zur kontrastiven Analyse von Nominationsstereotypen der Rechtssprache deutsch – dänisch.* In: Sandig, Barbara (Hg.). 1994. *Europhras 92: Tendenzen der Phraseologieforschung (Studien zur Phraseologie und Parömiologie;1).* Bochum: Brockmeyer. 317-348.

Kurzon, Dennis. 1987. *Latin for lawyers: Degrees of textual integration.* In: *Applied Linguistics* (Volume 8/Nr. 3 Autumn 1987). Oxford: Oxford University Press. 233-240.

Liebs, Detlef. 1981. *Rhythmische Rechtssätze. Zur Geschichte einiger lateinischer Rechtsregeln.* In: *Juristenzeitung.* Tübingen: Mohr Siebeck. 160–64.

Macleod, Peter R. 1997. *Latin in Legal Writing: An Inquiry into the Use of Latin in the Modern Legal World*. In: *Boston College Law Review* (Volume 39/Issue 1/Nr. 1/Article 6). Newton: Boston College Law School. 235-251.

Milazzo, Francesco. 2012. *Der europäische Jurist. Römisches Recht und drittes Millennium*. In: Fagnoli, Iole. Rebenich, Stefan. (Hrsg.) 2012. *Das Vermächtnis der Römer. Römisches Recht und Europa*. Berner Universitätsschriften Band 57. 1. Aufl. Bern: Haupt. 95-110.

Padoa-Schioppa, Antonio. Towards a globalization of law? Developments in Europe from the medieval to the contemporary age. In: Fagnoli, Iole. Rebenich, Stefan. (Hrsg.) 2012. *Das Vermächtnis der Römer. Römisches Recht und Europa*. Berner Universitätsschriften Band 57. 1. Aufl. Bern: Haupt. 345-377.

Pescatore, Pierre. 2003. *Zu Rechtssprache und Rechtsstil im europäischen Recht*. In: Müller, Friedrich. Burr, Isolde (Hrsg.) 2004. *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot, 243-259.

Pichonnatz, Pascal. 2012. *Die Schweiz und das Römische Recht – Ein Bild in groben Zügen*. In: Fagnoli, Iole. Rebenich, Stefan. (Hrsg.) 2012. *Das Vermächtnis der Römer. Römisches Recht und Europa*. Berner Universitätsschriften Band 57. 1. Aufl. Bern: Haupt. 21-41.

Schmidt- Wiegand, Ruth. 1977. *Fremdeinflüsse auf die deutsche Rechtssprache*. In: *Sprachliche Interferenz – Festschrift für Werner Betz zum 65. Geburtstag*. Tübingen: Niemeyer. 226-245.

von Künßberg, Eberhard. 1930. *Der Wortschatz des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*. Heidelberg: Winter.

Wacke, Andreas. 1990. *Lateinisch und Deutsch als Rechtssprachen in Mitteleuropa*. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*. Heft 14/1990. München: Beck. 877-886.

Zimmermann, Reinhard. 2012. *Römisches Recht und europäische Kultur*. In: Fagnoli, Iole. Rebenich, Stefan. (Hrsg.) 2012. *Das Vermächtnis der Römer. Römisches Recht und Europa*. Berner Universitätsschriften Band 57. 1. Aufl. Bern: Haupt. 47-78.

Online Quellen

Lydorf, Claudia. 2011. *Deutscher Rechtskreis*. Verfügbar unter: <http://ieg-ego.eu/de/threads/crossroads/rechtsraeume-rechtskreise/elisabeth-berger-deutscher-rechtskreis> (17.10.2014).

Lydorf, Claudia. 2011. *Romanischer Rechtskreis*. Verfügbar unter: <http://ieg-ego.eu/de/threads/crossroads/rechtsraeume-rechtskreise/claudia-lydorf-romanischer-rechtskreis> (17.10.2014).

Mahlmann, Matthias. 2012. *Einführung in die Rechtswissenschaft*. Verfügbar unter: http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-mahlmann/einfuehrungrw/grundbegriffe/de/html/wiederholung_learningObject1.html (13.11.2014).

Meisen, Silvia. o.J. Praetor Intermedia UG. *Proverbia Iuris in Lingua Latina*. Verfügbar unter: <http://www.proverbia-iuris.de/corpus-iuris-civilis/> (21.03.2015).

The National Archives. 2014. *UK Public General Acts from 2014*. Verfügbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2014?page=1> (13.11.2014).

von Hahn, Walther. 2006. *Terminus und Terminologielehre. Seminar Ib "Wort, Name, Begriff, Terminus"*. Verfügbar unter: <http://nats-www.informatik.uni-hamburg.de/~vhahn/German/WortundBegriff/Terminologie.pdf> (04.12.2014).

IV. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 (Busse 1999:1387)	33
Abbildung 2 (Sandrini 1996:5)	35
Abbildung 3 (Heidinger/Hubalek 2004:6/7	80
Abbildung 4 (Balteiro/Campos-Pardillos 2010:19).....	100
Abbildung 5 (Balteiro/Campos-Pardillos 2010:20).....	100

V. ANHANG

Lebenslauf

Heidrun Weiß, BA

Ausbildung

Seit 03/2010	Masterstudium Fachübersetzen und Masterstudium Konferenzdolmetschen an der Universität Wien
02/2010	Verleihung des akademischen Grades <i>Bachelor of Arts</i> für das Studium der Transkulturellen Kommunikation an der Universität Wien
03/2006 bis 01/2010	Studium der Transkulturellen Kommunikation Deutsch – Spanisch – Englisch an der Universität Wien Seminararbeiten „Welche technischen Hilfsmittel stehen transkulturellen KommunikatorInnen bei Ihrer Arbeit zur Verfügung?“ „Wie sichtbar können beziehungsweise sollen ÜbersetzerInnen literarischer Werke sein, wodurch lässt sich diese Sichtbarkeit erreichen?“
10/2005 bis 03/2006	Studium der Transkulturellen Kommunikation Deutsch – Spanisch – Französisch an der Universität Wien
10/2004 bis 01/2006	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
06/2004	Matura Europazweig am Reithmannsgymnasium, Innsbruck

Bisherige Tätigkeiten und Praktika

01/2013 - 08/2014, seit 09/2014	Mutterkarenz, danach Bildungskarenz
Ab 01/2011 (derzeit karenziert)	Projektmanagerin bei Austria Sprachendienst International. Diese Tätigkeit umfasst die Koordination von Übersetzungsprojekten, das Lektorieren und Korrigieren von Texten sowie Terminolgiepflege und Beratung bei der Gestaltung und Implementierung von Corporate Languages.
02/2009 bis 01/2011	Trainee bei Austria Sprachendienst International Diese Tätigkeit beinhaltete neben den üblichen Studententätigkeiten auch bereits Projektmanagement bei kleineren und mittleren Projekten.
07/2010, 07/2009, 07/2008	Delegation Manager für amerikanische Sports Ambassadors bei der Firma PDM Swiss im Rahmen des alljährlichen World Sports Festival, einer Art

	Olympische Spiele für Jugendliche aus den USA und Europa.
08/2007	Praktikum in der Kulturredaktion des ORF Mitarbeit bei Reportagen für die Kulturmatinee und die Zeit im Bild sowie für den Kulturmontag.
01 bis 06/2006	Anstellung beim Außenministerium der Republik Österreich als Meeting Room Attendant während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft.
07/2005	Praktikum in den Abteilungen Human Resources und Marketing bei der Firma Sandoz in Buenos Aires.

Abstract

Die zentralen Fragen dieser Arbeit sind: Ob und inwiefern hat die lateinische Sprache die heutige deutsche und englische Rechtssprache beeinflusst? Was ist die Natur der Rechtssprache? Ist Rechtssprache eine „klassische“ Fachsprache? Wenn nein, was unterscheidet die Rechtssprache von anderen Fachsprachen? Um im Laufe der Masterarbeit diese Fragen zu beantworten, wird zuerst eine einführende Darstellung des römischen Rechts sowie der beiden Rechtskreise des Civil Law und Common Law gegeben, da es nicht möglich ist, die Rechtssprache zu analysieren ohne das dahinter stehende Recht zu verstehen. Ebenso wird ein Überblick über die sprachhistorische und linguistische Entwicklung von Rechtslatein gegeben. Dann werden sprachliche Aspekte, wie etwa der jeweilige Sprachstil in den beiden Rechtssprachen, bearbeitet um lateinische Einflüsse und sprachliche Parallelen beziehungsweise Unterschiede aufzeigen zu können. Dazu werden Ansichten aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen wie der Rechtslinguistik, der Linguistik im Allgemeinen, der Fachsprachenforschung, der Terminologielehre und der Phraseologie analysiert. Besonderes Augenmerk liegt auf der Untersuchung von Latinismen und lateinischen Maximen. Es wird veranschaulicht, was sie sind, von wem sie verwendet werden und wie die konkrete Handhabung funktioniert. Zusätzlich behandelt die Arbeit die Frage, ob beziehungsweise, wenn ja, warum, es zeitgemäß ist, Lateinkenntnisse als Voraussetzung für ein juristisches Studium beizubehalten. Dazu werden Studien bearbeitet sowie ein Experteninterview durchgeführt.

The key questions of this master's thesis are: Did Latin influence the modern English and German legal language, and if so, how? What is the nature of legal language? Is legal language a "classical" technical language? If not, how is it distinct from other technical languages? In order to answer these questions, the thesis first provides a description of Roman law as well as the Civil Law system and the Common Law system, as it is not possible to analyze the legal language without understanding the underlying legal concepts. Following the historical-linguistical and linguistical development of legal Latin, an idea of the linguistical aspects in terms of the styles of the two legal languages is also provided in order to be able to point out Latin influence as well as parallel or different language structures. Therefore, different scientific views from different disciplines are analyzed reaching from legal linguistics, linguistics in general to terminology research as well as phraseology. Special emphasis is put on the investigation of latinisms and legal maxims. It is analyzed what they are, who uses them and how they are used. Also the question whether Latin is playing or should be playing a role in legal training is dealt with. For that purpose, studies are analyzed and an interview is conducted.